mph
Econ
Fin
B

DAS
FINANZWESEN DER STADT CÖTHEN.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT

HALLE-WITTENBERG

VORGELEGT VON

HANS BOEHR
AUS ERFURT.

HALLE a. S.
HOFBUCHDRUCKEREI VON C. A. KAEMMERER & CO.
1908.

3 1761 09624269 8
LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF TORONTO.

Referent: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. **Conrad.**

Die Anregung zu dieser Arbeit erhielt ich von Herrn Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Conrad in Halle, dem ich hierfür sowie für die Förderung der Arbeit auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank sage. Desgleichen danke ich Herrn Oberbürgermeister Schulz in Cöthen für die liebenswürdige Überlassung des Archivs sowie Herrn Stadtsekretär Herrmann für seine freundliche Unterstützung beim Sammeln des Materials.

Inhalt.

I. Entwickelung der Stadt.
Politische Entwickelung.
Wirtschaftliche Entwickelung.
Bevölkerung.
Entwickelung der Stadtverfassung.
Entwickelung der Finanzverwaltung.
II. Heutige Stadtverfassung.
Rechte und Pflichten der Stadt.
Verwaltungsorgane.
Einwohner.
Finanzverwaltung.
III. Ausgaben.
Verwaltungskosten.
Armenwesen.
Bauwesen.
Unterrichtswesen.
Feuerlöschwesen.
Ausgaben für Stadtbeleuchtung, Reinigung, Anpfanzung und Wasser zu öffentlichen Zwecken.
IV. Privatwirtschaftliche Einnahmen.
Aus Gemeindebesitz und -Betrieben.
Aus selbständigen Gewerbebetrieben.
Aus Anleihen.
V. Gemeinwirtschaftliche Einnahmen.
Gebühren und Beiträge.
Indirekte Steuern.
Direkte Steuern bis 1869.
Direkte Steuern nach 1869.
VI. Zusammenfassung.

Literaturverzeichnis.

Allendorf: Das Finanzwesen der Stadt Halle im 19. Jahrhundert. Jena 1904.

Conrad: Grundriss zum Studium der politischen Ökonomie
2. Teil: Volkswirtschaftspolitik, Jena 1904.
3. Teil: Finanzwissenschaft. Jena 1903.

Gebauer: Breslaus kommunale Wirtschaft um die Wende des 18. Jahrhunderts. Jena 1902.

Hartung: Geschichte der Stadt- und Kathedralkirche St. Jacob in Cöthen. Cöthen 1898.

Hartung: Geschichte der Stadt Cöthen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Cöthen 1900.

Hertzer: Die Finanzwirtschaft der Stadt Weimar in ihrer Entwickelung. Halle 1907.

Horn: Erfurts Stadtverfassung und Stadtwirtschaft. Jena 1904.

Meusch: Die Finanzwirtschaft der Stadt Weissenfels im 19. Jahrhundert. Halle 1907.

Paasche: Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Neue Folge Band 5. Jena 1882.

Stieder: Städtische Finanzen im Mittelalter. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge Band 17. Jena 1899.

Sunder: Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück von 1648—1900. Jena 1904.

Teil I.

Die Entwickelung der Stadt.

Die politische Entwickelung.

Die Stadt Cöthen, in der Mitte zwischen Elbe und Saale nicht weit von deren Zusammenfluss gelegen, gehört zum Herzogtum Anhalt. Ursprünglich ein Fürstentum bildend, wurde Anhalt im Jahre 1603 in 4 völlig selbständige Herrschaften geteilt. Diese gänzliche Trennung währte nicht lange; der bald ausbrechende 30jährige Krieg veranlasste eine Annäherung der Fürsten aneinander. Um als geschlossene grössere Macht auftreten zu können, einigten sie sich 1635 auf dem sogenannten Senioratsrezess des Inhalts, dass das gesamte Land nach aussen hin als Einheit durch den jedesmaligen Senior der 4 Fürsten vertreten werden sollte. 1793 starb die Linie Anhalt-Zerbst aus, und das Land wurde unter die anderen 3 aufgeteilt. 1807 traten die Fürsten dem Rheinbund bei. Seit dieser Zeit hat Anhalt-Cöthen wiederholt die Aufmerksamkeit auf sich gezogen, bis 1847 mit Herzog Heinrich diese Linie des Hauses Anhalt ausstarb. Heinrich Treitschke sagt in seiner Geschichte des 19. Jahrhunderts über Cöthen:

1847 verschwand das historisch merkwürdigste der deutschen Fürstentümer, das in seltener Vollständigkeit sämtliche Reize germanischer Kleinstaaten entfaltet hatte. Was war hier nicht alles binnen 40 Jahren geleistet worden: Erst der moniteur de l' empire Anhaltin-Coethien, dann der grosse Schmuggelkrieg gegen Preussen, dann die Jesuitenstation

mitten im protestantischen Lande, dann endlich die Spielbank. Mehr konnten die Lobredner deutscher Vielherrschaft unmöglich verlangen.

Die Regierung des Landes Anhalt-Cöthen wurde einstweilen durch den Senior des Hauses in Dessau übernommen, und, nachdem das Land am 29. Oktober 1848 eine Verfassung erhalten hatte, ein vereinigter Landtag von Anhalt-Dessau-Cöthen einberufen. Die vollständige Verschmelzung beider Herzogtümer fand jedoch erst am 1. Januar 1853 statt. 1863 starb auch die Linie Anhalt-Bernburg aus, und die gesamten anhaltinischen Lande sind seitdem wieder zu einem Herzogtum vereinigt.

Die wirtschaftliche Entwickelung.

Die Entstehung Cöthens fällt nach Hartung, Geschichte der Stadt Cöthen, in das 10. Jahrhundert. In dieser Zeit hatten die Deutschen das Land zwischen Elbe und Saale von den Slaven erobert und suchten nun durch Anlage von Burgen das besetzte Land völlig zu unterwerfen und zu germanisieren. Naturgemäss befestigte man hauptsächlich leicht zu sperrende Stellen der wichtigsten Verbindungslinien, wie Flussübergänge u. s. w., um jederzeit bei Aufständen schnell und sicher Truppen entsenden zu können. Eine solche Stelle war auch der Übergang über die sumpfigen Niederungen des Zieteflusses, zu deren Deckung eine Burg erbaut wurde. Die unter dem Schutze dieser Burg, des heutigen Schlosses, entstandene Ansiedlung ist der Ursprung Cöthens. Der Ort erlangte bald Wichtigkeit infolge seiner Lage fast auf der Mitte der Verbindungslinie Magdeburg-Leipzig, und so findet er sich schon 1194 als Marktplatz mit eigenen Maßen erwähnt; die Ansiedelung hatte also bereits Stadtrecht erhalten. In dieser Zeit wurde sie auch Residenz der Askanier und ist das bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts geblieben. Trotz mehrfacher Fehden und Belagerungen entwickelte sich die Stadt zu einem ange-

sehenen Handelsplatz, der sogar eigene Währung besass; Cöthensches Geld wird in dieser Zeit mehrfach erwähnt.

Im Gegensatz zum Wohlstand der Stadt befanden sich die Fürsten in dauernder Geldverlegenheit. Häufig liehen sie sich von der Stadt grössere Geldsummen und verpfändeten zur Sicherheit ihre Privilegien, die, da das Geld nicht zurückgezahlt wurde, dauernd der Stadt verblieben und ihre Macht und ihren Reichtum vermehrten. Die Blütezeit der Stadt liegt in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in dem der Rat die Jacobskirche und das Rathaus neu erbauen liess.

Seit dieser Zeit ist wie bei den meisten Städten Deutschlands, so auch in Cöthen ein Rückgang des Wohlstandes bemerkbar. Innere Unruhen, die durch die Kämpfe der Zünfte mit dem Rat entstanden, lähmten die Tätigkeit der Bürger, und die inzwischen wieder erstarkten Fürsten benutzten die Gelegenheit, um die ehemals verlorenen Privilegien wieder zu erlangen. Es kam die Zeit des 30jährigen Krieges, und die Lage Cöthens an der Heerstrasse zwischen Magdeburg und Leipzig, die früher seinen Wohlstand begründet hatte, wurde jetzt sein Unglück. Dauernd zogen Truppen durch und wurden einquartiert und erhoben Kontributionen; die Stadt wurde aufs äusserste ausgesaugt. So wird berichtet, dass 1626 die kaiserlichen Truppen 16 Wochen einquartiert waren, was der Stadt 40480 Gulden kostete, von denen 10080 der Rat trug. Und das war noch nicht die einzige Einquartierung dieses Jahres. Bereits 1627 mussten 24 Häuser zwangsweise versteigert werden, weil die Besitzer überschuldet waren, und 86 Bürger wollten verkaufen, es fand sich aber kein Käufer. Die Einquartierungen setzten sich so fast jedes Jahr fort, dazu kam noch, dass die Stadt häufig Wagen und Vorspannpferde stellen musste, sowie Arbeiter zur Anlage von Schanzen an Elbe und Saale. Gegen Ende des Krieges war die Stadt so ausgesaugt, dass den Ratspersonen kein Gehalt mehr gezahlt werden konnte, da trotz aller Zwangsmassregeln von den Bürgern nichts mehr einzutreiben war. Bedenkt man, dass dazu noch

häufig die Pest auftrat, an der allein in den Jahren 1625 und 1626 „vff 1200 personen gestorben vndt merckliche Desolation vndt abnehmen der Stadt zugezogen", so wird man begreifen, wie schwer Cöthen in seinem Wohlstand geschädigt war.

Langsam erholte es sich wieder in den Friedenszeiten, und mit dem wieder zunehmenden Handelsverkehr wuchs auch die Einwohnerzahl und der Wohlstand. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts war die Bevölkerung durch starke Zuwanderung so gewachsen, dass bereits vor den Toren Häuser gebaut werden mussten, da der Platz innerhalb der Mauern nicht mehr ausreichte. Im Beginn des 18. Jahrhunderts waren, wie eine Urkunde sagt, „2 besonders ansehnliche Gold- und Silberfabriken in dieser Stadt angelegt, wodurch verschiedene ansehnliche Familien anhero verzogen, auch hatte sich Handel und Wandel merklich vermehrt". Durch die starke Bevölkerungszunahme veranlasst, beschloss der Rat die Erweiterung der Stadt, und die Mauern wurden erheblich hinausgerückt. Die Notwendigkeit dieser Massregel zeigte sich darin, dass binnen 3 Jahren der neugeschaffene Platz bebaut war.

Die Entwickelung der Stadt ging ihren ruhigen Lauf weiter, nur im 7jährigen Kriege hatte Cöthen wieder mehrfach Truppendurchzüge zu ertragen und auch mehrfach Kontributionen aufzubringen, doch bei weitem nicht in dem Maße, wie im 30jährigen Kriege. Die Napoleonische Zeit brachte in wirtschaftlicher Hinsicht keine erheblichen Veränderungen oder Lasten.

Mit der weiteren Ausdehnung der Stadt wurde 1826 ein Walldurchbruch genehmigt, und seit dieser Zeit verschwinden allmählich die schon länger bedeutungslosen Befestigungen. Anfang der 60er Jahre beginnt die Industrie ihren Einzug in Cöthen zu nehmen, ein Vorgang, der an der bedeutenden Steigerung des Stadthaushalts fühlbar ist.

Jetzt bestehen in Cöthen an grösseren Unternehmungen 4 Maschinenfabriken und Eisengiessereien mit ca. 500 Arbeitern,

sowie 1 Chemische, 2 Zucker- und 2 Malz-Fabriken, von denen eine zu den grössten Deutschlands zählt.

Die Bevölkerung.

Die Grösse des städtischen Verwaltungsapparates und damit die Höhe der durch ihn verursachten Kosten richtet sich nach der Stärke der Bevölkerung. Es ist also die Zunahme der Bevölkerung im Laufe der Jahre zu betrachten.

In den ältesten Zeiten ist natürlich von einer Volkszählung keine Rede. Aus den Steuerlisten lässt sicht jedoch mit ziemlicher Genauigkeit die Zahl der Wohnhäuser feststellen. Rechnet man nun auf jedes Haus eine Familie zu 5 Köpfen und berücksichtigt die Hausgenossen, d. h. zur Miete wohnende Leute, auch mit 5 Köpfen pro Steuerzahler, so lässt sich annähernd die Bevölkerung Cöthens berechnen.[1])

1391 waren 221 Bürger vorhanden, zu denen noch 17 Hausgenossen kamen. Die Stadt hat also damals annähernd 1200 Einwohner gehabt. 1604 271 Bürger und 59 Hausgenossen, also 1650 Einwohner. 1651 nach dem grossen Kriege waren blos noch 223 Häuser vorhanden, die Bevölkerung war also auf ungefähr 1200 Einwohner zusammengeschmolzen. Wie schon oben erwähnt, war zu Beginn des 18. Jahrhunderts ein Aufschwung in der wirtschaftlichen Entwickelung zu bemerken; wir finden daher 1731 450 Bürger. Rechnet man dazu 150 Hausgenossen, so ergibt sich 3000 Einwohner. Eine bestimmte Angabe gibt es aus dem Jahre 1878, ob Schätzung oder Zählung ist ungewiss, mit 5504 Einwohnern in 700 Häusern. Die folgenden Zahlen in der Tabelle beruhen auf Zählungen.

---

1) Vgl. Paasche: Durch Steuerregister lässt sich nicht mit Zuverlässigkeit die Bevölkerungszahl der Stadt ermitteln, aber die Lücken scheinen nicht übermässig gross.

Jahr	Anzahl der Häuser	Einwohner
1391	221	ca. 1200
1604	271	„ 1650
1651	223	„ 1200
1731	450	„ 3000
1788	700	5504
1811	754	5355
1818	754	6035
1840	?	7281
1848	886	7637
1852	942	8630
1855	978	9160
1858	1013	10017
1861	1088	10593
1864	1178	11985
1867	1222	12894
1871	1283	13564
1875	1375	14403
1880	1476	16155
1885	1544	17473
1890	1627	18215
1895	1752	20463
1900	1866	22092
1905	2018	22978

Die Entwickelung der Stadtverfassung.

Wie in allen deutschen Städten führten in ältester Zeit die Verwaltung in Cöthen die Ratsmannen, consules, unter einem vom Landesherrn ernannten Schultheiss. Zu Beginn der Entwickelung noch äusserst abhängig vom Landesherrn, machte sich die Stadt im Laufe der Zeit mehr und mehr frei von seiner Gewalt. Besonders förderlich in ihrem Bestreben nach Selbständigkeit war ihr dabei der schon oben erwähnte Verkauf oder die Verpfändung fürstlicher Privilegien als Entgelt für Darlehen seitens der Stadt. Das wichtigste Privileg wurde 1396 an die Stadt veräussert: Der damalige Fürst bekennt in einer Urkunde, „Dass wir haben verkaufft

das schultheissenamecht zu Cöthen in unserer Stadt unseren burgeren daselbst zu Cöthen vor zweyundsechtzig Margk zerwester wehringe.“ Die Stadt hatte damit einen bedeutenden Schritt in ihrer Entwickelung getan: Der vom Fürsten eingesetzte Schultheiss war beseitigt, an seine Stelle trat der von den Bürgern gewählte Bürgermeister.

Die Verfassung war in damaliger Zeit folgende: Der Rat der Stadt setzte sich aus 12 Personen zusammen: 3 Bürgermeister, 3 Kämmerer, 3 Vorwerksverwalter und 3 Kellerherren. Diese 12 Beamten waren auf 3 sogenannte Mittel verteilt, von denen jedes ein Jahr lang die Verwaltung führte. Am Sonntag Lätare trat das Mittel sein Amt an, nachdem zuvor von dem zweiten und dritten Mittel an Stelle des ausscheidenden ein neues Mittel gewählt war, das nun als drittes in den Rat eintrat. Meistens wählte der Rat die Ausscheidenden wieder, sodass in jedem dritten Jahr dieselben Personen wieder im Amte waren. Die Wahl war ja an sich eine freie, aber die Ratsverwandten hielten streng darauf, dass keinef remden Personen in den Rat kamen. Das neugewählte Ratsmittel musste noch vom Fürsten bestätigt werden, dann wurde es an einem bestimmten Tage dem Volke vorgestellt und leistete den Eid. Bei der Übergabe der Verwaltung musste das scheidende Mittel Rechnung legen, und auch dem Fürsten wurde ein Auszugaus den Rechnungen zugestellt. Dann wurden noch die städtischen Beamten bestätigt und ebenso die Kontrakte mit den Pächtern städtischen Eigentums als weiter bestehend anerkannt.

Dem regierenden Ratsmittel stand die gesamte Verwaltung der Stadt zu. Ausserdem hatte es noch die niedere Gerichtsbarkeit auszuüben und war ferner erste Zivilinstanz in Sachen der Bürger untereinander oder mit Fremden.

Im einzelnen hatte der Bürgermeister die Vertretung der Stadt nach aussen sowie die Aufsicht über alle Beamten; der Kämmerer die Kasse, der Vorwerksverwalter die Oberaufsicht und die Leitung des der Stadt gehörigen Gutes, der Ratskellerherr den Einkauf von Wein und Bier für den

Keller. Letztere wurden übrigens früher auch Jungherren genannt, weil dieses Amt der Anfang der städtischen Verwaltungslaufbahn war.

Eine Mittelstufe zwischen dem Rat und den Beamten der Stadt bildeten die Viertelsmeister. Es waren dies angesehene Männer aus der Bürgerschaft, die jährlich gewählt wurden, und zwar aus jedem der 4 Stadtviertel (Hallesches, Magdeburgisches, Schallaunisches und Neumarkt) 2, also im ganzen 8. In ihrer Eigenschaft als Beamte der Stadt wurden sie vereidigt und hatten die Pflicht, „das Fleisch zu taxieren, Becker und Gewichte zu visitieren, sowohl auch die Aufsicht auf den lässigen Verkauff allerhand Wahren und victualien". Ausserdem hatten sie die Einquartierungen zu verteilen und bei Pfändungen zugegen zu sein.

Bemerkenswerter ist die andere Seite ihrer Tätigkeit. Sie mussten etwaige Wünsche der Bürgerschaft dem Rate vortragen, eventuell konnten sie sogar beim Fürsten Abhilfe der gerügten Mängel und Missstände verlangen. Ferner hatten sie bei der Rechnungslegung des Rats zugegen zu sein und die Rechnung zu prüfen. Das Institut der Viertelsmeister ist also ein, wenn auch schwacher Versuch, eine Vertretung der Bürgerschaft zu bilden. Es hat sich jedoch nicht in dieser Hinsicht entwickelt. Im Gegenteil wird das Amt der Viertelsmeister im Laufe der Zeit immer unbedeutender, bis sie allmählich zu untergeordneten Beamten des Rats herabsinken.

Von den Beamten der Stadt war der wichtigste der Stadtschreiber. Da in der älteren Zeit die Ratspersonen meistens des Schreibens unkundig waren, musste er sämtliche schriftlichen Arbeiten erledigen. Infolge des Steigens der Geschäfte wurde ihm noch ein Unterschreiber beigegeben. Allmählich wurde dann aus dem Schreiber der Syndikus, von dem im Laufe der Zeit einige juristische Kenntnisse verlangt wurden, und der mit zu den regierenden Ratspersonen zählte. An sonstigen Beamten sind zu erwähnen der Stadtarzt, dann der Ratshofmeister, der das Ratsvorwerk

unter Kontrolle des Vorwerksherrn verwaltete, der Marktmeister und das nötige Unterpersonal, wie Stadtknechte, Torwächter u. s. w..

Im Laufe der Zeit wuchsen mit der zunehmenden Bevölkerung natürlich auch die Verwaltungsgeschäfte, und die Ratsherren, die früher nur zweimal wöchentlich auf dem Rathaus zusammenkamen, waren jetzt dauernd beschäftigt.

Ursprünglich waren die Ämter reine Ehrenämter gewesen, und erst im Laufe der Zeit war eine geringe Entschädigung dafür angesetzt worden. Nachdem nunmehr die Ratsherren durch das Steigen der Geschäfte ihrem eigentlichen Berufe fast ganz entzogen waren, musste man an eine Gehaltsaufbesserung denken. Um das zu ermöglichen, ohne der Stadt neue Ausgaben aufzuerlegen, griff man 1787 zu dem einfachen Ausweg, das dritte Mittel wegfallen zu lassen und das dadurch frei werdende Geld auf die anderen zu verteilen. Seit dieser Zeit existieren also bloss noch 2 Mittel.

Während bisher der nicht amtierende Bürgermeister nichts zu tun hatte, wurde wegen des Steigens der Geschäfte 1798 dem regierenden Bürgermeister die Polizeidirektion abgenommen und dem anderen übertragen. Zu seinem Amtsbereich gehörte die Besichtigung der Feuerstätten, Aufsicht über die Wochenmärkte, Kontrolle über Fremde in den Gasthäusern, Reinhaltung der Strassen und verschiedene Kleinigkeiten. 1809 wurde auch das 2. Mittel abgeschafft, und die beiden Ratsmannen (ehemals Vorwerks- und Kellerverwalter), die nach Verpachtung des Vorwerks und des Ratskellers nichts mehr einzeln zu tun hatten, sondern nur in kollegialischem Entscheiden mitwirkten, übernahmen die Geschäfte des 2. Bürgermeisters. 1811 fiel eine Ratsmannstelle weg und 1820 auch die zweite. Die Geschäfte des Ratsmannes erledigte seitdem ein Unterbeamter unter Aufsicht des Bürgermeisters.

Seit dieser Zeit bestand der Rat nur noch aus Bürgermeister, Kämmerer und Stadtsekretär (dem ehemaligen Syndikus). Die Revolution im Jahre 1848 räumte die alte

Stadtverfassung hinweg und brachte eine neue in der Gemeindeordnung für die Herzogtümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen vom 24. Februar 1849. War die Beteiligung der Bürger an der Stadtregierung bisher minimal gewesen (nur durch die Viertelsmeister war ein sehr geringer Einfluss möglich), so wurde jetzt die Bürgerschaft das wichtigste und ausschlaggebende Organ der Verwaltung. Im einzelnen gestaltete sich die Stadtverwaltung folgendermassen: An der Spitze stand der Gemeindevorstand, bestehend aus Bürgermeister und 2 Stadträten, die auf 6 Jahre gewählt wurden. Der Gemeindevorstand war nur ausführendes Organ, beschliessendes war der Gemeinderat, bestehend aus 25 Gemeindeverordneten, die auf 2 Jahre gewählt waren. Der Gemeinderat beschloss über die gewöhnlichen Angelegenheiten, und zwar war zur Annahme einer Vorlage $^2/_3$ Stimmenmehrheit erforderlich. Der Gemeindevorstand konnte den Sitzungen beiwohnen und musste es auf Verlangen. Er hatte jedoch nur beratende, aber keine beschliessende Stimme. Das ausschlaggebende Organ in wichtigen Angelegenheiten war die Gemeindeversammlung, bestehend aus allen grossjährigen, männlichen, geschäftsfähigen Einwohnern. Sie beschloss mit einfacher Stimmenmehrheit über wichtige Sachen, z. B. Geldanleihen, Grundstücksverkäufe u. s. w..

Dieser schwerfällige Apparat hatte keine lange Lebensdauer. Durch die Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung vom 1. März 1852 wurde die 1849er Stadtordnung beseitigt und eine neue eingeführt, die, nur in wenigen Punkten durch die Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung vom 13. April 1882 abgeändert, in ihren Grundzügen noch heute gilt.

Betrachten wir noch kurz die Einwohner. Sie zerfielen in die eigentlichen Bürger und die Hausgenossen, die zur Miete wohnten. Ursprünglich durften nur die Bürger, wie es in der Stadtwillkür heisst, in der Stadt erbe oder eigen haben, empfahen, besitzen oder Innung angreifen, des marcktes oder gewöhnlicher Nahrung allhier gebrauchen. Dazu kam noch die Nutzung der Allmende. Wegen dieser

Vorteile war natürlich der Erwerb des Bürgerrechts nicht jedem freigestellt, sondern an gewisse Bedingungen geknüpft. In der ältesten Zeit musste der Fremde durch zwei Bürger den Antrag auf Erteilung des Bürgerrechts stellen, später genügte einer, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts fiel diese Form überhaupt weg. Sodann musste er den Bürgereid schwören und zum Schluss das Bürgerrechtsgeld zahlen. Damit war er Bürger geworden. Auch das Ausscheiden aus der Bürgerschaft war nicht ohne weiteres gestattet, vielmehr hatte der Rat das Recht des Abzugs, d. h. jeder Wegziehende musste einen bestimmten Prozentsatz seines Vermögens zahlen.

Was die Hausgenossen betrifft, so war das Beherbergen derselben an die Erlaubnis des Rats geknüpft, um jederzeit unbequeme Elemente ausweisen zu können. Sie zahlten das sogenannte Schutzgeld, hatten jedoch keine Rechte. In späterer Zeit wurde ihnen gestattet, das Bürgerrecht zu erwerben, und so unterschied man dann zwischen „Hausgenossen, so burger seindt und so nicht burger seindt". Erstere waren Vollbürger und unterschieden sich nur dadurch von den oben erwähnten, dass sie kein Grundeigentum hatten, sondern zur Miete wohnten.

Als besondere Art der Hausgenossen sind noch die Juden zu erwähnen, die erhöhtes Schutzgeld zahlten und vielerlei Beschränkungen unterworfen waren. Erst 1811 wurden sie den Christen rechtlich gleichgestellt.

Auch hier brachte das Jahr 1849 grosse Neuerungen. Der alte Unterschied zwischen Bürgern und Hausgenossen fiel fort, jedem unbescholtenen Staatsangehörigen, der sich selbständig zu erhalten vermochte, musste Aufnahme in die Gemeinde gewährt werden. Ein besonderes Bürgerrecht gab es nicht mehr, jeder volljährige geschäftsfähige Einwohner war ohne weiteres Bürger und damit Mitglied der Gemeindeversammlung.

Die Entwickelung der Finanzverwaltung.

Im Mittelalter war die Finanzverwaltung der Stadt völlig planlos. Die Ausgaben richteten sich nach den Einnahmen, und traten aussergewöhnliche Ausgaben an die Stadt heran, so verkaufte man städtisches Eigentum, oder borgte, ohne an eine Abzahlung zu denken. Häufig wurden auch keine Zinsen gezahlt, bis dann plötzlich die Zinsrückstände verschiedener Jahre mit einem Male aufgebracht werden mussten. War hierdurch die Finanzlage schon sehr unübersichtlich, so kommt noch dazu, dass es ausser der Hauptrechnung noch verschiedene Nebenrechnungen gab, die ihre Ausgaben und Einnahmen selbst verrechneten. Ein Überblick über das gesamte Finanzwesen und eine verständige Finanzpolitik war somit aufs äusserste erschwert, wenn nicht unmöglich. In dieser Weise schleppte sich die Verwaltung hin, bis im Jahre 1849 durch die neu erlassene Stadtordnung die Aufstellung eines Etats eingeführt wurde. Es heisst dort: Über alle Einnahmen und Ausgaben, die sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Gemeindevorstand jährlich den Haushaltsetat, der vom Gemeinderat festgestellt wird.

Damit war eine Finanzverwaltung im modernen Sinne möglich geworden. 1877 führte man dann noch die Trennung der Rechnung in Ordinarium und Extraordinarium durch.

Für die spätere Abhandlung ist noch zu bemerken, dass das Rechnungsjahr wiederholt geändert worden ist. Ursprünglich lief es von Exaudi bis Exaudi. Von 1812 ab wurde dafür Johannis eingeführt. Seit 1. Januar 1855 richtete man sich nach dem Kalenderjahr, und seit 1. Juli 1888 läuft das Rechnungsjahr vom 1. Juli bis wieder dahin.

Teil II.

Die heutige Stadtverfassung.

Rechte und Pflichten der Stadt.

Die heutige Stadtverfassung beruht auf der Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung für das Herzogtum Anhalt vom 13. April 1882. Danach hat die Stadt das Recht der Persönlichkeit, sie kann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, ausserdem geniesst sie bestimmte Vorrechte, die ihr durch das Gesetz zugestanden sind. Ihre Angelegenheiten verwaltet die Stadt, soweit sie darin nicht gesetzlich beschränkt ist, selbständig, jedoch steht dem Staate die Oberaufsicht zu. Das wichtigste der Stadt zustehende Recht aber, das überhaupt erst die ganze Verwaltungstätigkeit ermöglicht, ist das, sich die zur Deckung der Ausgaben notwendigen Mittel durch direkte oder indirekte Steuern, Gebühren und Beiträge zu beschaffen.

Diesen Rechten stehen die Pflichten gegenüber. Die Stadt ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das aus dem Gemeindezwecke abgeleitete Bedürfnis erfordert. Sie hat daher die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung aller zur Erreichung dieser Zwecke nötigen Einrichtungen und Anstalten im Gemeindebezirke, namentlich der zum öffentlichen Verkehr erforderlichen Wege, Brücken und Stege; der nötigen Brunnen, Wasserleitungen; sie hat ferner auch die Verpflichtung zur Unterstützung der Armen, sowie zur Erhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude nach den bestehenden Gesetzen. Waren dies alles obligatorische Aufgaben, so hat die Stadt in zweiter Linie auch fakultative zu

erfüllen. Zu diesem Zwecke muss sie Einrichtungen schaffen, für die sich ein Bedürfnis in der Bürgerschaft herausgestellt hat, und deren Einrichtung entweder, wenn die Stadt sie nicht ausführt, in absehbarer Zeit unterbleibt, oder die derart beschaffen sind, dass die Errichtung und Verwaltung durch die Stadt am günstigsten für die Bürgerschaft ist. Hierzu zählen z. B. Schlachthöfe, Sparkassen u. s. w..

In dritter Linie muss die Stadt staatliche Funktionen, wie Polizei, Steuererhebung u. ä., durch ihre Beamten erfüllen. Dies sind jedoch keine Kommunalaufgaben mehr; die städtischen Beamten sind vielmehr in dieser Hinsicht Staatsbeamte und unterstehen daher auch dem Staate; die Stadtverwaltung hat auf sie bei Erledigung dieser Geschäfte keinen Einfluss.

Die Verwaltungsorgane.

Die wichtigsten Verwaltungsorgane sind als ausführende Behörde der Magistrat und als beschliessende der Gemeinderat, bestehend aus der Vereinigung von Stadtverordnetenversammlung und Magistrat.

Magistrat. Der Magistrat oder Gemeindevorstand setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister und 2 Stadträten, von denen der erste nach Vorschrift der Gemeindeordnung Gehalt erhalten muss. Der Bürgermeister und der besoldete Stadtrat werden von der Stadtverordnetenversammlung auf 12 Jahre gewählt. Auch eine Wahl auf Lebenszeit ist möglich, wenn $^2/_3$ sämtlicher Stadtverordneten dafür sind. Der unbesoldete Stadtrat wird auf 6 Jahre gewählt. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des Landesherrn; wenn diese versagt wird, hat eine neue Wahl stattzufinden. Wird auch diese nicht bestätigt, so erfolgt die Ernennung durch den Landesherrn entweder sofort, oder nachdem die ganze Bürgerschaft zuvor nochmals zur Wahl zugelassen ist. Sind die Gewählten bestätigt, so werden sie durch einen Abgeordneten der Regierung in öffentlicher Sitzung des Gemeinde-

rats vereidigt. Die Höhe der Besoldung setzen die Stadtverordneten fest, doch steht auch hier dem Landesherrn die Bestätigung des Beschlusses sowie das Recht zu, eine Erhöhung der Besoldung anzuordnen, wenn deren Betrag der Stellung und den Geschäften des Beamten nicht angemessen erscheint. Bürgermeister und besoldeter Stadtrat haben Anspruch auf Pension, wenn sie dienstunfähig oder nicht wiedergewählt oder bestätigt werden, und zwar nach 6jähriger Dienstzeit $^1/_4$, nach 12jähriger $^1/_2$ des Gehalts, für jedes weitere Dienstjahr weitere $1\,^1/_2\,\%$ des Gehalts.

Über die Vorbildung der Beamten ist bestimmt, dass der Bürgermeister die Staatsprüfung für den Justiz- oder Verwaltungsdienst bestanden haben muss; vom ersten Stadtrat werden juristische Kenntnisse ohne Ablegung eines Examens verlangt.

Der Bürgermeister hat die Leitung und Beaufsichtigung der Stadtverwaltung. Er führt im Namen der Stadt den Schriftwechsel mit Behörden und Privatpersonen und hat die amtlichen Beglaubigungen und die Unterschrift der Ausfertigungen zu vollziehen. Ausserdem liegt ihm die Aufbewahrung der Urkunden und Akten ob. Der Bürgermeister hat den Etat aufzustellen und dafür zu sorgen, dass der Haushalt nach dem Etat geführt wird, sowie jährlich in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats einen Rechenschaftsbericht über die Verwaltung der Stadt und den Stand der Gemeindeangelegenheiten zu erstatten. Er beraumt die Sitzungen des Gemeinderats an und bereitet die Beschlussfassung vor, er führt den Vorsitz, eröffnet und schliesst die Sitzungen. Bei Unruhe kann er die Sitzung aussetzen oder aufheben. An den Beratungen nimmt er mit beschliessender Stimme teil.

Die vollziehende Gewalt steht allein dem Bürgermeister zu. Er ist dabei an die Beschlüsse des Gemeinderats gebunden, doch hat er das Recht und die Pflicht, solche Beschlüsse, welche er den Gesetzen und Verordnungen, den Staatsinteressen oder dem Gemeinwohl zuwider erachtet, zu

beanstanden und ausser Wirksamkeit zu setzen und der Aufsichtsbehörde darüber behufs weiterer Entscheidung erst Vorlage zu machen. Für die gewissenhafte und pünktliche Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung ist er der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde gegenüber verantwortlich.

Ausserdem untersteht dem Bürgermeister die Polizeiverwaltung. In dieser Stellung ist er Staatsbeamter und verpflichtet, den Anordnungen der vorgesetzten Behörde nachzukommen. Die für die Staatsdiener hinsichtlich der Dienstpflicht und Disziplin bestehenden Gesetze finden auf ihn in dieser Hinsicht ebenfalls Anwendung.

Ausser dem Bürgermeister sitzen, wie schon gesagt, noch die Stadträte im Magistrat. Sie haben nur im Gemeinderate Stimmrecht; beim Gemeindevorstand sind sie dem Bürgermeister untergeordnet und haben einzelne Geschäfte sowie bestimmte Zweige der Verwaltung nach seinen Weisungen zu übernehmen.

Die Stadtverordneten. Die Stadtverordnetenversammlung, aus 24 Mitgliedern bestehend, wird von den Bürgern nach gleichem, direktem und geheimem Wahlrecht gewählt. Eine Beschränkung des passiven Wahlrechts besteht insofern, als wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten Grundbesitzer sein müssen. Die Gewählten sind zur Übernahme des Amtes verpflichtet, sofern sie nicht besondere gesetzlich zugelassene Entschuldigungsgründe haben, und zwar erfolgt die Wahl auf 6 Jahre. Alle 2 Jahre scheidet ein Drittel aus und wird durch Neuwahlen ersetzt. Hauptsächlich ist nur diese Stadtverordnetenversammlung zusammen mit dem Magistrat als Gemeinderat; allein für sich tagend, dient sie als Kontrollorgan für die städtischen Verwaltungsbeamten. In dieser Eigenschaft hat sie das Recht, sich von der Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderats und der Verwendung aller Gemeindeeinnahmen Überzeugung zu verschaffen und dazu Akten und Rechnungen einzusehen und Kassen zu revidieren. Erinnerungen gegen Verwaltung und Beschwerden über die Beamten sind im Gemeinderate zur

Sprache zu bringen. Nur wenn keine Abhilfe erfolgt oder strafbare Pflichtwidrigkeit vorliegt, hat die Stadtverordnetenversammlung der Aufsichtsbehörde Mitteilung zu machen.

Der Gemeinderat. Der Magistrat und die Stadtverordneten bilden zusammen den Gemeinderat, und zwar haben alle Mitglieder beschliessende Stimme. Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich im Gemeinderate sitzen. Die Beschlussfassung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Doch muss zur Fassung eines gültigen Beschlusses $^2/_3$ der Mitglieder anwesend sein. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn der Gemeinderat zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammen berufen, darauf ausdrücklich hingewiesen und dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Die Sitzungen sind öffentlich, doch kann für einzelne Gegenstände die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Ordentliche Sitzungen finden einmal monatlich an einem fest bestimmten Tage statt. Zu dieser werden alle Mitglieder 3 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung geladen. Ausserordentliche Sitzungen finden statt in dringlichen Fällen, oder wenn der vierte Teil der Mitglieder darauf anträgt.

Die Leitung der Gemeinderatssitzung liegt dem Bürgermeister ob, der dabei an eine ministeriell bestätigte Geschäftsordnung von 1882 gebunden ist, die zur Ergänzung der Stadtordnung beschlossen ist. Die Sitzungspolizei übt er selbständig aus, nur wenn bei fortgesetzten Zuwiderhandlungen ein Mitglied auf Zeit ausgeschlossen werden soll, oder auf Verlust des Mandats für die Dauer der Wahlperiode erkannt werden soll, ist Abstimmung der Anwesenden mit $^2/_3$ Mehrheit erforderlich.

Der Gemeinderat beschliesst über alle Angelegenheiten, welche das Gemeindevermögen und seine Benutzung betreffen, insbesondere über Feststellung des Haushaltsetats, über Ausgaben ausserhalb des Etats, über Einrichtung, Erhaltung und Aufgabe von Anstalten für die Gemeinde, über

Aufnahme von Darlehen und die Veräusserung von Gemeindevermögen. Ferner beschliesst er über die Notwendigkeit zur Besteuerung der Gemeindemitglieder und die Art und Weise der Aufbringung. Weiter über Anstellung der Beamten und der diesen zu gewährenden Besoldung. Er entscheidet über Führung von Prozessen für die Gemeinde sowie über Aufnahme neuer Bürger und Entziehung des Bürgerrechts oder der Wahlfähigkeit. Ausserdem hat er ein Gutachten abzugeben über alle Gegenstände, die ihm zu diesem Zwecke von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Abteilungen, Deputationen u. s. w.. Bevor die Sachen dem Gemeinderate zur Beschlussfassung vorgelegt werden, werden sie von einem Teil der Stadtverordneten durchberaten. Das Stadtverordnetenkollegium zerfällt zu diesem Zwecke in 3 Abteilungen von je 8 Mitgliedern, die auf die Dauer von 2 Jahren für diese Abteilungen gewählt werden. Die Abteilungen wählen ihren Vorsteher, der die Verhandlungen leitet. Über das Resultat dieser Beratung wird durch einen zu ernennenden Referenten im Gemeinderate Bericht erstattet. Der Geschäftskreis der einzelnen Abteilungen ist festgelegt. Abteilung I hat sämtliche auf das Armen- und Unterstützungswesen, Erlangung des Bürgerrechts, Unterbringung verwahrloster Kinder in Erziehungs- und Besserungsanstalten bezügliche, sowie mit derartigen Angelegenheiten in Beziehung stehende Sachen. Abteilung II hat alle auf das Finanzwesen bezüglichen Sachen zu erledigen; ausserdem die Anstellung und Besoldung von Beamten sowie Kassenrevisionen vorzunehmen. Alle anderen Angelegenheiten erledigt Abteilung III.

Zur Vorberatung von Angelegenheiten von ganz besonderer Wichtigkeit können ausserdem noch Spezialkommissionen ernannt werden; so bestand z. B. 1904 eine Spezialkommission für Errichtung eines Elektrizitätswerkes, sowie eine für Errichtung einer Kläranlage.

Zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige werden vom Gemeinderate aus Stadtverordneten besondere

Deputationen gebildet. Diese sind dem Bürgermeister untergeordnet, der ein Magistratsmitglied zur Übernahme des Vorsitzes in die Deputationen entsendet. Solche Deputationen bestanden 1904:

Armen-Deputation, auch Armen-Kommission genannt,
Bau- „ ,
Verstärkte Bau-Deputation,
Beleuchtungs- „ ,
Forst- „ ,
Friedhofs- „ ,
Grunderwerbs- „ ,
Servis- „ ,
Schlachthaus- „ .

Ausserdem entsendet der Gemeinderat 4 Stadtverordnete in das Kuratorium des Polytechnikums, sowie mindestens 2 in das Sparkassendirektorium, und ferner werden noch einige Stadtverordnete neben anderen Bürgern vom Gemeinderate in die Steuereinschätzungskommission gewählt.

Die Staatsaufsicht. Über die Stadtverwaltung steht dem Staate ein Aufsichtsrecht zu, das er durch die Regierung, Abteilung des Inneren, ausübt. Gegen deren Beschlüsse ist Rekurs an das Staatsministerium zulässig. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass von den Gemeinden und deren Organen Überschreitungen ihrer Befugnisse zum Nachteil des Staates oder zur Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen oder Privatrechte Einzelner nicht vorgenommen werden, dass hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, besonders des Gemeindevermögens, die Gesetze gehörig befolgt werden, und dass von den Gemeinden die ihnen obliegenden öffentlichen Verpflichtungen, von den Gemeindebeamten aber sowohl die ihnen als solche zustehenden, als die ihnen von staatswegen übertragenen Geschäfte der Polizei und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten erfüllt werden. Um von Pflichtwidrigkeiten oder Nachlässigkeiten der Gemeindeverwaltung Kenntnis zu erhalten, hat die Staatsaufsichtsbehörde das Recht und die Pflicht, Nachweisungen

über den Gemeindehaushalt, namentlich über Einhaltung der Voranschläge, über die Geschäftsführung der Gemeindevorstände und Gemeinderäte, sowie über Erfüllung von Gemeindeobliegenheiten, z. B. in Bezug auf Armenunterstützung zu verlangen. Zur Beseitigung vorgekommener Unregelmässigkeiten erlässt die Staatsaufsichtsbehörde Verfügungen, deren Durchführung sie eventuell durch Verhängung von Ordnungsstrafen erzwingen kann. Gegen pflichtvergessene Beamte kann die Aufsichtsbehörde im Disziplinarwege einschreiten oder gerichtliche Bestrafung beantragen. Absetzung von Beamten im Disziplinarverfahren ist jedoch nur mit landesherrlicher Genehmigung möglich. Gemeinderäte, die sich grober Pflichtverletzung schuldig machen, oder sich weigern, den Verfügungen nachzukommen, kann die Regierung auflösen und eine Neuwahl verfügen. Verweigert dann die Gemeinde die Neuwahl, so kann die Regierung mit landesherrlicher Genehmigung eine provisorische Verwaltung in der Stadt auf deren Kosten anordnen.

Die Einwohner.

Die städtische Bevölkerung zerfällt in Gemeindeangehörige und Gemeindeberechtigte oder Bürger. Erstere sind sämtliche Einwohner der Stadt. Sie haben die Pflicht, diejenigen Beiträge und Abgaben zur Gemeindekasse zu leisten, die nach gültigem Gemeinderatsbeschlusse von ihnen gefordert werden, und dafür das Recht, alle Gemeindeanstalten und Einrichtungen, die zum öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, zu benutzen.

Bürger sind diejenigen Einwohner, die das Bürgerrecht nach Massgabe der Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung erworben haben, und zwar sind alle diejenigen, die den dort aufgestellten Anforderungen genügen, ebenso berechtigt wie verpflichtet, um Verleihung des Bürgerrechts nachzusuchen. Es sind dies alle männlichen, geschäftsfähigen Gemeindeangehörigen, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben,

sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und ein gewisses Mindesteinkommen versteuern. Die Verleihung des Bürgerrechts erfolgt dann durch Eintragung in die Bürgerrolle und Aushändigung der hierüber erteilten Bescheinigung.

Nur den Bürgern steht die Mitwirkung in städtischen Angelegenheiten zu, sie allein sind wahlberechtigt und wählbar zu städtischen Ämtern. Entsprechend diesen Rechten hat jeder Bürger die Pflicht, unbesoldete Stellen in der Gemeindeverwaltung zu übernehmen und mindestens 3 Jahre zu versehen. Weigert sich jemand ohne genügenden Grund (z. B. Krankheit, hohes Alter), eine solche Stelle anzunehmen, so können ihm durch Beschluss des Gemeinderats das aktive und passive Wahlrecht auf 3—6 Jahre entzogen werden.

Das Bürgerrecht erlischt durch Verlust der Gemeindeangehörigkeit oder durch Verurteilung zu Zuchthaus, es ruht bei Wegfall einer seiner Voraussetzungen, bei Konkursen, bei grundloser Verweigerung der Übernahme unbesoldeter Gemeindeämter und ähnlichem. Ist der Grund, der das Ruhen des Bürgerrechts hervorrief, beseitigt, so lebt das Bürgerrecht ohne weiteres wieder auf.

Die Finanzverwaltung.

Die Finanzverwaltung wird geführt auf Grund des Gemeindehaushaltsetats, welcher alle Ausgaben und Einnahmen, die sich im Voraus bestimmen lassen, enthalten muss. Er wird alljährlich vom Bürgermeister aufgestellt und spätestens 3 Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres nach vorheriger öffentlicher Verkündigung 8 Tage lang im Rathaus zur Einsicht aller Bürger ausgelegt: Sodann wird er dem Gemeinderate ungesäumt zur Feststellung übergeben und nach erfolgter Feststellung sofort der Staatsaufsichtsbehörde in Abschrift eingereicht.

Die Kassenverwaltung wird von Beamten geführt, die dem Magistrat direkt unterstellt sind; zur Vereinnahmung oder Auszahlung von Geldern werden sie unmittelbar vom

Magistrat angewiesen. Ausgaben ausserhalb des Etats müssen zuvor vom Gemeinderate beschlossen sein, ehe der Bürgermeister über die Zahlung verfügen darf. Als Kontrollorgan über die Beamten fungiert die Stadtverordnetenversammlung, die jederzeit Kassenrevisionen vornehmen kann.

Die Rechnung, welche innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres vom Einnehmer gelegt werden muss, geht zur Revision an den Bürgermeister. Dieser übergibt sie mit seinen Erinnerungen binnen 4 Wochen der Stadtverordnetenversammlung zur Feststellung und Entlastung. Die Feststellung muss innerhalb zweier Monate erledigt sein, worauf der Bürgermeister Abschrift an die Staatsaufsichtsbehörde schickt. Nach spätestens 6 Monaten liegt also der fertige Abschluss der Rechnung vor. Zur Kenntnis der Bürgerschaft kommt er in einer öffentlichen, vorher bekannt zu machenden Sitzung des Gemeinderats.

Schliesslich muss der Bürgermeister jedes Jahr, bevor sich der Gemeinderat mit dem Etat beschäftigt, in öffentlicher, vorher bekannt gemachter Sitzung des Gemeinderats einen vollständigen Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten erstatten, der gleichfalls der Staatsaufsichtsbehörde eingereicht wird. Seit 1897/98 wird dieser Bericht ausserdem gedruckt und dadurch weiteren Kreisen zugänglich.

Teil III.

Ausgaben.

Die Verwaltungskosten.

Die Entwickelung der städtischen Verwaltung sowie die Stellung und Befugnisse der Beamten sind bereits eingehend behandelt worden; hier sollen nur die durch die Verwaltung verursachten Kosten näher betrachtet werden.

Der in den Stadtrechnungen angegebene Gehalt der Ratspersonen und Beamten ist in früherer Zeit ausserordentlich gering. So betrug 1651 die Besoldung für die 13 Ratspersonen nur 721 M. Diese geringe Summe wird erklärlich, wenn man zunächst bedenkt, dass die Ratspersonen die Stadtverwaltung nur neben ihrer gewöhnlichen Beschäftigung führten; nur zweimal in der Woche fanden sie sich zur Beratung auf dem Rathause ein. Die oben angeführte Summe ist also weniger als Besoldung aufzufassen, sondern mehr als Zuschuss zu ihrem Privateinkommen, gewissermassen als Ersatz für die in ihrem Berufe verlorene Zeit. Ausserdem standen den Ratsherren aber noch Naturalien und Nutzungen zu, die das Einkommen etwas erhöhten.

Auch die Unterbeamten wurden, soviel sich aus den Rechnungen ersehen lässt, gering bezahlt. Es ist jedoch zu beachten, dass in der damaligen Zeit den Beamten meistens noch Sondereinnnahmen in Gestalt von Sporteln zustanden, die teilweise wohl ein ganz gutes Einkommen gewährten. Da diese Einnahmen dem betreffenden Beamten direkt zufielen, ohne in den Rechnungen aufgeführt zu werden, lässt sich über die Höhe derselben leider nichts ermitteln.

Im Laufe der Zeit wurden geringe Erhöhungen vorgenommen, sodass im Jahre 1801/02 die Besoldung der Ratspersonen folgende war:

Regierender Bürgermeister	M.	379,35.
Der andere Bürgermeister	„	190,80.
Syndikus	„	436,10.
Kämmerer	„	315,48.
Der andere Kämmerer	„	112,80.
2 Ratsmänner	„	278,38.
Die 2 anderen Ratsmänner . . .	„	64,80.
Stadtschreiber	„	158,04.
Dazu kam noch für sämtliche regierenden Ratspersonen zusammen	„	161,70.
Sämtliche Ratspersonen zusammen .	„	38,64.

Die Naturalien und Nutzungen, die den Ratspersonen von früher her zustanden, wurden im Laufe des 18. Jahrhunderts allmählich durch Geld abgelöst und waren 1801/02 bereits völlig beseitigt. Rechnungsmässig wurden sie jedoch noch fortgeführt, ebenso wie die einzelnen Gehaltszulagen nicht zum Gehalt addiert, sondern gesondert geschrieben wurden, sodass sich die Gehaltsentwickelung verfolgen lässt. Der regierende Bürgermeister erhielt z. B.: als eigentlichen Gehalt M. 189,72, für entgangene Naturalien M. 60,63. Von Ihro hochfürstlichen Durchlaucht sämtlichen Ratscollegio aus den Stadtintraden zu haben gnädigst verwilliget: Der Bürgermeister M. 90. Aus Stadtintraden, wie solche von Ihro hochfürstlichen Durchlaucht ganz neuerlich verwilliget worden M. 13. Dazu kommt noch ein Teil der allen Ratspersonen gemeinsam zustehenden Einnahmen.

1810/11 wurde eine Gehaltsaufbesserung vorgenommen; sie wurde verursacht durch den 1809 erfolgten Wegfall des zweiten Mittels. Während bisher die Ratspersonen nur ein Jahr um das andere die Verwaltung geführt hatten, ist seit dieser Zeit der Rat dauernd im Dienst. Da ausserdem im nächsten Jahrzehnt auch noch die beiden Ratsmannstellen wegfielen, ist es klar, dass die übrigbleibenden Ratspersonen

nicht wie bisher einen Beruf haben und die Verwaltung nebenbei führen konnten, sondern sich von jetzt ab ausschliesslich der Stadtverwaltung widmen mussten. Damit mussten natürlich ihre Einnahmen erhöht werden. Mit geringen Änderungen blieb die neue Gehaltsfestsetzung bis zur Einführung der Gemeindeordnung von 1849 bestehen. Als Beispiel diene das Jahr 1831/32:

Es erhielten der Bürgermeister M. 1500,
„ Kämmerer „ 900,
„ Stadtsekretär „ 600.

Mit Einführung der neuen Stadtordnung trat wieder eine erhebliche Gehaltsaufbesserung ein.

Zur selben Zeit übernahm der Staat die Polizei und übergab sie der Stadt erst 1877 wieder, und zwar leistete er seitdem einen Zuschuss von 3000 M. jährlich bis zum Jahre 1881 und seitdem einen solchen von 9500 M. Seit 1873 besteht auch eine uniformierte Feldpolizei.

Das Steigen der Besoldungen seit 1851 zeigt folgende Tabelle:

Besoldung der Magistratspersonen und Beamten (in Mark).

		1851/52	1880	1903/04
Besoldung der Magistratsmitglieder	Bürgermeister	3000	4800	7100
	Stadtrat	600	1900	4700
	2. Stadtrat	—	300	3067
Besoldung der wichtigeren Beamten	Polizeirat	1541	—	—
	Kämmerer	617	1800	3350
	Stadtsekretär	?	2400	2700
	Baumeister	—	2500	4000
	Oberpolizeiinspektor	—	—	3300
	Polizeiinspektor	—	2400	3300
	Polizeikommissar	—	—	2400

Zu erwähnen sind noch die Ausgaben für Witwenkassenbeiträge. Es existiert in Anhalt eine staatliche Witwenkasse, der auch die Städte beitreten können; Cöthen hat das 1879 getan. Die Bedingungen sind folgende: Die

Witwenpension beträgt 25 % des Gehalts, jedoch nie über 1500 M. Waisengelder werden nicht gezahlt, nur wenn keine Witwe vorhanden ist, bekommen die Kinder die Pension bis zum 18. Jahre. Vom Versicherten ist zu zahlen ein Eintrittsgeld von $^1/_3$ der Witwenpension, wenn der Versicherte 0—30 Jahre alt ist, $^1/_2$ wenn er 30—40, $^2/_3$ wenn er 40—50 und $^3/_3$ wenn er über 50 Jahre alt ist; ausserdem ein jährlicher Beitrag von 3 % des Gehalts, weitere 3 % zahlt die Stadt. Seit 1899 hat die Stadt alle Verpflichtungen übernommen (Eintrittsgeld und 6 %). Unter diesen Bedingungen sind bis jetzt an die Kasse ungefähr 108000 M. eingezahlt worden und als Gegenleistung ca. 25000 M. an Pensionen ausgezahlt. Es ist begreiflich, dass die Stadtverwaltung damit umgeht, den Vertrag zu kündigen und die Pensionen lieber selbst zu zahlen.

Das Armenwesen.

Eine Regelung der Armenpflege im heutigen Sinne durch die städtischen Behörden war dem Mittelalter fremd, man überliess die Sorge für die Armen der kirchlichen und privaten Mildtätigkeit. Die Stadtverwaltung schritt fast nur in negativer Hinsicht ein, indem sie das Betteln einschränkte und zwar aus polizeilichen Gründen, damit nicht durch die grosse Zahl der Bettler die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet wurde. Die Einschränkung geschah in der Weise, dass die bedürftigen Einwohner sich auf dem Rathaus ein Bettelzeichen holen mussten, dessen Besitz sie berechtigte, an 3 Vormittagen der Woche milde Gaben einzusammeln. Allen anderen, nicht im Besitz eines Zeichens befindlichen, wurde das Betteln verboten. Merkwürdigerweise unterstützte die Stadt, während sie für ihre eigenen Armen nichts ausgab, durchreisende Fremde. Diese erhielten auf dem Rathaus eine Gabe dargereicht, dagegen war ihnen das Betteln verboten. Die Beträge, die in dieser Weise verteilt wurden, wurden, so gering sie auch waren, mit

genauer Angabe, an wen sie gegeben waren, in die Kämmereirechnung eingetragen. So findet sich z. B. 1701: Einem pohlnischen Starosten, so 13 Jahre vom Türken gefangen gewesen 4 Sgr., Johann Gottfried Magdeburger einem armen studioso aus Holstein 3 Sgr. u. s. w.

Im ganzen sind auf diese Weise ausgegeben

1651/52	. . .	23,76 M.
1701/02	. . .	8,18 „.
1726/27	. . .	47,76 „.
1751/52	. . .	73,20 „.
1776/77	. . .	31,20 „.
1801/02	. . .	10,20 „.

Dieser Zustand des Armenwesens blieb bis zum Jahre 1784, in dem der Anfang zu einer modernen Ausgestaltung des Armenwesens gemacht wurde. Der damalige Fürst errichtete ein Armenhaus und überwies dieses sowie einen jährlichen Zuschuss von 3900 M. an eine von ihm ernannte Kommission von 4 Mitgliedern, unter denen der Bürgermeister war. Ausser dem Zuschuss hatte die Kommission noch die Erträge einer Kollekte zu ihrer Verfügung, die in der Weise zu stande kam, dass jeder Bürger eine für ein Jahr bindende Erklärung abgeben musste, wieviel er wöchentlichen Beitrag zahlen wollte. Der Zuschuss sowie die Erträge der Kollekte sollten zur Unterhaltung des Hauses und zur Unterstützung in der offenen Armenpflege verwendet werden. Dafür wurde das Betteln und das Gabenreichen von jetzt ab gänzlich verboten, nur die Innungen sollten berechtigt sein, durchreisende Handwerksangehörige zu unterstützen.

Eine Zeitlang scheint sich diese Einrichtung bewährt zu haben, bald jedoch begann die Zahl der Bettler wieder zu steigen, und mit deren Zunahme gingen auch die Erträge der Kollekte zurück. Die ganze Armenfürsorge verfiel mehr und mehr, auch das Armenhaus ging ein, bis 1812 der Fürst wieder eingriff, „um dem unwürdigen Zustand der Armenpflege ein Ende zu machen“.

Verwaltungs-

Jahr	Besoldung der regierenden Ratsperson. bezw. des Magistrats	Besoldung der sonstigen Beamten exkl. Polizei	Besoldung der Polizeibeamten	Pensionen und Witwenkassenbeiträge	Summe 2—5	Sachliche Verwaltungskost. d städtischen Verwaltung	Polizei-Verwaltung
1	2	3	4	5	6	7	8
1651/52	721	1 042	—	—	1 763	66	—
1701/02	898	1 168	—	—	2 066	31	—
1726/27	1 432	1 277	—	—	2 709	83	—
1751/52	1 405	1 483	—	—	2 888	53	—
1776/77	1 318	2 051	—	—	3 369	55	—
1801/02	2 136	1 940	—	—	4 076	157	—
1811/12	4 003	2 323	—	—	6 326	159	—
1821/22	2 700	1 753	720	—	5 173	174	—
1831/32	3 000	1 826	1 168	—	5 994	294	—
1841/42	2 758	2 105	1 006	—	5 869	465	—
1851/52	3 600	4 309	1 742	29	9 680	1 172	—
1856	3 600	4 839	514	25	8 978	648	—
1861	4 350	5 455	—	—	9 805	808	—
1866	4 650	5 445	—	159	10 254	1 378	—
1871	5 575	7 392	—	258	13 225	1 671	—
1873	6 000	10 167	2 186	258	18 611	1 738	—
1875	6 000	11 637	2 764	258	20 659	2 423	—
1877	6 600	13 412	10 573	930	31 515	3 179	2 679
1879	6 600	13 044	15 923	1 307	36 874	2 557	2 122
1880	7 000	12 551	17 266	1 157	37 974	2 795	1 387
1882	7 600	12 811	17 228	1 332	38 971	2 664	2 464
1883	7 600	13 387	17 731	1 402	40 120	2 583	1 857
1884	7 600	15 128	18 650	1 464	42 842	3 024	2 311
1885	7 600	15 845	20 218	857	44 520	3 111	1 240
1886	6 475	16 522	20 610	996	44 603	3 322	1 625
1887	10 900	16 060	19 982	1 620	48 562	2 626	1 247
I. Sem. 88	5 750	8 735	10 115	778	25 378	1 932	667
1888/89	11 500	17 615	19 912	2 655	51 682	2 706	1 761
1889/90	11 500	17 990	19 752	1 748	50 990	2 692	1 923
1890/91	10 942	21 200	21 479	1 646	55 267	3 461	1 607
1891/92	9 600	22 206	23 427	1 717	56 950	3 675	2 388
1892/93	9 600	23 551	23 659	1 763	58 573	4 424	2 196
1893/94	13 767	25 030	24 214	1 773	64 784	3 482	1 463
1894/95	9 300	24 642	27 843	6 905	68 690	2 736	2 544
1895/96	9 300	24 761	29 960	2 853	66 874	2 922	3 455
1896/97	9 600	26 154	30 056	2 881	68 691	3 331	2 316
1897/98	9 600	25 936	30 484	2 888	68 908	3 136	2 121
1898/99	9 700	27 535	32 904	2 898	73 037	3 937	2 491
1899/00	10 925	27 450	35 635	7 580	81 590	7 883	2 596
1900/01	11 100	28 135	35 883	8 496	83 614	8 882	2 536
1901/02	11 400	31 852	38 764	8 973	90 989	9 034	3 472
1902/03	11 900	34 361	49 148	9 803	105 212	8 266	3 257
1903/04	14 867	37 019	52 144	7 066	111 096	7 842	2 741

kosten (in Mark).

Grundabgaben, Feuerversicherung und Separationskosten	Summe 7—9	Summe 6 + 10	Ordentliche Gesamtausgabe	11 in % von 12	in Weissenfels betrug die entsprechende % Zahl
9	10	11	12	13	14
—	66	1 829	5 531	33,07	—
—	31	2 097	10 328	20,30	—
—	83	2 792	8 538	32,70	—
—	53	2 941	17 539	16,77	—
—	55	3 424	15 573	21,98	—
—	157	4 233	18 921	22,37	46,39
—	159	6 485	16 274	39,85	45,22
277	451	5 624	17 709	31,76	54,72
176	470	6 464	17 481	36,98	46,05
513	978	6 847	16 947	40,40	—
144	1 316	10 996	51 917	21,18	35,25
542	1 190	10 168	28 026	36,28	—
916	1 724	10 529	54 004	19,50	33,16
375	1 753	12 007	60 452	19,86	—
1 526	3 197	16 422	193 630	8,48	30,64
725	2 463	21 074	216 248	9,75	—
1 500	3 923	24 582	273 584	8,99	28,24
621	6 479	37 994	141 295	26,89	—
815	5 494	42 368	155 576	27,23	—
702	4 884	42 858	149 923	28,58	28,01
806	5 934	44 905	160 642	27,95	—
563	5 003	45 123	164 225	27,48	—
985	6 320	49 162	179 432	27,40	—
1 111	5 462	49 982	206 246	24,23	—
1 170	6 117	50 720	185 000	27,41	25,46
1 105	4 978	53 540	194 772	27,49	—
450	3 049	28 427	99 341	28,62	—
865	5 332	57 014	202 405	28,17	—
936	5 551	56 541	231 308	24,44	—
1 015	6 083	61 350	198 637	30,88	23,37
1 013	7 076	64 026	216 100	29,63	—
2 668	9 288	67 861	238 271	28,48	—
522	5 467	70 251	255 566	27,49	—
519	5 799	74 849	243 780	30,56	—
1 247	7 624	74 498	226 259	32,93	18,59
761	6 408	75 099	232 465	32,31	—
686	5 943	74 851	218 382	34,28	—
1 330	7 758	80 795	232 829	34,70	—
814	11 293	92 883	250 682	37,05	—
1 976	13 394	97 008	260 186	37.28	19,55
894	13 400	104 389	279 722	37,32	—
954	12 477	117 689	275 053	42,79	—
1 451	12 034	123 130	287 563	42,81	—

Es wurde eine Kommission von 7 Mitgliedern, deren Zahl später etwas vermehrt wurde, vom Minister eingesetzt, die der Armenpflege vorstehen sollte. Sie erhielt, wie die vorige Kommission, zu ihrer Verfügung die vom Fürsten jährlich gezahlten 3900 M. sowie die Erträge der Kollekte. Gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit beschlossen die Kommissionsmitglieder, um von den schwankenden Einnahmen der Kollekte unabhängig zu sein, die Einführung einer Armensteuer, die auch von der Regierung genehmigt wurde. Über die geleisteten Unterstützungen siehe die Tabelle:

Anzahl der dauernd mit Geld unterstützten Armen:

Jahr	Zahl
1812/13	295
1831/32	298
1841/42	255
1851/52	168
1856	169

Anzahl der gewährten Unterstützungen:

Jahr	Unterstützungen wurden gewährt an	
	Einzelne Personen	Familien
1878	432	68
1879	552	84
1880	574	113
1881	701	107
1882	632	108
1883	568	130
1884	574	156
1885	?	?
1886	465	119
1887	381	120
I. Sem. 1888	396	98
1888/89	451	101
1889/90	428	101
1890/91	563	131
1891/92	508	99
1892/93	443	106

Jahr	Unterstützungen wurden gewährt an	
	Einzelne Personen	Familien
1893/94	547	95
1894/95	528	94
1895/96	599	73
1896/97	556	77
1897/98	470	77
1898/99	515	83
1899/00	484	72
1900/01	546	77
1901/02	605	68
1902/03	724	101
1903/04	782	105

Zu bemerken ist, dass die Armen, die dauernde Geldunterstützung empfingen, je nach der Bedürftigkeit in Klassen eingeteilt waren. Die Angehörigen der einzelnen Klassen erhielten früher wöchentlich 24 Pfg. — 1,20 M., später 60 Pfg. — 1,50 M. Während der Tätigkeit dieser Kommission hat auch die Kämmereikasse einmal (1847) eine ausserordentliche Unterstützung von 600 M. gewährt.

Nach Einführung der neuen Stadtordnung, in der das Armenwesen ausdrücklich als zu den Obliegenheiten der Stadtverwaltung gehörig bezeichnet wurde, löste sich die „herzogliche“ Armenkommission am 13. August 1849 auf, und der Gemeinderat wählte eine städtische Armenkommission, die von jetzt ab das Armenwesen verwaltete. Über Einnahmen und Ausgaben siehe die Tabelle. Zu den „Salzgeldern“ ist zu bemerken, dass dies ein Beitrag der Regierung ist, den diese von der von ihr erhobenen Salzsteuer an die Armenkasse gewährte.

Ausserdem erhielt die Stadt von der Landarmendirektion

1873 . . . M. 1800,
1874 . . . „ 3000,
1875 . . . „ 1800

zur Verwendung in der Armenpflege. Diese Summen flossen

Einnahmen der

Jahr	Summe aller Einnahmen	Rück-erstattungen	Salzgelder	Staatszuschuss
1	2	3	4	5
1812/13	15 181	—	—	3 900
1821/22	14 483	—	—	3 900
1831/32	13 343	—	—	3 900
1841/42	13 525	—	—	3 900
1851/52	16 571	—	900	3 900
1856	17 676	—	900	3 900
1861	18 628	—	900	3 900
1863	18 066	—	900	3 900
1868	21 108	—	900	3 900
1869	19 783	—	900	3 900
1871	22 655	—	900	3 900
1872	24 191	592		
1873	27 204	1 134	Tanzsteuer	Kreiszuschuss zu Waisenpflege und Verpflegungsstation
1874	30 751	2 271		
1875	32 418	3 581		
1876	32 720	3 456	1 343	1 620
1877	36 644	4 367	2 119	1 695
1878	35 054	5 437	2 387	1 796
1879	37 022	4 129	2 416	1 764
1880	39 241	4 863	2 402	1 901
1881	40 138	4 351	2 700	1 848
1882	44 470	4 125	2 421	1 740
1883	44 676	5 331	2 782	1 635
1884	47 663	5 507	3 374	1 712
1885	45 283	5 423	2 810	1 812
1886	40 903	6 097	2 847	1 704
1887	41 090	5 540	2 617	1 686
I. Sem. 1888	20 636	2 451	1 233	833
1888/89	44 094	5 354	3 047	1 502
1889/90	41 661	7 031	3 352	1 565
1890/91	43 191	7 075	3 668	1 686
1891/92	45 590	10 076	3 884	1 577
1892/93	48 014	9 731	3 896	1 574
1893/94	46 439	10 071	4 236	1 508
1894/95	44 867	12 348	4 012	1 584
1895/96	45 236	9 605	3 690	1 838
1896/97	48 082	10 915	3 695	1 951
1897/98	46 981	11 711	4 367	1 975
1898/99	49 523	13 363	5 049	2 118
1899/00	49 702	10 352	5 135	1 960
1900/01	51 718	12 532	5 064	2 034
1901/02	61 375	13 155	5 176	2 148
1902/03	60 858	15 824	5 794	2 064
1903/04	59 419	14 382	7 544	2 020

Armenkasse (in Mark).

Einnahmen des Hospitals	1812—1868 Armensteuer. von 1869 ab Kämmereizuschuss	7 in % der ordentl. Gesamtausgabe	Von 7 kommt auf den Kopf der Bevölkerung Mk.	In Weissenfels betrug die Nr. 8 entsprechende Zahl	Nr. 9
6	7	8	9	10	11
—	5 967	—			
—	6 724	—			
—	6 370	—			
—	6 452	—			
—	8 355	—			
776	8 773	—			
313	9 792	—			
686	9 779	—			
1 894	13 125	—			
1 380	12 103	10,07			
1 885	14 550	7,51	1,07	16,40	0,95
1 821	20 100	14,42			
908	21 900	10,13			
1 174	24 485	14,79			
1 065	23 903	8,74	1,66	9,06	0,79
760	22 280	?			
1 020	23 464	16,61		8,42	0,88
858	21 412	14,67			
1 526	25 033	16,09		3,50	0,43
809	27 101	18,08	1,68		
1 512	27 819	?		4,13	0,42
668	33 079	20,59			
712	31 867	19,40		4,45	0,53
888	33 455	18,65			
921	31 139	15,10	1,78		
1 070	25 452	13,76		3,68	0,43
1 070	25 613	13,15			
691	12 540	12,62		4,10	0,54
1 270	24 403	12,06			
1 381	24 749	10,70			
1 447	25 459	12,82	1,40	5,19	0,72
1 369	24 083	11,14			
2 010	23 536	9,88		4,78	0,72
2 169	23 403	9,16			
1 634	23 884	9,80			
1 430	24 566	10,86	1,20	3,35	0,69
1 760	25 668	11,04			
1 496	23 201	10,62		3,49	0,76
1 294	22 713	9,76			
1 335	24 948	9,95			
1 852	24 617	9,46	1,11	1,98	0,49
2 280	32 237	11,52			
942	32 964	11,98		1,46	0,37
1 466	32 027	11,14			

Ausgaben für Armen

Jahr	Ausgaben für Ärzte u. Hebeammen, Rechnungsführer u. Diener	Laufende Geldunterstützungen	Laufende Mietsunterstützung	Unterstützung durch Kleidnng und Feuerung	Ausserordentliche Geldunterstützung	Kosten für städtische Pflegekinder	Kosten für Medizin und Beerdigungen	Kosten der Verpflegung in Krankenhäusern u. Anstalten
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1812/13	296	10 261	—	—	40	—	—	—
1821/22	349	10 054	—	—	291	—	—	—
1831/32	424	9 658	—	—	290	—	—	—
1841/42	469	8 816	—	—	118	—	—	—
1851/52	532	8 611	—	—	1 713	—	—	—
1856	814	7 449	345	204	1 644	108	976	—
1861	612	8 301	238	670	2 085	264	1 052	—
1863	551	8 335	263	496	1 703	692	1 103	2
1868	834	8 232	385	1 008	2 188	494	1 715	4
1869	428	8 093	379	809	1 607	648	1 911	6
1871	336	7 807	415	897	1 041	450	2 517	1 6
1872	445	7 896	450	1 097	1 117	465	2 725	2 3
1873	1 338	7 764	407	1 276	1 160	557	2 524	2 4
1874	1 349	7 870	555	1 215	1 094	867	2 607	2 9
1875	1 257	8 354	675	1 510	709	1 387	2 300	3 8
1876	1 657	8 410	633	1 598	391	1 625	1 678	3 4
1877	1 666	8 531	768	1 143	834	3 445	1 446	5 4
1878	1 667	8 657	670	981	1 294	3 251	1 350	6 1
1879	1 672	8 923	733	1 374	1 748	3 552	1 719	6 5
1880	1 600	9 948	756	1 536	2 164	3 848	1 763	6 5
1881	1 809	10 259	751	1 062	2 774	3 241	1 932	6 8
1882	1 950	10 743	764	1 066	3 085	2 874	2 402	8 8
1883	1 943	10 913	878	1 087	2 794	3 003	1 799	8 2
1884	1 954	11 184	1 151	997	2 765	3 286	2 048	9 4
1885	1 580	11 492	1 014	1 102	2 462	3 486	1 400	8 3
1886	1 548	10 712	937	682	1 582	3 184	1 145	7 2
1887	1 555	11 080	848	1 031	668	3 125	1 373	6 4
I. Sem. 88	770	5 417	422	808	417	1 636	619	3 3
1888/89	1 543	10 642	1 052	957	636	3 161	2 069	7 0
1889/90	1 539	10 689	1 108	872	768	3 078	1 916	7 4
1890/91	1 542	10 444	867	887	740	2 890	1 026	9 2
1891/92	1 550	10 226	774	924	343	2 660	817	9 2
1892/93	1 541	9 837	876	1 030	805	2 361	972	10 5
1893/94	1 546	9 588	939	995	621	2 461	1 373	9 9
1894/95	1 542	9 403	859	1 073	802	2 855	1 255	10 2
1895/96	1 512	9 166	988	1 060	872	2 961	1 194	9 9
1896/97	1 510	9 208	1 250	1 003	342	3 365	1 043	10 4
1897/98	1 502	9 137	1 420	894	416	3 095	1 000	8 5
1898/99	1 503	9 252	1 735	873	566	2 777	1 225	12 0
1899/00	1 505	9 295	2 050	1 017	743	2 613	997	10 4
1900/01	1 509	8 245	2 010	1 416	594	2 934	1 055	10 2
1901/02	1 503	8 212	2 630	1 374	2 155	2 975	1 007	13 7
1902/03	1 626	9 343	3 124	1 500	1 181	3 791	1 291	14 8
1903/04	1 283	9 367	2 658	1 522	1 194	3 448	1 442	13 3

wesen (in Mark).

Kosten der Kinder-bewahr-stalten	Kosten für Unter-bringung in Besserungs-anstalten	Ausgaben für die Volksküche	Kosten der Ver-pflegungs-station	Ausgaben für das Obdach-losenasyl	Ausgaben für das Hospital	Summe aller Ausgaben	Von der Summe wurde durch Kämmerei-zuschuss gedeckt %	In Weissen-fels betrug die No. 17 ent-sprechende Zahl
10	11	12	13	14	15	16	17	18
—	—	—	—	—	—	12 194	—	—
—	—	—	—	—	—	13 008	—	—
—	—	—	—	—	—	13 084	—	—
—	—	—	—	—	—	12 827	—	—
—	—	—	—	—	—	14 196	—	—
—	—	—	—	—	4 347	17 478	—	—
—	—	—	—	—	3 204	16 947	—	—
71	251	—	—	—	3 648	21 099	—	—
71	145	—	—	—	4 016	20 722	—	—
63	210	—	—	—	4 851	19 783	61,18	—
88	622	—	—	—	4 307	20 347	71,51	86,73
168	839	—	—	—	5 493	23 799	84,46	—
166	785	—	—	—	6 603	27 400	79,93	—
173	779	—	—	—	7 023	30 749	79,63	—
130	843	—	—	—	6 506	32 418	73,73	80,65
139	526	—	—	—	6 673	32 720	68,09	—
135	579	—	—	—	6 969	36 644	64,03	80,02
139	955	—	—	—	5 435	35 054	61,08	—
120	920	—	—	—	5 926	36 922	67,80	56,64
119	1 037	—	—	—	5 549	39 241	69,06	—
148	1 612	—	—	—	5 932	40 138	69,31	47,97
1 816	1 349	—	—	—	5 798	44 470	74,39	—
2 275	1 149	—	—	—	6 096	44 676	71,33	55,74
2 191	917	—	—	—	6 299	47 664	70,19	—
2 080	803	—	—	—	5 420	45 283	68,77	—
1 994	1 082	—	—	—	5 188	40 903	62,23	49,22
1 936	792	—	—	—	4 798	41 090	62,33	—
923	486	—	—	—	2 104	20 636	60,77	54,47
1 865	1 045	—	—	—	4 676	44 095	55,34	—
1 839	1 006	—	—	—	5 075	41 661	59,40	—
1 751	1 130	—	—	—	5 523	43 191	58,95	49,16
1 716	1 415	2 510	—	—	5 199	45 490	52,94	—
1 675	1 681	1 713	—	—	4 761	48 014	49,02	49,54
1 585	1 286	1 448	—	—	5 380	46 439	50,40	—
1 500	1 085	1 493	—	—	4 861	44 867	53,22	—
1 431	1 050	906	554	—	4 661	43 289	56,75	48,56
1 407	1 151	1 131	803	—	4 924	46 384	55,34	—
1 366	1 129	724	69	—	5 094	43 049	53,90	51,60
1 312	1 094	450	62	—	4 616	45 585	49,83	—
3 007	907	745	392	—	4 361	46 095	54,12	—
3 397	828	1 214	463	853	4 848	48 155	51,12	27,49
3 361	948	1 818	1 262	667	5 580	58 636	54,98	—
3 401	1 253	2 367	808	687	4 973	60 858	54,17	20,08
3 387	1 280	2 071	560	825	5 501	59 420	53,90	—

in die Kämmereikasse und von dort ohne besondere Verrechnung mit dem Kämmereizuschuss in die Armenkasse.

Die Regelung der offenen Armenpflege ist jetzt folgende: Wer bedürftig ist, hat ein Gesuch um Unterstützung mündlich in der Magistratskanzlei vorzubringen. Die Kanzlei nimmt das Gesuch auf und stellt dann durch die Polizei Ermittelungen an, ob die Angaben auf Wahrheit beruhen; das Gesuch mit dem Ergebnis der Ermittelungen überweist sie dann der Armenkommission. Diese beschliesst über die zu gewährende Unterstützung, ohne an irgend welche Bestimmung gebunden zu sein. Ein Versuch zur Einführung von Armenpflegern, die sich in anderen Städten gut bewährt haben, ist in Cöthen Ende der siebziger Jahre gemacht worden. Der Versuch ist jedoch misslungen, da es nicht möglich war, geeignete Leute für den Posten eines Pflegers zu finden.

Für die geschlossene Armenpflege kommt in erster Linie das städtische Armenhospital in Betracht, dessen Wiederinstandsetzung durch die 1849 neu eingesetzte städtische Armenkommission im Beginn der fünfziger Jahre erfolgte. Eie Einnahmen des Hospitals bestehen hauptsächlich im Arbeitslohn der Hospitaliten und in erstatteten Pflegekosten. Natürlich muss zur Unterhaltung der Anstalt ein erheblicher Zuschuss geleistet werden, da der geringe Arbeitslohn der alten oder schwachen Leute allein nicht zur Unterhaltung ausreicht.

Die Frequenzzahlen des Hospitals sind:

1897/98 . .	26	1901/02 . .	28
1898/99 . .	23	1902/03 . .	27
1899/00 . .	23	1903/04 . .	26
1900/01 . .	28		

Die Kinderbewahranstalten sind dazu bestimmt, Kindern, deren Eltern ausser dem Hause beschäftigt sind, tagsüber Aufnahme sowie Mittagessen zu gewähren. Die Eltern zahlen dafür wöchentlich für 1 Kind = 35 Pfg., für 2 = 55 Pfg. und für 3 = 70 Pfg..

Die Armenkasse trägt nur einen Teil der Unterhaltungskosten dieser Anstalten; das übrige wird aus den Zinsen einer Stiftung, unter deren Verwaltung die Anstalten auch stehen, aus Hauskollekten und den Pflegegeldern bestritten.

Seit dem Jahre 1899/00 besteht auch ein Obdachlosenasyl, das den Zweck hat, Unterkunftslosen vorübergehend Obdach zu gewähren. Die Aufnahme erfolgt nach Meldung im Stadtsekretariat, für die Benutzung der Räume ist eine geringe Entschädigung zu zahlen, die vom Magistrat festgesetzt wird.

Es wurde Obdach gewährt:

1899/00	. . .	10	Familien	mit 57	Köpfen
1900/01	. . .	5	„	„ 54	„
1901/02	. . .	7	„	„ 32	„
1902/03	. . .	4	„	„ 21	„
1903/04	. . .	4	„	„ 16	„

Schliesslich ist noch die nur im Winter bestehende Naturalverpflegungsstation für Durchwandernde zu betrachten. Ursprünglich durch einen Verein errichtet, übernahm die Stadt nach Auflösung des Vereins im Herbste 1895 die Verpflegung, zu deren Kosten der Kreis der Stadt vom 1. Januar 1897 ab einen jährlichen Zuschuss von 250 M. und seit 1. Januar 1898 von 400 M. gewährte. Die zuwandernden Mittellosen erhalten auf dem Polizeibureau Marken, die sie in der christlichen Herberge abgeben. Dort erhalten sie dafür zum Abendbrot 1 Liter Suppe mit Brot oder Kartoffeln, als Schlafstelle eine Pritsche mit Decke und als Frühstück 1 Liter Mehlsuppe oder Kaffee mit Brot. Die Stadt zahlt dafür für jeden an die Herberge 45 Pfg. Ein Jahr hat man versucht, die Leute als Gegenleistung für die Verpflegung vormittags arbeiten zu lassen und ihnen Mittagessen zu geben. Es ist jedoch dann häufig vorgekommen, dass den Leuten der Rest des Tages zu gering war zum wandern, und dass sie deshalb am Nachmittag vielfach bettelten. Die Einrichtung ist deshalb wieder abgeschafft worden, und es wird den Wandernden wieder freie Verpflegung gewährt.

Wenn auch zugegeben ist, dass für die Wandernden ein grosser Anreiz darin liegt, den kürzeren Nachmittag im Winter nicht mehr zum wandern zu benutzen, sondern zu betteln, und ferner, dass es häufig vorgekommen ist, dass diese Leute gebettelt haben, so ist doch das oben angewendete Mittel, dieses zu vermeiden, wohl nicht das richtige. Abgesehen davon, dass der Anreiz zum Betteln auf einfachere Weise beseitigt werden kann (nämlich durch die Polizeibeamten), und damit der Grund, der zur Einführung des jetzigen Systems geführt hat, beseitigt wäre, ist zu beachten, dass das ziellose Wandern ohne Suchen nach Arbeit durch Gewährung der Unterstützung ohne jede Gegenleistung gefördert wird. Es wäre also wohl besser, wenn die frühere Einrichtung der Vormittagsarbeit mit Gewährung des Mittagessens wieder eingeführt würde.

Das Bauwesen.

Die Ausgaben für Hochbauten in älterer Zeit bestehen in der Unterhaltung der städtischen Gebäude und Befestigungen. Für Neubauten ist nichts ausgegeben, man beschränkte sich darauf, das Vorhandene auszubessern. Erst in neuerer Zeit steigen die Ausgaben, und besonders einige Jahre fallen durch hohe Zahlen auf. Es sind dies 1884, in dem das Wasserwerk errichtet wurde; 1893/94 der Bau des Schlachthauses; 1896/97 der Bau des Polytechnikums; 1897/99 der Bau des Rathauses und 1903/04 der Erweiterungsbau des Polytechnikums.

Im Vergleich mit anderen Städten hat Cöthen einen sehr günstigen Stand durch die geringen Ausgaben für Schulbauten. Ursprünglich hatte die Stadt die Schulgebäude in baulichem Zustand zu erhalten, bis 1856 der Staat diese Pflicht gegen jährliche Zahlung von 300 M. übernahm. Durch das Schulgesetz vom 21. Februar 1873 trat folgende Regelung ein: Neubauten und Hauptreparaturen (die genau umgrenzt sind) trägt zu $^5/_6$ der Staat, zu $^1/_6$ die Stadt in

ihrer Eigenschaft als Schulverband. Die Ausgaben für Schulneubauten sind also in Cöthen verhältnismässig gering. Seit 1. Juli 1905 ist der Anteil der Stadt auf $^1/_2$ festgesetzt worden, nur für solche Neubauten, welche als Ersatzbauten für am 1. Juli 1905 schon vorhandene Schulgebäude anzusehen sind, zahlt der Staat wie bisher $^5/_6$.

Die Ausgaben für Strassenbau sind bis 1872 sehr niedrig, da die Stadt nur die ungepflasterten Wege zu erhalten hatte, während alle gepflasterten Wege von der Regierung in Stand gehalten wurden. 1872 löste der Staat diese Verpflichtung durch Zahlung von 71750 M. ab, und seitdem steigen die Ausgaben erheblich. Von 1893/94—1899/00 wurden regelmässig ausser der Unterhaltung der fertigen Strassen 11750 M. in das ordinarium für Neupflasterungen eingestellt und ausserdem erhebliche Summen aus Anleihen und Sparkassenüberschüssen zur Pflasterung verwandt.

Die Zustände vor Einführung der Kanalisation waren schon früher mangelhaft; mit der steigenden Einwohnerzahl und dem Zunehmen der Industrie wurden sie aber unhaltbar. Abwässer aller Art aus Privathäusern und Fabriken wurden in offenen Gräben, die ohne Sohle oder Uferbefestigung waren und nur geringes Gefälle hatten, aus der Stadt weggeführt. 1877 entschloss man sich endlich, Kanalisation durchzuführen. Es wurde zunächst ein Hauptsammelkanal gebaut, dem der weitere Ausbau des Netzes folgte. Das kanalisierte Gebiet ist fast quadratisch und fast ca. 200 ha gross. Es ist in 6 Sektionen geteilt, die jede ihren Hauptkanal haben. Von diesen gehen 4 in den Hauptsammelkanal, und dieser sowie die 2 anderen Hauptkanäle direkt unterhalb des städtischen Bades in den Zietefluss.

Das Unterrichtswesen.

In der ältesten Zeit bestand in Cöthen eine reformierte Knabenschule und eine gleichfalls reformierte Mädchenschule, über die beide der Rat das Patronat hatte. Die

Bauausgaben (in Mark).

Jahr	Hochbauten	Strassenbau	Brunnen- und Kanalbauten	Summe 2—4	Von 5 entfallen auf ordentliche Ausgabe	Ordentliche Gesamtausgabe	6 in % von 7	In Weissenfels betrug die Nr. 8 entsprechende Zahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1651/52	753	44	—	797	797	5 531	14,42	
1701/02	1 647	68	—	1 715	1 715	10 328	16,61	
1726/27	1 227	184	—	1 411	1 411	8 538	16,53	
1751/52	1 628	390	—	2 018	2 018	17 539	11,51	
1776/77	1 343	—	401	1 744	1 744	15 573	11,20	
1801/02	2 669	49	329	3 047	3 047	18 921	16,10	
1811/12	1 804	5	170	1 979	1 979	16 274	12,16	
1821/22	1 702	195	239	2 136	2 136	17 709	12,06	
1831/32	1 174	287	118	1 579	1 579	17 481	9,03	
1841/42	1 847	215	216	2 278	2 278	16 947	13,44	8,59
1851/52	1 250	1 496	1 017	3 763	3 763	51 917	7,25	23,48
1856	1 053	412	761	2 226	2 226	28 026	7,94	
1861	10 663	313	2 131	13 107	13 107	54 004	24,27	11,10
1866	3 711	2 121	5 104	10 936	10 936	60 452	18,09	
1871	27 003	663	973	28 639	28 639	193 630	14,79	16,63
1873	7 102	42 027	1 294	50 423	50 423	216 248	22,79	24,35
1875	19 008	42 948	1 225	63 181	63 181	273 584	23,09	18,19
1877	22 612	20 493	32 049	75 154	19 758	141 295	13,98	26,68
1879	30 968	31 213	15 795	77 976	28 539	155 576	18,34	
1880	4 098	31 598	3 063	38 759	25 859	149 923	17,24	
1882	50 986	28 329	1 502	80 817	37 810	160 642	23,54	
1883	38 180	9 031	18 938	66 149	15 063	164 225	9,17	9,97
1884	499 542	20 160	19 477	539 179	26 237	179 432	14,63	
1885	27 376	24 233	590	52 199	25 532	206 246	12,38	7,85
1886	6 766	41 000	41 442	89 208	25 498	185 000	13,78	
1887	17 039	27 011	21 701	65 751	24 520	194 772	12,59	8,67
I. Sem. 88	2 800	34 970	41	37 811	13 364	99 341	13,45	
1888/89	4 030	23 381	15 135	42 546	16 978	202 405	8,39	11,99
1889/90	12 513	21 552	28 071	62 136	34 121	231 308	14,75	
1890/91	4 031	90 036	101 668	195 735	22 036	198 637	11,09	8,94
1891/92	9 094	123 129	60 064	192 287	20 359	216 100	9,42	
1892/93	4 617	58 902	38 864	102 383	20 712	238 271	8,69	6,12
1893/94	339 374	91 115	20 034	450 523	26 914	255 566	10,53	
1894/95	17 962	58 958	20 619	97 539	38 680	243 780	15,87	
1895/96	1 781	60 329	115 394	177 504	26 353	226 259	11,65	
1896/97	344 319	61 536	9 015	414 870	25 968	232 465	11,17	5,34
1897/98	228 649	82 241	6 890	317 780	29 119	218 382	13,34	
1898/99	226 853	70 415	39 484	336 752	25 904	232 829	11,13	6,36
1899/00	26 887	78 734	9 739	115 360	26 234	250 682	10,47	
1900/01	1 991	44 085	7 595	53 671	28 923	260 186	11,12	8,09
1901/02	2 296	37 975	7 902	48 173	27 294	279 722	9,76	
1902/03	3 543	54 036	2 563	60 142	24 527	275 053	8,92	7,57
1903/04	144 169	56 045	5 303	205 517	16 882	287 563	5,87	

Lehrer wurden teils von der Stadt, teils vom Fürsten besoldet, ausserdem hatten sie noch teilweise Nebeneinnahmen. Es bestand ferner noch eine lutherische Schule, die von der lutherischen Gemeinde erhalten wurde. 1814 wurden die Schulen vereinigt. Es gab seitdem eine Knabenschule aus 2 Abteilungen bestehend: Die untere Abteilung oder Bürgerschule mit 5 Klassen und darauf aufbauend die Gelehrtenschule mit 4 Klassen; daneben die Mädchenschule. 1856 wurde das städtische Patronat über die Schulen aufgehoben, und der Staat übernahm das gesamte Schulwesen. Die Stadt zahlte aber wie bisher den Zuschuss zur Lehrerbesoldung weiter.

So blieb es bis zum Volksschulgesetz vom 21. Februar 1873. Nach der Bestimmung dieses Gesetzes wird ein Schulverband gebildet, der besteht aus der Gesamtheit der zu Gunsten einer bestimmten Schulanstalt mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Bestreitung von Aufwänden belasteten Einwohner und Grundstücke, oder kurz gesagt aus der Stadtgemeinde. Der Schulverband wird vertreten durch den Schulvorstand, bestehend aus Lokalschulinspektor, dem Rektor jeder Anstalt und noch einigen Mitgliedern; in einigen besonders normierten Fällen (Neubauten, Bewilligung von Zuschüssen u. s. w.) durch die Schulgemeindevertretung, d. h. die gesetzliche Vertretung der bürgerlichen Gemeinde. Dieser Schulverband erhebt das Schulgeld und führt 40 % (seit 1. 1. 04 50 %) an den Staat ab. Mit den restierenden 60 bezw. 50 % und den Einkünften des Schulvermögens hat er die Beschaffung und Instandhaltung der Lehrmittel und sonstigen „Realbedürfnisse“ (Heizung, Reinigung u. s. w.) zu besorgen. Reichen die Einnahmen nicht aus, so ist das fehlende vom Schulverband (also der Stadt) zuzuschliessen. Das ist seit 1879 dauernd der Fall. Alle anderen Ausgaben trägt der Staat (die Regelung der Kosten für Schulneubauten siehe unter Bauausgaben). Durch diese Regelung sind die Ausgaben für Unterricht natürlich sehr gering und eine Vergleichung mit anderen Städten unmöglich.

An Schulen, die nach dem Volksschulgesetz zum Schulverband gehören, bestanden 1903/04:

Schule	Lehrgang	Klassenzahl	Schülerzahl	Betrag des Schulgeldes
Knabenmittelschule	8jährig	15	635	Untere 4 Klass. 24 M.
				Obere „ „ 30 „
Mädchenbürgerschule	8 „	15	554	Untere „ „ 18 „
				Obere „ „ 24 „
Knabenvolksschule	6 „	15	855	3 M.
Mädchenvolksschule	6 „	16	905	3 „

Die Kasse des Ortsschulverbandes hat 1903/04 eine Gesamteinnahme von 32 487 M. und eine Gesamtausgabe von 33 208 M..

An Schulgeld wurde 1903/04 vereinnahmt:

14 195 M. aus der Knabenmittelschule,
10 377 „ „ „ Mädchenbürgerschule,
3 695 „ „ 2 Volksschulen, in Summa
28 267 M., wovon 12 022 M. an den Staat abgeführt wurden.

An sonstigen Schulen bestehen in Cöthen noch:

a) Herzogliche:

1. Ludwigsgymnasium.
2. Friedrichsrealschule nebst Vorschule.
3. Höhere Töchterschule.
4. Anhaltisches Landesseminar, verbunden mit einer 6klassigen Seminarübungsschule.

b) Die städtische Fortbildungsschule, die den Zweck hat, Lehrlinge weiter zu bilden. Unterrichtsgegenstände sind gewerbliche Buchführung, Rechnen, Geschäftsbriefe u. s. w.. Die Schülerzahl betrug 1903/04 = 209, das Schulgeld monatlich 25 Pfg.

c) Eine 3klassige katholische Schule, sowie eine jüdische Religionsschule, beide von ihren Religionsgemeinden erhalten.

d) Eine vom kaufmännischen Verein erhaltene kaufmännische Fachschule.

Die Ausgaben für das Unterrichtswesen sind folgende:

An die frühere Hauptschule, das spätere Ludwigsgymnasium, wurden früher jährlich ungefähr 700 Mk. gezahlt (in der älteren Zeit sind die Beträge geringen Schwankungen unterworfen), seit 1856 1000 M.; seit 1871 555 M.; und von 1880 ab 312,03 M. Die Kosten für den Realaufwand der Volksschulen, die die Stadt in ihrer Eigenschaft als Schulverband aufbringen muss, erscheinen das erste Mal 1879 in der Rechnung. Sie betrugen (in Mark):

Jahr	Ausgaben
1879	800
1880	762
1882	2039
1883	1252
1884	2125
1885	1420
1886	1074
1887	925
I. Sem. 1888	1500
1888/89	3000
1889/90	3000
1890/91	3000
1891/92	3000
1892/93	3008
1893/94	2528
1894/95	4500
1895/96	3800
1896/97	4200
1897/98	4200
1898/99	4250
1899/00	3260
1900/01	2700
1901/02	4200
1902/03	4300
1903/04	4200

Die städtische Fortbildungsschule wurde 1882 errichtet und erhielt seitdem einen jährlichen Zuschuss von 150 M., der 1900/01 auf 174 M., 1901/02 auf 345 M. stieg und seitdem 500 M. beträgt. Zu den Unterrichtsanstalten ist auch das städtische Friedrichs-Polytechnikum zu rechnen. Es war ursprünglich ein privates Unternehmen, das unter dem Namen „höheres technisches Institut“ 1891 von Dr. Holzapfel begründet wurde. Nur zweimal (1892 und 1893) wurde es von der Stadt mit je 5000 M. unterstützt. Die Zahl der Studierenden stieg in ausserordentlicher Weise.

Sie betrug:

Im 1. Semester der Anstalt, S. S. 91 = 9 Studierende.
„ 5. „ „ „ , S. S. 93 = 141 „ .
„ 9. „ „ „ , S. S. 97 = 268 „ .

Da für das Institut kein Lehrgebäude vorhanden war, sondern die Hörsäle und Laboratorien in gemieteten Räumen zerstreut untergebracht waren, wurde mit der steigenden Zahl der Studierenden die Errichtung eines solchen immer dringender. Im Jahre 1895 machte der Direktor und Eigentümer des Instituts der Stadt den Vorschlag, ihm ein Lehrgebäude zu errichten, da die Stadt durch die Studierenden grosse Vorteile habe. Im Ablehnungsfalle habe er Angebote von anderen Städten, die bereit seien, seinen Wunsch zu erfüllen. Nach langwierigen Verhandlungen kam am 18. Januar 1896 ein Vertrag Holzapfels mit der Stadt zu Stande. Der wesentliche Inhalt des Vertrages ist folgender:

Die Stadt verpflichtet sich, ein Lehrgebäude für 500 Studierende zu bauen, das dem Direktor mietsweise auf 15 Jahre überlassen wird, und zwar beträgt die Mietssumme für die

ersten 5 Jahre $^1/_2$ % der Bausumme,
zweiten „ „ 1 % „ „ ,
dritten „ „ 2 % „ „ .

Wenn die finanzielle Lage des Unternehmens es nicht gestattet, kommt der Mietzins ganz oder teilweise in Fortfall. Hierüber entscheiden 3 Sachverständige. Für den Fall

des Rücktrittes verpflichtet sich der Direktor zu einer Konventionalstrafe von 20 000 M., die in jährlichen Raten von mindestens 1000 M. zu hinterlegen ist. Bis zur Volleinzahlung haftet das Inventar. Die bauliche Unterhaltung tragen beide Kontrahenten je zur Hälfte, Hauptreparaturen trägt die Stadt allein. Über Erweiterungsbauten entscheidet das Kuratorium, das aus dem Bürgermeister, dem Direktor und 2 von beiden zu ernennenden Personen besteht. Dieses hat auch das Recht, Einsicht in die Bücher und Jahresabschlüsse zu nehmen. Die Beschaffung und Unterhaltung des Inventars, sowie Besoldung der Angestellten und Verwaltungskosten trägt der Direktor allein. Derselbe ist verpflichtet, einen Pensionsfonds anzulegen, der Eigentum des Instituts wird. Abgesehen von den oben genannten Beschränkungen ist er frei von städtischer Kontrolle.

Das neue Lehrgebäude wurde 1896/97 von Mitteln, die durch eine Anleihe beschafft waren, erbaut; die Unterhaltung des Gebäudes sowie Verzinsung und Tilgung der Anleihe wurden gedeckt durch Einführung einer Biersteuer.

Die Zahl der Studierenden wuchs weiter, sie betrug:

Im 11. Semester der Anstalt, S. S. 96 = 284 Studierende.
„ 15. „ „ „ , S. S. 98 = 392 „ .
„ 19. „ „ „ , S. S. 00 = 491 „ .
„ 23. „ „ „ , S. S. 02 = 567 „ .

Die Einnahmen und Ausgaben für das Institut stellen sich für die Stadt in dieser Zeit auf:

	1897/98	1898/99	1899/00	1900/01	1901/02
Einnahme . .	20 588 M.	26 478 M.	22 441 M.	23 408 M.	24 107 M.
Ausgabe . .	16 407 „	17 953 „	19 617 „	21 497 „	23 724 „ ,

und zwar bestehen die Einnahmen hauptsächlich in der städtischen Biersteuer (ca. 14 000 M.), die Ausgaben grösstenteils in Verzinsung und Tilgung der Anleihe. Im Juli 1902

kam es zu einem schweren Konflikt zwischen dem Direktor des Instituts Dr. Holzapfel und den Studierenden, im Verlauf dessen Holzapfel am 26. Juli der Stadt die Übernahme der Verwaltung des Instituts anbot. Nach eingehender Beratung wurde am 2. August vom Gemeinderat beschlossen, um nicht die Existenz des Instituts in Frage zu stellen, das Polytechnikum in städtische Verwaltung gegen Zahlung des Inventurtaxwertes zu übernehmen. Es wurde demgemäss ein Vertrag mit Holzapfel geschlossen, nach dem dieser das Institut der Stadt für 105000 M. verkaufte. Der Pensionsfond geht in das Eigentum der Stadt über, die Kaution wird an Holzapfel zurückgegeben. Als Tag der Übergabe wird der 1. Oktober festgesetzt. Zwecks Übernahme des Instituts sowie zum weiteren Ausbau desselben wurde eine neue Anleihe aufgenommen, zur Unterhaltung erbat und erhielt die Stadt einen jährlichen Staatszuschuss von 10000 M., während sie selbst, ausser der Biersteuer, einen Zuschuss von 17000 M. leistete. Die Rechtslage des städtischen Friedrichspolytechnikums ist jetzt folgende:

Das Institut ist Eigentum der Stadt Cöthen, die Verwaltung und Aufsicht führt der Magistrat in Verbindung mit dem Direktor und dem Kuratorium. Ferner untersteht das Polytechnikum der Oberaufsicht der Herzogl. Regierung, Abteilung für Schulwesen, bei der auch die Genehmigung zur Anstellung der Lehrkräfte einzuholen ist. Das Kuratorium besteht aus dem Bürgermeister und 4 vom Gemeinderate gewählten Mitgliedern, die über alle finanziellen Angelegenheiten innerhalb des Rahmens des vom Gemeinderate genehmigten Etats Beschluss fassen und auch den Prüfungen beizuwohnen berechtigt sind.

Das Polytechnikum soll eine Mittelstellung zwischen technischer Hochschule und Technikum einnehmen; die an ihm vertretenen Studienzweige sind:

Maschinenbau,
Elektrotechnik,
Technische Chemie inkl. Papier- und Gastechnik,

Hüttenwesen,
Keramik und Glas- und Zementtechnik.

Dazu kommt noch eine Abteilung für allgemein bildende Fächer.

Die Einnahmen und Ausgaben des Instituts stellen sich wie folgt:

	S. S. 1903 (1. 4. 1903 bis 1. 10. 1903) Mk.	W. S. 1903/04 (1. 10. 1903 bis 1. 4. 1904) Mk.	S. S. 1904 (1. 4. 1904 bis 1. 10. 1903) Mk.
Gesamteinnahme	91 734	110 213	109 692
darunter sind Kolleggelder .	58 253	60 519	53 405
Staatliche und städtische Zuschüsse	16 521	18 800	19 119
Gesamtausgaben	80 418	90 699	82 806
darunter sind Gehälter . .	45 803	45 196	43 661

Die Frequenzzahlen waren:

Im 25. Semester der Anstalt (S. S. 1903) 570 Stud.
„ 27. „ „ „ (S. S. 1904) 506 „

Im Anschluss an das Unterrichtswesen sind noch kurz die Kultusausgaben zu erwähnen. Die Stadt zahlt jährlich an den:

Superintendenten . . . 630 Mk.[1])
Archidiakonus . . . . 181 „
Diakonus . . . . . 283 „
Kantor . . . . . 450 „
Küster . . . . . 24 „[1])

In Summa ca. 1570 M.

Das Feuerlöschwesen.

Nachdem in früherer Zeit die Bürger sich bei ausbrechenden Feuersbrünsten gegenseitig unterstützt hatten, wurde in der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine freiwillige

1) Die Beträge sind geringen Schwankungen unterworfen.

Feuerwehr geschaffen, die militärisch organisiert ist und Übungen abhält. Die Oberleitung des gesamten Feuerlöschwesens steht dem Bürgermeister und Gemeinderat zu. Um den Ausbruch eines Feuers schnell zur Kenntnis der Wehr zu bringen, wurde 1887 eine Feuermeldeanlage mit 24 Meldestellen eingerichtet.

Die Ausgaben bestehen hauptsächlich in Anschaffung und Reparaturen von Spritzen, Schläuchen, Uniformen u. s. w. und Besoldungen bei Feuer. Die hohen Kosten der Jahre 1887 und 1901/02 entstanden durch Anlage bezw. Umlegung der Feuermeldeanlage.

Ausgaben für Feuerlöschwesen.

Jahr	Ausgabe Mk.	Jahr	Ausgabe Mk.
1651/52	55	1884	1 228
1701/02	29	1885	2 711
1726/27	62	1886	1 128
1751/52	274	1887	7 290
1776/77	178	I. Sem. 88.	604
1801/02	169	1888/89	1 663
1811/12	96	1889/90	1 547
1821/22	485	1890/91	1 606
1831/32	123	1891/92	3 044
1841/42	108	1892/93	4 576
1851/52	807	1893/94	1 632
1856	647	1894/95	975
1861	294	1895/96	2 328
1866	2 780	1896/97	997
1871	807	1897/98	2 674
1873	2 251	1898/99	3 086
1875	1 360	1899/00	1 768
1877	3 512	1900/01	2 032
1879	2 964	1901/02	8 821
1880	1 079	1902/03	1 551
1882	1 496	1903/04	1 859
1883	1 209		

Ausgaben für Stadtbeleuchtung, Reinigung, Anpflanzung und Wasser zu öffentlichen Zwecken.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde in Cöthen auf Befehl des damaligen Fürsten eine Strassenbeleuchtung mit Öllaternen eingeführt. Als Beihülfe zu deren Unterhaltung gewährte der Fürst einen Beitrag von 150 M., das Amt Cöthen einen solchen von 114 M. und die Gerichtsgelderkasse von 300 M. Bald jedoch wurden der Stadt die Zuschüsse wieder entzogen; 1811 zahlte blos noch die Gerichtsgelderkasse, und auch diese stellte bald die Unterstützung ein. Seit 1821 trägt die Stadt die Kosten der Beleuchtung allein mit der Einschränkung, dass von 1856—1870 die Regierung einen Beitrag von 98 M. jährlich zahlte. Die Ölbeleuchtung blieb bestehen bis zum Jahre 1862, in dem die Stadt mit der allgemeinen Gas-Aktien-Gesellschaft Magdeburg einen Vertrag auf 40 Jahre schloss. Danach zahlte die Stadt für 1000 englische Kubikfuss 7,20 M., d. h. pro cbm 25,4 Pfg.; ausserdem für die Unterhaltung jeder Laterne jährlich 4,26 M. Wenn die Gasanstalt nach Abrechnung von 2% für Reserve und Amortisationsfond noch einen weiteren Reinertrag von 7% erzielte, so sollte der oben festgesetzte Preis sich um 60 Pfg. und bei jedem weiteren % um fernere 30 Pfg. ermässigen, aber nie unter 3 M. sinken. Diese Vergütung sollte ausserdem nicht in bar gezahlt werden, sondern in Gas oder Gasapparaten geliefert werden.

Nach diesem Vertrage hatte die Stadt das Gas ziemlich teuer zu bezahlen. Im Jahre 1887 erreichte sie wohl im Hinblick auf den 1902 erfolgenden Ablauf des Vertrages bedeutend günstigere Bedingungen. Zunächst wurde im April ein Nachtrag zum Vertrag vereinbart, nach dem der Gaspreis auf 15 Pfg. pro cbm ermässigt wurde, ausserdem musste die Gesellschaft Laternen in neuen Strassen aufstellen und erhalten, wenn ihr auf 100 Fuss Strassenrohr mindestens 5 Privatflammen zugesichert wurden.

Im Dezember 1887 wurde der Vertrag mit der Gasgesellschaft bis 1912 verlängert, dafür wurde der Gaspreis von 1888 ab auf 14 Pfg. und von 1902 ab auf 13 Pfg. festgesetzt. Ferner musste die Gesellschaft jährlich 15000 cbm Gas kostenfrei zur Strassenbeleuchtung liefern in der Weise, dass die Stadt zunächst die gesamten Beleuchtungskosten zahlte und dann den 15000 cbm entsprechenden Betrag von 2100 M. zurückerhielt. (In der Tabelle ist diese Summe von den Beleuchtungskosten gleich abgezogen). Ferner war die Gesellschaft zur Strassenbeleuchtung verpflichtet, auch wenn nicht 5 Privatflammen auf 100 Fuss Strassenrohr zugesichert waren. Im September 1902 wurde der Vertrag dahin abgeändert, dass die Verpflichtung zur kostenlosen Lieferung von 15000 cbm Gas fortfiel, die Gesellschaft dagegen für jedes an Private, Fabriken u. s. w. verkaufte cbm Leuchtgas 1 Pfg. sowie für jedes cbm Heiz- oder Kraftgas $^1/_4$ Pfg. an die Stadt zahlen musste.

Der Ausgabe für Beleuchtung von

1902/03 mit . . . . . 18923 M. und
1903/04 „ . . . . . 19495 „

standen nach diesem Vertrage eine Einnahme von 4642 M. und 7296 M. gegenüber, sodass die tatsächlichen Ausgaben für Beleuchtung wie in der Tabelle angegeben sind.

Die Laternenzahl betrug:

1896/97 . .	452	1900/01 . .	523
1897/98 . .	462	1901/02 . .	537
1898/99 . .	476	1902/03 . .	540
1899/00 . .	504	1903/04 . .	555

Zu den Kosten für Reinigung ist zu bemerken, dass die Strassenreinigung Sache der Anlieger ist, die hier aufgeführten Kosten entstehen nur durch die Reinigung öffentlicher Plätze.

Ausgaben für Stadtbeleuchtung, Reinigung, Anpflanzungen und Wasser zu öffentlichen Zwecken (in Mark).

Jahr	Kosten der Stadtbeleuchtung	Kosten der Reinigung öffentlicher Plätze	Kosten der Strassenanpflanzung	Wasser zu öffentlichen Zwecken	Summe 2—5	6 in % der ordentl. Gesamtausgabe
1	2	3	4	5	6	7
1776/77	452	—	—	—	452	2,90
1801/02	1 537	—	—	—	1 537	8,12
1811/12	2 060	—	—	—	2 060	12,66
1821/22	2 623	—	—	—	2 623	14,81
1831/33	1 338	—	103	—	1 441	8,24
1841/42	1 934	—	125	—	2 059	12,17
1851/52	3 246	—	229	—	3 475	6,69
1856	4 225	—	122	—	4 347	15,51
1861	4 158	—	299	—	4 457	8,45
1866	6 337	—	997	—	7 334	12,13
1871	9 768	—	455	—	10 223	5,28
1873	7 595	—	327	—	7 922	3,66
1875	9 927	237	764	—	10 928	3,99
1877	11 086	535	1 453	—	13 074	9,25
1879	11 066	660	1 385	—	13 111	8,43
1880	12 860	2 066	1 786	—	16 712	11,15
1882	13 971	2 351	2 852	—	19 174	11,94
1883	14 694	1 798	3 198	—	19 690	11,99
1884	14 481	1 737	2 272	—	18 490	10,31
1885	15 074	2 137	2 183	10 000	29 394	14,25
1886	16 592	2 243	2 595	10 000	31 430	16,99
1887	13 219	3 097	2 174	10 000	28 490	14,63
I. Sem. 1888	6 046	1 627	1 662	5 000	14 335	14,43
1888/89	13 134	3 668	2 530	10 000	29 332	14,49
1889/90	13 551	2 638	2 636	2 000	20 825	9,00
1890/91	13 613	3 087	2 997	1 000	20 697	10,42
1891/92	13 121	4 479	3 052	1 000	21 652	10,02
1892/93	13 075	5 934	3 351	1 000	23 360	9,80
1893/94	13 357	5 696	4 847	1 000	24 910	9,75
1894/95	13 359	5 995	2 262	1 000	22 616	9,28
1895/96	13 676	6 847	2 713	1 000	24 236	10,71
1896/97	12 986	7 808	3 111	1 000	24 905	10,72
1897/98	14 018	?	3 502	1 000	18 520	8,48
1898/99	14 863	5 411	4 093	3 000	27 367	11,75
1899/00	14 916	7 783	6 459	3 000	32 158	12,83
1900/01	15 723	7 490	6 139	3 000	32 352	12,44
1901/02	17 336	6 470	6 648	3 000	33 454	11,96
1902/03	14 281	7 370	7 979	3 000	32 630	11,86
1903/04	12 199	7 111	6 833	3 000	29 143	10,13

Teil IV.

Privatwirtschaftliche Einnahmen.

Einnahmen aus Gemeindebesitz und -Betrieben.

Die privatwirtschaftlichen Einnahmen der Stadt bestehen in den Erträgen des Gemeindebesitzes, dem Überschuss aus den städtischen Unternehmungen und den Einnahmen aus den Anleihen.

Eine Trennung der beiden ersten Einnahmekategorien durchzuführen, würde in älterer Zeit die Übersicht nur verwirren, da die Einnahmequellen häufig von einer zur anderen übergehen. So würde z. B. die Einnahme aus dem Ratskeller, wenn er von der Stadt selbst bewirtschaftet wird, den Betriebseinnahmen zuzuzählen sein; wird er verpachtet, d. h. die Räumlichkeit einem Pächter überlassen, so ist die Pachtsumme als Ertrag des Gemeindebesitzes anzusehen.

Würde demnach in der älteren Zeit eine Scheidung nur auf Kosten der Übersichtlichkeit und Klarheit möglich sein, so ist sie in der neueren Zeit unnötig, da die Rein-Einnahmen aus den städtischen Unternehmungen, abgesehen von denen, die mit bedeutenden Mitteln auf eigene Rechnung wirtschaften (Sparkasse, Wasserwerk und Schlachthof) und gesondert behandelt werden sollen, so gering sind, dass sie garnicht in Betracht kommen.

In früherer Zeit waren die privatwirtschaftlichen Einnahmen für das Stadtbudget ungleich wichtiger als heute, betrugen sie doch zeitweise über die Hälfte der Gesamteinnahmen. Die niedrigen Prozentzahlen der Jahre 1751/52 und 1776/77 kommen daher, dass in diesen Jahren ver-

schiedene verliehene Kapitalien an die Stadt zurückgezahlt wurden, die, da in der damaligen Zeit keine Trennung zwischen ordinarium und extraordinarium bestand, die Gesamteinnahmen erheblich steigerten und dadurch die Verhältniszahl herabdrückten.

Erst mit der bedeutenden Steigerung des Stadthaushaltes seit den 70er Jahren traten die privatwirtschaftlichen Einnahmen etwas zurück, sie betragen aber immerhin noch über 10% der Gesamteinnahmen.

Von der ältesten Zeit ab bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts bestehen die Einkünfte aus Gemeindebesitz und -Betrieben hauptsächlich in den Erträgen bezw. Pachtgeldern des Ratskellers, Ratsvorwerks und Ratsgasthofes, und zwar hatte der Rat das Vorwerk bis 1719 und den Ratskeller mit geringen Unterbrechungen bis 1802 in Selbstverwaltung, erst seitdem wurden beide dauernd verpachtet, trotzdem sich schon früher herausgestellt hatte, dass der Rat durch die Verpachtung mehr Einnahmen erzielte als durch Selbstbewirtschaftung. An kleineren Einnahmen sind in dieser Zeit noch die Erbenzinsen zu erwähnen.

Sie sind in der Weise entstanden, dass die Stadt beim Verkauf ihr gehöriger Grundstücke diese den Käufern zwar zum freien Eigentum überliess, aber neben dem Kaufpreis eine jährliche Abgabe ausmachte. Ihre Entstehung ist also privatrechtlicher Natur, sie sind mit der heutigen Rentenschuld zu vergleichen. Der jährliche Ertrag war ungefähr 350 M.. Seit 1831 begann man mit der Ablösung, und seit 1871 sind sie beseitigt. Ferner sind zu nennen die Pacht bezw. Einnahme aus der Mühle, der Ratswage, Miete für einige der Stadt gehörige Läden und die Einnahme vom Ratsbrauen, das in den der Stadt gehörigen Häusern, auf denen Braugerechtigkeit ruhte, ausgeübt wurde.

1818 wurde der Ratsgasthof verkauft, 1851 auch die Mühle und das Vorwerk; doch wurde ein Teil der Äcker des Vorwerks zurückbehalten, deren Pacht von jetzt ab den grössten Teil der privatwirtschaftlichen Einnahmen bildet.

Einnahmen aus Gemeindebesitz und -Betrieben (in Mark).

Jahr	Einnahmen aus Gemeindebesitz und -Betrieben	Ordentliche Gesamteinnahmen	2 in % von 3
1	2	3	4
1651/52	2 697	5 606	48,10
1701/02	2 821	13 163	21,43
1726/27	4 493	11 997	37,45
1751/52	2 644	29 446	8,97
1776/77	4 541	23 123	19,63
1801/02	5 819	17 276	33,69
1811/12	7 169	13 463	53,24
1821/22	9 151	20 133	45,45
1831/32	6 360	18 151	35,03
1841/42	7 281	18 507	39,34
1851/52	10 641	52 477	20,27
1856	11 031	29 023	38,00
1861	20 102	65 596	30,62
1866	22 563	63 117	35,74
1871	29 797	200 432	14,86
1873	16 340	218 402	7,05
1875	37 975	276 946	13,71
1877	42 194	163 820	25,75
1879	47 769	160 249	29,81
1880	44 404	152 592	29,10
1882	46 605	161 532	28,85
1883	50 237	161 741	31,06
1884	49 502	183 386	26,90
1885	52 759	209 933	25,13
1886	52 344	207 989	25,16
1887	45 572	215 868	21,11
I. Sem. 1888	24 615	116 694	22,03
1888/89	47 289	237 945	19,87
1889/90	44 455	257 058	17,29
1890/91	42 741	238 322	17,93
1891/92	45 378	271 117	16,73
1892/93	47 341	289 948	16,32
1893/94	44 804	303 322	14,77
1894/95	50 425	283 719	17,77
1895/96	50 526	259 514	19,47
1896/97	48 780	278 950	17,48
1897/98	49 038	279 079	17,57
1898/99	51 479	296 595	17,35
1899/00	45 195	321 258	14,06
1900/01	43 157	341 607	12,63
1901/02	38 899	367 411	10,58
1902/03	39 364	372 846	10,55
1903/04	45 093	400 002	11,27

Mit einem Teil des Erlöses wurden landwirtschaftliche Grundstücke und Häuser für die Stadt gekauft, und auch sonst mit anderen Mitteln Grundeigentum erworben.

Mit dem Verkauf der Mühle im Jahre 1851 war der letzte städtische Betrieb eingegangen, und die Einnahme besteht seitdem nur aus Pacht und Miete, bis 1872 vom Staate ein Forstgrundstück für 90000 M. gekauft, sowie die der Stadt gehörige Sandgrube wieder in Betrieb gesetzt wurde. In demselben Jahr wurde ein städtisches Bad im Ziethefluss eingerichtet.

Die Überschüsse in diesen 3 Betrieben sind unbedeutend, in verschiedenen Jahren sind sogar teilweise erhebliche Zuschüsse geleistet worden (z. B. 1873, daher die geringe Summe!), sodass im Ganzen diese Unternehmungen nur ihre Unkosten decken.

Den Hauptanteil an den privatwirtschaftlichen Einnahmen bildet, wie schon erwähnt, die Pacht aus Äckern und Wiesen; sie betrug 1903/04: 39356 M..

Die Grundstücks-An- und -Verkäufe, auf die oben hingewiesen wurde, verbrauchten bezw. ergaben folgende Summen in M.:

Jahr	Verkäufe M.	Ankäufe M.
1800—25	18316	—
1826—50	23108	5827
1851—75	216405	325749
1876—1903/04	258678	314277
Summa:	516507	645853

Einnahmen aus selbständigen Gewerbebetrieben.

Von den städtischen Betrieben, die auf eigene Rechnung wirtschaften, ist der älteste und wichtigste die

städtische Sparkasse,

die unter der Firma „Kreissparkasse zu Cöthen“ seit 1865 besteht.

Die Sparkasse steht unter der Garantie der Stadtgemeinde, die für alle Ausfälle haftet.

Die Aufsicht und Verwaltung führt das Direktorium, bestehend aus Bürgermeister und vier vom Gemeinderat gewählten Bürgern, von denen mindestens zwei Stadtverordnete sein müssen.

Der Betrag der Spareinlagen betrug Ende Dezember 1903: 11857922 M., die sich auf 22941 Sparkassenbücher verteilten.

Der Überschuss der von den eingelegten Kapitalien gewonnenen Zinsen über die den einzelnen Einlegern zu gewährenden Zinsen verbleibt der Sparkasse, und zwar werden aus demselben sämtliche Verwaltungskosten bestritten, und etwaige Verluste gedeckt. Der nach Berichtigung dieser Ausgaben verbleibende Reingewinn wird zur Hälfte zur Bildung eines Reservefonds, der Ende 1903 585 023 M. betrug, und zur anderen Hälfte auf Beschluss des Gemeinderats vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung zu gemeinnützigen Zwecken verwandt.

Die Stadt hat von dem ihr zustehenden Recht der Verwendung der Überschüsse Gebrauch gemacht, und zwar sind diese mit einer Ausnahme (1899/00 18736 M. zur Verzinsung der Rathausbauanleihe) nur zu Pflasterungen und zur Kanalisation verwendet. Die Stadt erhob in M.

Jahr	M.	Jahr	M.
1877	30 000	1890/91	11 500
1878	45 644	1891/92	5 346
1879	24 030	1892/93	20 000
1880	12 900	1893/94	33 000
1881	?	1894/95	30 000
1882	—	1895/96	30 000
1883	19 232	1896/97	30 000
1884	6 600	1897/98	25 284
1885	2 733	1898/99	39 050
1886	28 000	1899/00	35 895
1887	16 700	1900/01	9 464
I. Sem. 1888	—	1901/02	9 700
1888/89	—	1902/03	—
1889/90	25 500	1903/04	34 423

In Summa = 525001 M.

Das Guthaben der Stadt am 31. Dezember 1904 betrug noch 66 497 M.

Das Wasserwerk.

Die Stadt entnahm ihr Wasser in früherer Zeit aus Brunnen, die durch Grundwasser gespeist wurden.

Mit Zunahme der Industrie verschlechterte sich das Wasser durch in den Boden eindringende Abwässer der Fabriken mehr und mehr und enthielt schliesslich soviel schädliche Bestandteile, dass es als untauglich für häusliche und gewerbliche Zwecke bezeichnet werden musste.

Nach langwierigen Verhandlungen wurde infolgedessen 1884 ein Wasserwerk in der Nähe der Stadt errichtet, nachdem durch Bohrungen und Anlage eines Versuchsbrunnens die günstigste Stelle festgestellt war.

Die Baukosten betrugen:

Grunderwerb	9 188	M.
Versuchsbrunnen	20 094	„
Gebäude- u. Maschinenanlage	107 658	„
Reservoir	60 369	„
Rohrleitungen	175 209	„
Bauleitung	11 928	„
Anschlussleitungen	91 404	„
Verschiedenes	12 631	„
Summa =	488 481	M.

Die Mittel wurden durch eine Anleihe beschafft, die das Wasserwerk selbst verzinst und amortisiert. Ein Zwang zum Anschluss an die Wasserleitung wurde und wird nicht ausgeübt; es ist sogar gestattet, mit dreimonatlicher Kündigungsfrist die Schliessung der Privatleitung auf eigene Kosten von der Stadtverwaltung vornehmen zu lassen.

Um beim Bau des Wasserwerks möglichst an Kosten zu sparen, hat man von einer allgemeinen Aufstellung von Wassermessern abgesehen und solche nur für bestimmte Fälle vorgeschrieben, während im übrigen das Wasser inner-

halb einer bestimmten Grenze nach festen Sätzen ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Verbrauch abgegeben wird. Am 30. Juni 1904 waren infolgedessen bei 2093 Anschlussleitungen nur 224 Wassermesser vorhanden. Der Tarif für Erhebung des Wasserzinses ist sehr ins einzelne gehend, die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

Für den Preis des Wassers zum Haus- und Wirtschaftsbedarf ist entscheidend die Grundfläche der zu Wohnungszwecken eingerichteten Haupt- und Nebengebäude, und zwar wird jedes voll ausgebaute Stockwerk mit seiner Grundfläche zur Berechnung gebracht.

Von dieser berechneten Summe sind pro qm 7,5 Pfg. jährlich zu zahlen.

Für Luxuswasser wird der Wasserzins erhoben nach Wassermessern oder nach Pauschalsätzen, und zwar für Sprengen von Strasse und Hof bei ungepflasterter Fläche 50 Pfg. für 10 qm, bei gepflasterter Fläche 40 Pfg. für 10 qm, für Gärten über 50—100 qm 2 M., für jede 100 qm mehr 2 M., für Gewächshäuser 30 Pfg. pro qm.

Wasser zu gewerblichen Zwecken wird gleichfalls entweder nach Wassermessern oder nach Pauschalsätzen abgegeben, und zwar sind für die einzelnen Gewerbetreibenden, deren Geschäft geringen Umfang hat, verschiedene Sätze festgesetzt, zwischen 10 und 80 M. jährlich. Nimmt der Betrieb grösseren Umfang an, so muss das Wasser nach Wassermessern entnommen werden.

Bei Bezahlung nach Wassermessern ist der Preis auf 15 Pfg. pro cbm festgesetzt, jedoch erhält der Konsument nach Jahresabschluss einen Rabatt von $3^1/_2 — 20\,^0/_0$ je nach der Menge des verbrauchten Wassers.

Zur Kontrolle kann der Magistrat überall Wassermesser anbringen lassen; übersteigt der Verbrauch für Haus und Wirtschaftswasser dabei 45 l pro Tag und Kopf, und bei Wasser zu Luxus- und gewerblichen Zwecken die entsprechend dem Pauschalsatz angenommene Wassermenge, so ist der Mehrverbrauch besonders zu zahlen.

Die finanzielle Lage des Wasserwerkes ist als gut zu bezeichnen; der hohe Betrag, den die Kämmereikasse ursprünglich für Wasser zu öffentlichen Zwecken bezahlte, konnte, nachdem die Zahl der Anschlussleitungen entsprechend gestiegen war, auf die dem wirklichen Verhältnisse entsprechende Summe herabgesetzt werden.

Mit einer Ausnahme hat das Werk stets Überschüsse gehabt, die namentlich in den letzten Jahren sehr gestiegen sind, trotzdem es seit 1898/99 auf Gemeinderatsbeschluss ausser der Verzinsung und Tilgung seiner Anleihe jährlich 11 000 M. zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe zu Pflaster und Kanalisation (C. D.) beitragen muss. Die Überschüsse werden der nächsten Jahresrechnung vorgetragen und dort mit verbraucht, für den Reservefond werden besondere Summen angewiesen; derselbe betrug Ende Juni 1904 = 192 720 M.

Der Schlachthof.

Bereits seit dem Jahre 1881 war in Cöthen eine Fleischbeschau für geschlachtete Tiere eingeführt worden in der Form, dass Polizeibeamte zu den Fleischern in die Wohnung gingen und dort die Untersuchung vornahmen. Natürlich war dies Verfahren umständlich und eine genaue Kontrolle nicht möglich, ebenso genügten die Schlachträume der einzelnen Fleischer nicht den zu stellenden hygienischen Anforderungen, sodass man im Jahre 1893 an die Erbauung eines Schlachthauses ging.

Die Baukosten wurden zuerst bis zur Ausgabe der Anleihe von der Sparkasse vorgeschossen; die Eröffnung erfolgte am 1. August 1894.

Die Gebühren für die Benutzung siehe in der Tabelle.

Wie beim Wasserwerk wird der Überschuss bezw. das Defizit der nächsten Jahresrechnung vorgetragen, für den Reservefonds wird jährlich eine Summe bestimmt. Derselbe betrug Ende Juni 1904: 51600 M. Die Entwickelung des

Einnahmen und Ausgaben des städtischen Wasserwerks (in Mark).

Jahr	Gesamt-einnahmen	Von 2 waren Einnahmen für Wasser-abgaben	Gesamt-ausgaben	Darunter Verzinsung und Tilgung der Anleihe	Darunter an den Reservefond	Über-schuss	Von Kämmerei-Kasse wurde für Wasser zu öffentl. Zwecken gezahlt	Es wurden cbm Wasser abgegeben
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1885	46 683	33 611	39 011	20 040	—	7 672	10 000	?
1886	56 776	34 875	56 610	21 504	10 551	166	10 000	?
1887	51 048	36 991	50 995	22 068	10 324	53	10 000	?
I. Sem. 1888	27 997	19 674	27 886	9 801	9 435	111	5 000	?
1888/89	56 096	39 632	56 078	22 560	15 096	18	10 000	?
1889/90	47 665	41 600	47 807	19 715	6 850	— 142	2 000	?
1890/91	48 646	43 135	48 572	19 951	4 602	74	1 000	?
1891/92	50 881	43 685	50 852	20 111	4 862	29	1 000	?
1892/93	57 047	46 834	56 130	19 990	—	917	1 000	567 109
1893/94	63 019	52 807	46 620	20 169	914	16 399	1 000	?
1894/95	75 628	49 128	60 146	19 748	16 365	15 482	1 000	?
1895/96	76 416	51 366	59 485	20 222	15 100	16 931	1 000	?
1896/97	78 930	52 904	65 816	20 086	15 461	13 114	1 000	?
1897/98	80 359	56 495	66 982	20 244	13 003	13 377	1 000	570 778
1898/99	84 571	57 329	77 763	20 097	14 256	6 808	3 000	617 946
1899/00	84 751	59 408	77 431	19 950	6 763	7 320	3 000	604 525
1900/01	91 625	63 152	79 820	20 098	7 267	11 805	3 000	621 387
1901/02	94 161	63 075	83 793	20 235	11 860	10 368	3 000	606 274
1902/03	98 277	68 135	77 007	19 478	9 775	21 270	3 000	616 980
1903/04	111 280	69 338	87 061	20 215	20 357	24 219	3 000	618 383

Gebühren des Schlachthauses (in Mark).

	Schlachtgebühr	Schaugebühr für eingeführtes Fleisch	Stallgebühr	Wiegegebühr	Gebühr für Benutzung der Kocheinrichtung	Gebühr für Benutzung der Freibank	Bemerkung
Grossvieh üb. 250 kg	7,00	5,00	0,30	0,20	3,00	2,00	Für Benutzung des Kühlhauses werden gezahlt: für 1 qm Zellengrundfläche pro Jahr 30 M.; für 1 Haken in gemeinsamer Zelle pro 24 Stunden 25 Pfg.
„ unter „ „	4,00						
Schweine über 30 kg	3,30	1,50	0,10	0,10	1,50	1,00	
„ unter „ „	1,80						
Kleinvieh	1,00	0,75	0,05		0,50		
Lämmer	0,25	0,15					
Fleischteile je 50 kg				0,05			
„ „ 1 kg					0,05	0,02	
Häute				0,10			
Ausschmelzen eines Zentner Talg . .					1,25		
Ausschmelzen des Fettes e. Schweines					0,50		

Einnahmen und Ausgaben des städtischen Schlachthofes (in Mark).

Jahr	Gesamteinnahme	Darunter Schlachtgebühren	Gesamtausgabe	Darunter Verzinsung und Tilgung der Anleihe	Darunter an den Reservefond	Überschuss	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	
1894/95	27 309	22 836	25 753	10 394	—	1 556	
1895/96	320 446	25 357	317 024	10 010	3 422	—	Rückzahlung des Darlehns an die Sparkasse u. Ausgabe d. Anleihe.
1896/97	39 075	30 749	39 059	13 154	11 302	16	
1897/98	36 408	31 464	27 936	13 042	—	8 472	
1898/99	45 492	32 209	40 815	16 664	8 400	4 677	
1899/00	43 627	33 155	35 647	11 176	4 575	7 980	
1900/01	50 835	35 677	39 979	13 047	7 752	10 857	
1901/02	54 474	34 661	55 640	13 212	10 825	— 1 166	Defizit.
1902/03	42 442	33 776	34 329	13 170	—	8 113	
1903/04	52 324	34 478	44 217	13 223	8 175	8 107	

Schlachthauses zeigt eine Gegenüberstellung des ersten Betriebsjahres 1894/95 und 1903/04.

Es wurden geschlachtet:

	1894/95	1903/04
Rinder	873	1200
Pferde	80	150
Schweine	5141	7000
Kälber	2680	3000
Hammel	1949	2100
Privatschlachtungen . .		
Schweine	1175	1357
Ziegen	141	54

Einnahmen aus Anleihen.

Bei der Behandlung der Anleihen ist zunächst ein kurzer Rückblick auf die in früherer Zeit von der Stadt kontrahierten Schulden zu werfen.

Im Gegensatz zu den modernen Anleihen, bei denen Verzinsung und Amortisation nach fest bestimmtem Plan geschieht, und die nur zur Deckung ausserordentlicher Ausgaben erhoben werden, wurden in früherer Zeit bei Geldmangel unterschiedslos ordentliche und ausserordentliche Bedürfnisse durch Anleihen gedeckt und zu Verzinsung und Rückzahlung häufig erst auf Drängen der Gläubiger geschritten.

Der Unterschied zwischen den beiden Arten der Anleihen tritt noch schärfer hervor, wenn man die Verwendung der entliehenen Gelder betrachtet. In neuerer Zeit werden von den Anleihen sich selbst erhaltende und ihre Kosten amortisierende Anlagen ausgeführt (z. B. Wasserwerk) oder Einrichtungen geschaffen, die auch den kommenden Geschlechtern zu gute kommen (z. B. Kanalisation) und daher billiger Weise mit von ihnen zu tragen und zu tilgen sind.

Solche Erwägungen sind früher nicht vorhanden, im Gegensatz zu heute kann man den Schuldenbestand der älteren Zeit als unwirtschaftlich bezeichnen.

Genaueres über die Höhe der damaligen Schulden lässt sich leider nicht ermitteln, nur aus der Summe der gezahlten Zinsen lässt sich auf das erborgte Kapital schliessen. Fraglich ist, ob alle geborgten Kapitalien aus der Kämmereikasse verzinst wurden, da namentlich 1651 nach Beendigung des 30jährigen Krieges die aus den Zinsen berechnete Höhe der Schuld gering erscheint gegenüber den Summen, die nach Nachrichten aus dieser Zeit von der Stadt geliehen wurden.

Indessen lässt sich darüber nichts ermitteln, das einzige sichere sind die Zinszahlen in den Kämmereirechnungen.

Danach betrug die Schuld der Stadt:

1651/52	7 640	M.
1701/02	980	„
1726/27	6 840	„
1751/52	1 300	„
1776/77	1 280	„
1801/02	8 360	„
1811/12	8 840	„
1821/22	7 560	„

Seit 1831/32 ist in den Kämmereirechnungen ein Verzeichnis der Schulden vorhanden.

Sie betrugen seitdem, abgesehen von den grossen Anleihen, die besonders aufgeführt werden:

1831/32	4 500	M.
1841/42	5 100	„
1851/52	4 200	„
1856	12 900	„
1861	68 700	„
1866	58 500	„
1871	116 100	„
1877	131 100	„
1882	74 100	„

1886	. .	121 100 M.
1891/92	. .	77 900 „
1896/97	. .	39 200 „
1901/02	. .	40 300 „
1903/04	. .	37 100 „

Aufgenommen sind diese Summen zum grössten Teile bei der städtischen Sparkasse, einige beim Archidiakonatfond, sowie Staatsschuldenverwaltung. Im einzelnen ist zu der Tabelle zu bemerken:

Die Steigerung von 1856 bis 1861 ist hauptsächlich auf die zum Bau des Krankenhauses aufgenommene Summe von 30 000 M. zurückzuführen. Diese wird mit jährlich 600 M. getilgt. Die grosse Schuldsumme 1871 ist entstanden durch ein Darlehen von 60 000 M., das die Staatsschuldenverwaltung zinsfrei zur Reparatur der Kirche überlassen hatte. Dasselbe wurde mit jährlich 7500 M. getilgt.

1884 wurde eine Summe von 50 000 M. aus der Hospitalkasse entliehen zum Ankaufe einer Baustelle für das zu errichtende Seminar. Sie wird getilgt durch die Ackerpacht, die das Grundstück ergibt, und einen jährlichen Zuschuss von 600 M. aus der Kämmereikasse. Der nach Abzug dieser grösseren Summen verbleibende Rest besteht aus kleineren Beträgen, die zu den verschiedenartigsten Zwecken erhoben sind und im ganzen oder nur einigen wenigen Teilzahlungen zurückbezahlt sind.

In neuerer Zeit herrscht die Tendenz, diese kleinen Anleihen zu vermeiden und die früher mit ihnen bestrittenen Ausgaben entweder auf das Ordinarium zu übernehmen oder aus den grossen Anleihen zu decken. Über die grossen Anleihen siehe Tabelle.

In Summa waren 1903/04 vorhanden 2 431 088 M. Schulden, von denen auf den Kopf der Bevölkerung kamen 108,05 M. gegen 69,63 M. in Weissenfels.

Teil V.

Gemeinwirtschaftliche Einnahmen.

Gebühren und Beiträge.

Von den Gebühren, das sind besondere Vergütungen für Benutzung der von der Gemeinde im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen), ist zunächst zu betrachten die Gebühr für die

Erwerbung des Bürgerrechtes.

Ursprünglich erhob man 15,72 M. von Fremden und 3 M. von Söhnen von Bürgern. Im Laufe der Zeit wurde die Summe allmählich erhöht, bis sie im Jahre 1841/42 27 M. für Fremde, und 12 M. für Bürgerssöhne betrug. Eine abermalige Erhöhung fand 1856 statt; seitdem zahlte man 37,50 Mk. resp. 13,50 M. Die gesamten Bürgerrechtsgelder wurden 1878 beseitigt, von da ab wird nur noch eine Ausfertigungsgebühr für den Bürgerbrief in Höhe von 3 M. erhoben, die auch nicht mehr wie früher gesondert verrechnet wird, sondern zur Magistratssportelkasse fliesst.

Analog dem Bürgerrechtsgelde, das beim Eintritt in die Stadtgemeinde entrichtet wurde, war beim Eintritt in eine Innung und beim Meisterwerden an den Rat in seiner Eigenschaft als Obermeister sämtlicher Innungen eine Gebühr, das Innungsgeld zu zahlen. Die Höhe desselben schwankt je nach den einzelnen Gewerben zwischen 72 Pfg. und 12 M. Im Jahre 1862 wurde es zum letzten Male gezahlt.

Die Marktstättegelder

werden erhoben für die Benutzung des Marktplatzes zum Verkauf von Waren an den Markttagen. Die Einnahmen für diese Gebühr sind nach Einführung eines neuen Tarifs im Jahre 1881 erheblich gestiegen.

Die Gebührensätze sind seitdem für

1 zweispännigen Wagen . .	20 Pfg.
1 einspännigen Wagen . .	10 „
1 Handwagen	5 „
1 Korb oder 1 Fass . . .	3 „

Für andere Verkaufsstände

bis zu 1 qm	3 Pfg.
„ „ 2 „	5 „
„ „ 4 „	10 „
„ „ 10 „	20 „

Bei Viehmärkten wird erhoben

pro Pferd	20 Pfg.
„ Rind	15 „
„ Jungvieh	10 „
„ Kalb	5 „
„ Schwein	5 „
„ Ferken	2 „

Fleischbeschau-Gebühren

wurden nach Einführung der obligatorischen Fleischbeschau im Jahre 1881 bis zur Errichtung des Schlachthauses im Jahre 1894 erhoben. Sie betrugen 2 Mark für das Stück Rindvieh und 50 Pfg. für jedes Kalb, Schaf oder Ziege. Es zeigte sich bald, dass diese Gebühren zu hoch bemessen waren und die Kosten der Fleischbeschau überstiegen. Anstatt jedoch die Gebühr herabzusetzen, griff man zu dem Ausweg, die überschüssigen Gebühren am Ende des Jahres den Fleischern anteilig zurückzuzahlen. Die in der Tabelle

Grosse

Bezeichnung der Anleihe	Art der Anleihe	Verwendung	Datum des Privilegs	Betrag d Anleih in Mar
I.	Obligationenanleihe	Ankauf von Grundstücken, Kirchenreparatur, Pflasterung	6. 8. 1870	300 00
A.	„	Einlösung der Anleihe I und Ankauf von Grundstücken	23. 9. 1879	450 00
B.	„	Wasserwerk	18. 2. 1884	498 00
C. D.	„	Kanalisation und Pflasterung	3. 4. 1890	500 00
E. F.	„	Schlachthaus	13. 6. 1895	320 00
—	Anleihe aus d. städtischen Sparkasse	Rathausneubau	? 1895	450 00
—	Anleihe aus d. städtischen Sparkasse	Grunderwerbskosten für Rathausneubau	? 1895	42 00
G. H.	Obligationenanleihe	Gebäude für Polytechnikum	24.12.1895	300 00
I. K.	„	Übernahme d. Polytechnikums und Erweiterung desselben	19. 2. 1903	250 00

Anleihen.

30. Juni 14 waren davon gegeben	Restschuld am 30. Juni 1904	Verzinsung %	Tilgung %	Die Anleihe wird / ist getilgt seit	im Jahre	Bemerkung
00 000	getilgt	5	1 und ersparte Zinsen	1871	1879	
50 000	274 500	4 seit 1. 7. 89 $3^1/_2$	1 und ersparte Zinsen	1880	1922	
98 000	429 300	4 seit 1. 7. 89 $3^1/_2$	$^1/_2$ und ersparte Zinsen	1885	1941	wird vom Wasserwerk verzinst und getilgt.
53 800	429 200	$3^1/_2$	$^1/_2$ und ersparte Zinsen	1891	1956	bis 1898 von Kämmerei verzinst und getilgt, seitdem trägt Wasserwerk jährlich 11 000 M. zur Verzinsung bei.
86 000	252 800	$3^1/_2$	1 und ersparte Zinsen	1896	1939	wird vom Schlachthaus verzinst und getilgt.
50 000	440 843	$3^1/_2$	1 und ersparte Zinsen	1896	1940	werden getilgt durch Miete der Sparkasse, Pacht aus dem Ratskeller; das noch fehlende schiesst die Kämmerei-Kasse zu.
42 000	41 145	$3^1/_2$	1 und ersparte Zinsen	1896	1940	
300 000	276 200	$3^1/_2$	1 und ersparte Zinsen	1896	1940	werden vom Polytechnikum verzinst und getilgt.
250 000	250 000	$3^1/_2$	1 und ersparte Zinsen	1905	1947	

angegebenen Zahlen geben die gezahlten Gebühren nach Abzug der zurückbezahlten Beträge an. Die 1894 eingeführte

Schlachthausgebühr

siehe unter Schlachthaus; die Gebühren für Wasserabgabe unter Wasserwerk.

Die Polizeigebühren

bestehen hauptsächlich in den Bauerlaubnisgebühren, die nach folgendem Tarif erhoben werden:

Bei Objekten im Werte

von	1— 600	M.	. .	1 M.
„	600— 3 000	„	. .	2 „
„	3 000— 10 000	„	. .	3 „
„	10 000— 20 000	„	. .	5 „
„	20 000— 50 000	„	. .	10 „
„	50 000— 75 000	„	. .	25 „
„	75 000—100 000	„	. .	40 „
	über 100 000	„	. .	50 „

Es fallen weiter darunter die Gebühren für Ausstellung der Passkarten, Führungsatteste u. s. w..

Die Benutzung des Standesamtes ist an sich frei, nur für Einsicht in das Register sowie für beglaubigte Auszüge aus demselben wird eine Gebühr von 50 Pfg. bis 2 M. erhoben.

Die Gebühren für das Aichamt werden nach einem äusserst komplizierten Tarif erhoben, auf den hier nicht näher eingegangen werden kann.

In die Magistratssportelkasse fliessen die Ausstellungsgebühr für die Bürgerbriefe, Beglaubigung von Attesten und ähnliche kleine Abgaben. Aus dieser Sportelkasse werden die Portokosten des Magistrats bezahlt, und nur halbjährlich der Überschuss nach Zurückbehaltung eines kleinen Betriebskapitals an die Kämmereikasse abgeführt. Diese Summen sind sehr gering, sie betrugen am

Einnahmen durch Gebühren (in Mark).

Jahr	Bürgerrechtsgelder	Innungsgelder	Werkstättengelder	Fleischbeschaugebühren	Polizeigebühren	Aichamtsgebühren	Standesamtsgebühren
1	2	3	4	5	6	7	8
1651/52	165	45	163	—	—	—	—
1701/02	363	37	189	—	—	—	—
1726/27	321	30	169	—	—	—	—
1751/52	396	133	79	—	—	—	—
1776/77	137	38	53	—	—	—	—
1801/02	274	95	67	—	—	—	—
1811/12	319	25	130	—	—	—	—
1821/22	440	33	315	—	—	—	—
1831/32	660	64	343	—	—	—	—
1841/42	1 017	141	390	—	—	—	—
1851/52	550	237	554	—	—	—	—
1856	1 772	226	465	—	—	—	—
1861	1 473	273	1 143	—	—	—	—
1866	2 535	—	1 173	—	—	—	—
1871	731	—	861	—	—	—	—
1873	1 680	—	701	—	—	—	—
1875	1 499	—	871	—	—	400	—
1877	1 147	—	993	—	—	300	81
1879	—	—	839	—	721	200	92
1880	—	—	905	—	878	200	127
1882	—	—	2 145	4 483	715	200	151
1883	—	—	2 287	5 332	634	200	146
1884	—	—	2 320	2 106	618	200	156
1885	—	—	2 630	3 954	866	300	175
1886	—	—	2 612	3 051	841	300	156
1887	—	—	2 507	?	?	300	177
I. Sem. 88	—	—	912	?	?	—	—
1888/89	—	—	2 422	4 119	754	200	160
1889/90	—	—	2 223	3 660	665	200	146
1890/91	—	—	2 086	3 694	618	400	172
1891/92	—	—	2 401	3 710	678	400	170
1892/93	—	—	2 021	3 832	917	400	182
1893/94	—	—	2 704	4 186	1 284	250	150
1894/95	—	—	2 459	—	807	400	177
1895/96	—	—	2 326	—	997	300	213
1896/97	—	—	2 306	—	1 322	500	222
1897/98	—	—	2 198	—	1 132	308	276
1898/99	—	—	2 469	—	1 237	622	322
1899/00	—	—	2 088	—	1 273	218	375
1900/01	—	—	2 258	—	1 372	523	402
1901/02	—	—	2 416	—	1 339	419	419
1902/03	—	—	2 564	—	1 420	776	413
1903/04	—	—	2 599	—	1 500	600	539

1. Juli 1902	. .	203 M.
1. Januar 1903	.	189 „
1. Juli 1903	. .	20 „
1. Januar 1904	.	118 „
1. Juli 1904	. .	130 „

Der Garten-, Graben- und Wasserzins, sowie Stadtmauerdurchbruch sind Anerkennungsgebühren, die für Schöpfgerechtigkeiten u. s. w. sowie für Türen in der Stadtmauer von Alters her gezahlt werden. Der Ertrag ist gering und betrug 1903/04 83 M.

Als Konzessionsgebühren sind aufzufassen der Branntweinzins und die Einnahmen vom Tuchhandel, die bis 1856 resp. 1868 erhoben wurden. Der Ertrag schwankte bei der ersteren zwischen 36 und 56 M., bei der letzteren zwischen 30 und 66 M. jährlich.

Gleichfalls eine Konzessionsgebühr dürften die „Einnahmen von den Innungen“ sein. Jeder Meister hatte 36—48 Pfg. jährlich zu zahlen. Die Einnahmen beliefen sich auf ungefähr 120 M. jährlich, bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Seitdem steigen sie auf ungefähr 150 M.; zuletzt wurden die Abgaben 1868 gezahlt.

Einige Gebühren ähnliche Abgaben aus älterer Zeit seien hier noch erwähnt.

Das Acker- und Harkergeld hatten die Bewohner des Neumarktstadtviertels in Höhe von 1,68 M. dafür zu zahlen, dass der Archidiakonus in ihrer Kirche predigte. Die Einkünfte daraus schwanken zwischen 39 und 87 M. 1871 wurde die Abgabe abgelöst.

Ferner der Innungspfennig, der von den Innungen beim Ratswechsel gezahlt wurde. Die Summe betrug zwischen 5 M. und 20,60 M.. Mit Wegfall des Ratswechsels im Jahre 1809 verschwand auch der Innungspfennig.

Endlich der Frohnzins, wohl die älteste Abgabe überhaupt. Er wurde ursprünglich an den Burg-, dann Landesherrn als Zeichen der Dienstbarkeit gezahlt und 1499 von

diesem an die Stadt verpfändet. Die Einnahme daraus betrug zwischen 14,83 und 30,96 M.. 1851 wurde er aufgehoben.

Beiträge werden von denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden erhoben, denen durch Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen), welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

Die wichtigsten der hiernach zu entrichtenden Abgaben sind die Beiträge, die die Anlieger neuer Strassen für Grunderwerb und Herstellungskosten derselben zu zahlen haben. Allgemein eingeführt wurden sie am 1. Juli 1875, nachdem schon seit 1868 die Neuanbauer ausserhalb der Altstadt zu Strassenherstellungskosten herangezogen waren.

Die Grunderwerbskosten der neuen Strassen werden nach Verhältnis der Frontlängen auf die einzelnen Grundstücksbesitzer verteilt und sind von diesen zu zahlen, sobald das Grundstück bebaut wird. Bis 1903/04 sind auf diese Weise 15 055 M. eingekommen.

Die Herstellungskosten neuer Strassen werden nach folgendem Tarif berechnet:

Die Anlage des Strassenkörpers

kostet pro qm	7,—	M.
die Fahrdammpflasterung pro qm	7,40	„
Strassenkanal pro m	20,—	„
Wasserleitungshauptrohr pro m .	10,—	„

Diese Sätze kommen für alle Neuanbauten zur Hälfte in Anwendung, bei Eckhäusern wird für Kanal und Wasserrohr nur die längere Seite berechnet, ausser wenn beide Seiten benutzt werden. Bei einseitig bebauten Strassen wird, wenn die freibleibende Seite in einen Platz verläuft, eine Strassenbreite von 12 m angenommen.

Ursprünglich legte die Stadt auch die Bürgersteige an und zog die Kosten von den Anliegern ein, jetzt sind diese selbst zur Herstellung verpflichtet und müssen bis zur ordnungsmässigen Ausführung Kaution stellen.

Von den oben erwähnten Beträgen fliessen die Kosten für das Wasserleitungshauptrohr in den Wasserwerksreservefond, die Kanalkosten in einen bei der Sparkasse angelegten Kanalbaufond, der für spätere Reparaturen bestimmt und noch nicht angegriffen ist. Die Kosten für Anlage und Pflasterung des Strassenkörpers fliessen in den Strassenbaufond, der für sich verwaltet wird und der Kämmereikasse Zuschüsse zur Pflasterung und zum Grunderwerb gewährt. (Siehe Tabelle.)

Strassenbaufond.

Jahr 1	Der Strassenbaufond betrug M. 2	An die Kämmereikasse wurden abgeführt M. 3
1868	20	—
1871	239	—
1873	1 312	—
1875	2 723	—
1877	4 514	—
1879	5 342	—
1881	6 305	—
1883	7 366	—
1885	8 783	4 716
1886	4 729	3 579
1887	1 774	—
1888	2 257	—
1889	3 126	—
1890	5 736	—
1891	8 448	—
1892	16 074	—
1893	43 545	5 941
1894	48 561	10 266
1895	51 062	37 718
1896	20 470	—
1897	26 290	4 367
1898	37 408	23 327
1899	36 263	6 675
1900	72 198	24 692
1901	35 778	140
I. Sem. 1902	29 723	—
1902/03	36 656	15 200
1903/04	34 598	11 450

An Beiträgen sind ferner noch zu nennen das Flurhütergeld und der Zuschuss der Ackerbesitzer zu den Kosten der Feldpolizei. Ersteres wird erhoben von den der Stadt gehörigen verpachteten Äckern, und zwar pro ha. 1,50 M.; letzteres entsteht in der Weise, dass von den von den Jagdpächtern gezahlten Pachtgeldern pro ha. 1,50 M. zurückbehalten werden; der Rest wird an die Grundbesitzer verteilt.

Der Zuschuss zur Feldpolizei wird seit deren Errichtung im Jahre 1873 erhoben und beträgt fast genau 2000 M. jährlich.

Das Flurhütergeld ist seit 1891/92 eingeführt und ergibt bei geringer Schwankung im Durchschnitt 260 M.

Indirekte Steuern.

Bei Betrachtung der indirekten Steuern fällt auf, dass die Akzise, die wichtigste indirekte Steuer der Städte im Mittelalter, in Cöthen nicht vorhanden ist. Ihr Fehlen erklärt sich daraus, dass sie eine Staatssteuer war und infolgedessen der Stadt verschlossen blieb. Mit ihren Erträgen stehen die indirekten Steuern infolge des Fehlens der einträglichsten weit hinter den direkten an Wichtigkeit für den Stadthaushalt zurück.

Die älteste indirekte Steuer war der Wegepfennig, ein Durchgangszoll, der von allen durch Cöthen gehenden Waren erhoben wurde. Der Tarif war sehr kompliziert und bis ins Einzelne geregelt. Es sollen hier nur einige Sätze angeführt sein.

Man zahlte für

1 Pferd	6	Pfg.
1 Rind	4	„
1 Schwein	4	„
1 Kalb	2	„
1 Hammel	2	„
1 Tonne Heringe	6	„

1 Korb Fische	2	Pfg.
1 Stein, Flachs oder Hanf . . .	2	„
1 Ztr. Eisen, Kupfer oder Blei .	4	„
1 Fass Wein	12	„
1 Scheffel Getreide	1	„
1 Ztr. Kirschen oder Pflaumen .	4	„ u. s. w.

1750 wurde eine Erhöhung der Sätze um 2 Pfg. vorgenommen.

Von 1689—1720 hatte der Rat die Einnahmen aus dieser Steuer für 300 M. verpachtet; von da ab erhob er sie wieder selbst, bis 1811 der Wegepfennig von der Regierung aufgehoben wurde. Hierfür, sowie für Aufhebung der Gerichtsbarkeit und Wegfall des Abzugs (siehe später) wurde der Stadt eine Entschädigung von 1500 M. und nach 1820 eine solche von 1200 M. jährlich aus der Staatskasse gezahlt. 1871 wurde diese Rente abgelöst.

Der Traueimer ist eine Steuer, die in Höhe von 3 M. bei der Hochzeit vom Bräutigam erhoben wird und ursprünglich zur Anschaffung eines Feuereimers verwendet wurde. Im Jahre 1785 eingeführt, hat sie sich bis heute erhalten. Die Erträge sind naturgemäss gering.

Die Hundesteuer wurde 1853 eingeführt und betrug zuerst 3 M. für den Hund; Kettenhunde wurden mit 25 Pfg. besteuert. Seit dem 1. Dezember 1877 wurde die Steuer für alle Hunde ohne Unterschied auf 6 M. festgesetzt und am 1. Juli 1901 auf 10 M. erhöht. Eine Ausnahme ist für Hirten gemacht, die je 2 Hunde steuerfrei halten dürfen.

Die Lustbarkeitssteuer wird seit 1876 nach folgendem Tarif erhoben: Für theatralische oder musikalische Vorstellungen oder Vorträge 1—10 M. pro Abend, bei Saisontheater vorstellungen pro Saison 30 M.. Zirkus u. ä. pro Tag 2—30 M., Karoussels pro Tag 1—5 M.. Für alle sonstigen kleineren Produktionen 1—3 M..

Tanzvergnügen werden besteuert:

wenn sie bis 11 Uhr dauern, mit 10 M.
„ „ „ 12 „ „ „ 12 „

wenn sie bis 1 Uhr dauern, mit 15 M.
„ „ „ 2 „ „ „ 20 „
„ „ nach 2 „ „ „ 25 „

Maskenbälle ohne Unterschied der Zeit mit 40 M.

Die Erträge der Lustbarkeitssteuer fliessen in die Armenkasse.

Die Biersteuer wurde am 1. April 1896 eingeführt, um die zur Erbauung des Polytechnikums aufgenommene Anleihe zu verzinsen und zu tilgen. Die Erträge gehen daher auch nicht zur Kämmereikasse, sondern werden im Etat des Polytechnikums in Rechnung gestellt.

Es wird erhoben:

Von dem im Stadtbezirk gebrauten Bier ein Zuschlag von 50% der nach dem Reichsgesetz vom 31. Mai 1872 festgesetzten Brausteuer. Für das aus dem Stadtbezirk ausgehende, im Orte gebraute Bier, findet eine Rückvergütung der Steuer statt, wenn:

1. zur Bestreitung des Bieres mindestens 25 kg Malz auf den hl Bier verbraucht sind; für geringere Biere wird nur eine Rückvergütung im Verhältnis zu dem verbrauchten Malz gewährt, und

2. mindestens 1 hl ausgeführt wird. Die Vergütung beträgt 50 Pfg. pro hl, sie wird jedoch nur für je 10 volle Liter berechnet, sodass überschiessende, einzelne Liter ausser Betracht bleiben.

Von dem von auswärts in den Stadtbezirk eingeführten Bier wird eine Kommunalabgabe von 65 Pfg. pro hl erhoben. Von der Steuer ist befreit Bier, welches in Mengen unter 10 l eingeführt, oder welches durch den Stadtbezirk nur durchgeführt wird.

Direkte Steuern bis 1869.

Die wichtigste direkte Steuer der Stadt war im Mittelalter der Schoss. Er wurde erhoben von den Häusern und der Braugerechtigkeit und war ein für allemal für jedes Haus

Erträge der indirekten

Jahr	Zur Kämmereikasse fliessen			Summe 2—4	Ordentliche Gesamteinnahmen	5 in % von 6	Lustbarkeitssteuer
	Wegepfennig	Traueimer	Hundesteuer				
1	2	3	4	5	6	7	8
1651/52	249	—	—	249	5 606	4,44	—
1701/02	300	—	—	300	13 163	2,27	—
1726/27	376	—	—	376	11 997	3,13	—
1751/52	460	—	—	460	29 446	1,56	—
1776/77	558	—	—	558	23 123	2,41	—
1801/02	480	63	—	543	17 276	3,14	—
1811/12	—	54	—	54	13 463	0,40	—
1821/22	—	54	—	54	20 133	0,26	—
1831/32	—	123	—	123	18 151	0,67	—
1841/42	—	144	—	144	18 507	0,77	—
1851/52	—	174	—	174	52 477	0,33	—
1856	—	174	726	900	29 023	3,10	—
1861	—	216	223	439	65 596	0,66	—
1866	—	228	363	591	63 117	0,93	—
1871	—	255	486	741	200 432	0,36	—
1873	—	339	396	735	218 402	0,33	—
1875	—	348	399	747	276 946	0,27	—
1877	—	375	543	918	163 820	0,56	2 119
1879	—	342	3 046	3 388	160 249	2,11	2 416
1880	—	360	2 817	3 177	152 592	2,08	2 402
1882	—	393	2 770	3 163	161 532	1,95	2 421
1883	—	402	2 608	3 010	161 741	1,85	2 782
1884	—	369	2 806	3 175	183 386	1,73	3 374
1885	—	390	3 007	3 397	209 933	1,62	2 810
1886	—	366	3 277	3 643	207 989	1,75	2 847
1887	—	390	3 457	3 847	215 868	1,78	2 617
I. Sem. 88	—	177	1 833	2 010	116 694	1,72	1 233
1888/89	—	417	3 721	4 138	237 945	1,73	3 047
1889/90	—	399	3 661	4 060	257 058	1,57	3 352
1890/91	—	411	3 897	4 308	238 322	1,80	3 668
1891/92	—	414	3 831	4 245	271 117	1,56	3 884
1892/93	—	477	4 056	4 533	289 948	1,56	3 896
1893/94	—	480	4 284	4 764	303 322	1,57	4 236
1894/95	—	453	4 382	4 835	283 719	1,70	4 012
1895/96	—	402	4 410	4 812	259 514	1,85	3 690
1896/97	—	498	4 432	4 930	278 950	1,76	3 695
1897/98	—	453	4 489	4 942	279 079	1,77	4 367
1898/99	—	552	4 732	5 284	296 595	1,78	5 049
1899/00	—	561	4 648	5 209	321 258	1,62	5 135
1900/01	—	597	4 660	5 257	341 607	1,53	5 064
1901/02	—	429	7 112	7 541	367 411	2,05	5 176
1902/03	—	459	6 677	7 136	372 846	1,91	5 794
1903/04	—	465	6 474	6 939	400 002	1,73	7 544

1. Juli 1902 — 1. April 1903
1. April 03 — 1. Oktober 03
1. Oktober 03 — 1. April 04
1. April 04 — 1. Oktober 04

Steuern (in Mark).

Biersteuer	Summe aller indirekten Steuern (5, 8, 9)	Von 10 kommt auf den Kopf der Bevölkerung	Anmerkung
9	10	11	
—	249	0,20	
—	300	—	
—	376	0,12	
—	460	—	
—	558	—	
—	543	—	
—	54	0,01	
—	54	—	
—	123	—	
—	144	0,01	
—	174	0,02	
—	900	—	
—	439	0,04	
—	591	—	
—	741	0,05	
—	735	—	
—	747	0,05	
—	3 037	—	
—	5 804	—	
—	5 579	0,34	
—	5 584	—	
—	5 792	—	
—	6 549	—	
—	6 207	0,35	
—	6 490	—	
—	6 464	—	
—	3 243	—	
—	7 185	—	
—	7 412	—	
—	7 976	0,43	
—	8 129	—	
—	8 429	—	
—	9 000	—	
—	8 847	—	
—	8 502[2])	0,41	
18 624[1])	27 249[3])	—	
14 418	23 727	—	
13 630	23 963	—	
13 958	24 302	—	
14 057	24 378	1,10	
12 395	25 112	—	
Rechnungsjahr geändert siehe folg. Zeilen:	12 930[2])	—	
	14 483[2])	—	
8 448			
5 521			
5 300			
5 619			

1) Vom 1. April 1896 — 1. Juli 1897.

2) Ohne Biersteuer; verteilt man diese rechnungsmässig auf die einzelnen Jahre, so ergeben sich statt dessen folgende Summen:

1895/96	12 227	0,59
1896/97	23 524	—
1902/03	24 139	—
1903/04	25 353	—

3) Biersteuer vom 1. April 1896 — 1. Juli 1897 eingerechnet. Rechnet man $^1/_5$ der Biersteuer ab, so ergibt sich die Zahl unter Anmerkung 2.

Einnahmen aus direkten Steuern (in Mark) von 1851 — 1868.

Jahr	Schoss; seit 1853 Realsteuer	Schutzgeld; seit 1853 Personalsteuer	Abzug	Armensteuer	Summe 2—5	Ordentliche Gesamteinnahme	6 in % von 7	Von 6 kommt auf den Kopf der Bevölkerung	In Weissenfels betrug die Nr. 9 entsprechende Zahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1651/52	1 012	77	17	—	1 106	5 606	19,55	0,92	
1701/02	1 597	354	—	—	1 951	13 163	14,82	—	
1726/27	1 587	272	86	—	1 945	11 997	16,21	0,64	
1751/52	1 826	189	1 071	—	3 086	29 446	10,48	—	
1776/77	1 959	267	683	—	2 909	23 123	12,58	—	
1801/02	2 722	399	546	—	3 667	17 276	21,22	—	
1811/12	3 174	1 016	60	—	4 250	13 463	31,56	0,78	
1821/22	2 784	629	—	6 724	10 137	20 133	50,35	—	
1831/32	2 847	747	—	6 370	9 964	18 151	54,89	—	
1841/42	2 983	731	—	6 452	10 166	18 507	54,93	1,39	1,35
1851/52	3 096	855	—	8 355	12 306	52 477	23,45	1,42	2,47
1856	5 467	1 883	—	7 773	16 123	29 023	55,55	—	
1861	8 021	2 616	—	9 792	20 429	65 596	31,08	1,92	2,65
1866	10 000	3 242	—	?	13 242	63 117	20,98	—	

je nach der Grösse fest bestimmt. Neuerbaute Häuser blieben, um die Bautätigkeit der Bürger anzuregen, ein Jahr lang frei, dann wurde der Schoss, den sie zu zahlen hatten, festgesetzt. Seine Höhe schwankt zwischen 48 Pfg. und 4,50 M..

Gleichzeitig mit dem Schoss lagen auf den Häusern noch kleinere Abgaben, die als zum Schoss zugehörig aufgefasst und mit ihm zusammen eingezogen wurden. Es sind dies das Orgelgeld, dass zur Erhaltung der Orgel bestimmt war, das Opfergeld zur Besoldung des Pfarrers, das Wächtergeld zur Besoldung der Wächter und das Brunnengeld zur Erhaltung der öffentlichen Brunnen in der Stadt. Die Höhe dieser Abgaben schwankt zwischen 24 Pfg. und 72 Pfg. für jede.

Ursprünglich mögen diese Abgaben direkt für diese Zwecke gebraucht worden sein, allmählich sind sie dann zur Kämmereikasse geflossen, und die besondere getrennte Aufführung neben dem Schoss war überflüssig geworden.

Im Anfang des 19. Jahrhunderts liess man daher die Aufzählung der kleinen Abgaben weg und fasste ihre Summe mit dem Schoss zusammen, sodass seit dieser Zeit der Schoss um die Abgaben erhöht ist. Tatsächlich aber war das keine Änderung, denn die Summe des von jedem Hause zu zahlenden blieb dieselbe wie früher.

Diese rohe und starre Art der Besteuerung blieb bis zum Jahre 1853 bestehen, indem der Schoss durch eine Realsteuer abgelöst wurde.

Analog dem Schoss, der Abgabe von Grund und Boden, war von den Hausgenossen, d. h. den Mietern, die keine Grundstücke besassen, das sogenannte Schutzgeld zu zahlen, das pro Familienoberhaupt 2,64 M. betrug; Witwen zahlten die Hälfte. Das Schutzgeld wurde 1850 auf 3,30 M. erhöht und ebenso wie der Schoss im Jahre 1853 beseitigt. An seine Stelle trat eine Personalsteuer.

Der „Abzug“ war eine Steuer, die von Cöthen wegziehende Bürger zu entrichten hatten, und zwar betrug sie

bis 1808 die enorme Höhe von 10% des gesamten Vermögens, wovon die Hälfte dem Fürsten, die andere Hälfte der Stadt zukam. 1808 wurde sie auf 5% ermässigt und 1811 gänzlich beseitigt. Die Einnahmen aus ihr waren naturgemäss schwankend.

Die Armensteuer wurde 1812 eingeführt, um die Kosten der neuen Armenfürsorge zu decken. Bemerkenswert ist, dass es die erste Steuer ist, die sich nach der Leistungsfähigkeit der Person abstuft; Comissio hat, so heisst es in der Einführungsurkunde, auf Wohlhabenheit eines Jeden Rücksicht genommen, gleichviel woher er sein Einkommen bezieht.

Am stärksten sollten die Staatsbeamten herangezogen werden, weil sie, die ihr Geld vom Staat bezögen, am meisten verpflichtet seien, für die Armen zu sorgen, und weil sie am wenigsten durch die Lasten des Staates litten, die alle Vermögensteile härter träfen als den Gehalt. Der zweite Teil dieser Erklärung ist wohl berechtigt, da die Beamten in damaliger Zeit zahlreiche Befreiung von Abgaben und sonstige Vorteile genossen; der erste Teil hingegen mutet etwas sonderbar an.

Als Grundsatz wurde aufgestellt, dass von 100 Talern Gehalt 1 Groschen wöchentlich zu zahlen war, doch sollte überall Rücksicht genommen werden, ob grosse Familie vorhanden war, oder arme Verwandte zu ernähren waren. Die Nichtbeamten wurden nach Verhältnis etwas weniger herangezogen. Das Gesinde wurde nur besteuert, wenn es verheiratet war und „selbständige Ökonomie führte".

Alljährlich wurden die Listen revidiert und die Steuer neu festgesetzt; die festgesetzte Summe wurde wöchentlich abgeholt. Der höchste Betrag, der in den Rechnungen zu finden ist, betrug 2,16 M. pro Woche, doch ist ein Betrag über 72 Pfg. sehr selten. Der geringste Satz war 3 Pfg., und diesem Betrag verdankt die Steuer auch ihre Bezeichnung im Volke: „Armendreier".

Real- und Personalsteuer.

Die seit dem 1. Januar 1853 erhobene Real- und Personalsteuer war an die Stelle des Schosses und Schutzgeldes getreten. Leider liess sich über die Höhe der Besteuerung nichts ermitteln, da hierauf bezügliche Akten und dergleichen nicht mehr vorhanden sind. Aus den Stadtrechnungen ergibt sich nur, dass die Steuerpflichtigen in Klassen geteilt waren, und zwar zahlten sie in

Klasse	Realsteuer	Personalsteuer
1	18 Sgr.	10 Sgr.
2	24 „	14 „
3	1 Tl. — „	18 „
4	1 „ 18 „	24 „
5	2 „ 6 „	1 Tl. — „
6	2 „ 18 „	1 „ 6 „
7	3 „ — „	1 „ 18 „
8	3 „ 12 „	2 „ — „
9	4 „ — „	2 „ 12 „
10	4 „ 24 „	2 „ 24 „
11	5 „ 18 „	3 „ 6 „
12	6 „ 12 „	3 „ 18 „ u. s. w..

1860 wurden die Steuern erheblich erhöht, sie betrugen seitdem in

Klasse	Realsteuer	Personalsteuer
1	— Tl. 22 Sgr. 6 Pfg.	— Tl. 12 Sgr. 6 Pfg.
2	1 „	17 „ 6 „
3	2 „	22 „ 6 „
4	3 „ 7 „ 6 „	1 „
5	4 „ 15 „	1 „ 7 „ 6 „
6	5 „ 22 „ 6 „	1 „ 15 „
7	7 „	2 „
8	8 „ 15 „	2 „ 15 „
9	10 „	3 „
10	11 „ 15 „	3 „ 15 „
11	13 „ 15 „	4 „
12	15 „ 15 „	4 „ 15 „ u. s. w..

Direkte Steuern seit 1869.

Am 1. Januar 1869 wurde im Anschluss an eine neue Staatssteuergesetzgebung das städtische Steuerwesen reformiert. Die bisher erhobene Real-, Personal- und Armensteuer kam in Wegfall, dafür wurde eine Gemeindeeinkommensteuer und eine Realsteuer eingeführt.

Die Gemeindeeinkommensteuer lehnte sich an die Staatssteuer an, es ist daher zunächst letztere zu betrachten. Dem Staatssteuergesetz vom 24. April 1866 lag die Erwägung zu Grunde, dass vom Einkommen aus landwirtschaftlichen Grundstücken, Gärten und Holzungen 45 % der Steuern, von allen anderen 55 % getragen werden sollten. Da nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. 1. 69. sich sehr bald zeigte, dass die gewünschte Verteilung nicht erzielt wurde, wurde das Gesetz bereits am 1. 3. 1869 in entsprechender Weise geändert. Diese abgeänderte Fassung soll, da die erste nur ein Vierteljahr in Geltung war, hier behandelt werden.

Die Steuer wurde nach „Einheiten“ erhoben, d. h. die Steuerobjekte wurden pro Einheit mit einer bestimmten Summe herangezogen und die Zahl der zur Erhebung kommenden Einheiten jährlich durch Gesetz festgestellt.

a) Das Einkommen aus Grundbesitz. Von landwirtschaftlichen Grundstücken und Waldungen wurde $^1/_4$ % des ermittelten Reinertrages pro Einheit erhoben ohne Rücksicht auf Schulden oder Lasten. Wohnhäuser wurden mit $^1/_{210}$ % des ortsüblichen Kapitalwertes pro Einheit versteuert. Gärten unter $^1/_2$ Morgen wurden mit den Häusern geschätzt, alle übrigen als landwirtschaftliche Grundstücke und bei wirklichei Gartennutzung mit $^1/_2$ %, sonst $^1/_4$ % des ermittelten Reinertrages pro Einheit herangezogen.

b) Persönliche Einkommensteuer.

1. Gewerbesteuer zahlten alle, die aus dem Betrieb eines Gewerbes oder aus ihrer Arbeit ein Einkommen von über 50 Taler jährlich bezogen, und zwar, betrug das Einkommen 51—100 Taler, so wurde bezahlt pro Einheit 6 Pfg.

101—150	Taler	pro	Einheit	1 Sgr.
151—200	„	„	„	2 „
201—300	„	„	„	4 „
301—600	„	„	„	$^1/_{15}$ %
über 601	„	„	„	$^1/_{12}$ %

2. Der Zinsen- und Rentensteuer waren unterworfen Zinsen von Kapitalien, Dividenden, Zehnten, Leibrenten u. s. w., sowie alle Einkünfte, die nicht der Grund-, Gewerbe- oder Gehaltssteuer unterlagen. Bezüge unter 50 Taler jährlich waren frei. Die Steuer betrug $^1/_{12}$ % pro Einheit.

3. Von Gehältern, Pensionen, Witwengeldern u. s. w. über 50 Taler jährlich wurden $^1/_{24}$ % pro Einheit gezahlt.

Auf dieser Staatssteuer fusste die Gemeindeeinkommensteuer. Ihr unterlagen alle Gemeindeangehörigen und im Stadtbezirk domizilierten juristischen Personen, sowie diejenigen physischen und juristischen Personen, die, ohne im Gemeindebezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz hatten oder ein stehendes Gewerbe betrieben, mit dem aus dem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe fliessenden Einkommen.

Dieses hier näher bezeichnete Einkommen wurde in einer alljährlich vom Gemeinderate beschlossenen Anzahl von Einheiten in der oben angeführten Weise besteuert.

Durch Gesetz vom 18. April 1886 wurde die Staatssteuer geändert. An Stelle der bisherigen Steuer trat eine klassifizierte Einkommensteuer, die auf Selbsteinschätzung beruht, und eine feste Grundsteuer. (Letztere siehe später.) Der neuen Einkommensteuer unterlag das jährliche Einkommen des Steuerpflichtigen in seiner Gesamtheit, und zwar betrug die Steuer in

Klasse	Einkommen von	über bis einschl.	Steuer pro Einheit
1	600—	800 M.	10 Pfg.
2	800—	1 000 „	15 „
3	1 000—	1 200 „	20 „
4	1 200—	1 400 „	30 „
5	1 400—	1 600 „	40 „

Erträge der direkten Steuern

Jahr	Gemeinde-einkommensteuer		Realsteuer seit 1891/92 Häusersteuer		Präciquum seit 1888/89 Grundst.	
	Einheiten		Einheiten		Einheiten	
1		2		3		4
1871	?		36 079		—	—
1873	?		50 613		—	—
1875	?		66 083		—	—
1877	?		72 240		—	—
1879	18	64 401	—	9 327	10	1 883
1880	18	65 348	—	9 596	10	1 925
1882	18	68 190	—	10 150	10	1 892
1883	18	68 104	—	10 641	10	1 887
1884	21	84 595	—	10 822	10	1 875
1885	24	103 362	—	11 226	10	1 886
1886	24	102 334	—	11 529	10	1 880
1887	24	101 970	—	12 023	10	1 881
I. Sem. 1888	12	50 934	—	6 186	10	942
1888/89	28	103 221	—	12 526	9	1 911
1889/90	26	105 057	—	13 313	9	1 932
1890/91	26	109 045	—	13 622	9	1 881
1891/92	26	134 900	26	11 912	9	1 881
1892/93	26	131 273	26	12 240	9	1 879
1893/94	26	135 457	26	12 833	9	1 877
1894/95	26	134 653	26	13 607	9	1 878
1895/96	26	131 780	26	13 957	9	1 872
1896/97	26	138 842	26	14 361	9	1 877
1897/98	26	145 683	26	14 768	9	1 860
1898/99	26	154 880	26	15 182	9	1 892
1899/00	26	161 685	26	15 684	9	1 908
1900/01	26	169 076	26	16 376	9	1 903
1901/02	26	168 877	26	17 015	9	1 857
1902/03	26	166 764	26	17 499	9	1 884
1903/04	26	196 201	26	18 158	9	1 882

(in Mark) **1869 — 1903/04.**

Wander-lagersteuer	1/4 der staatlichen Gewerbe-steuer	Summe 2—6	Ordent-liche Gesamt-einnahme	7 in % von 8	Von 7 kommen auf den Kopf der Bevölkerung	In Weissenfels betrug die Nr. 9 | Nr. 10 entsprechende Zahl	
5	6	7	8	9	10	11	12
—	—	36 079	200 432	18,00	2,66		
—	—	50 613	218 402	23,17	—		
—	—	66 083	276 946	23,86	4,58		
—	—	72 240	163 820	44,09	—		
250	—	75 861	160 249	47,33	—	61,00	7,73
65	—	76 934	152 592	50,41	4,76		
—	—	80 232	161 532	49,67	—		
50	—	80 682	161 741	49,88	—		
50	—	97 342	183 386	53,08	—		
50	—	116 524	209 933	55,50	6,67	61,29	8,23
100	—	115 843	207 989	55,68	—		
50	—	115 924	215 868	53,70	—		
50	—	58 112	116 694	49,79	—		
20	—	117 678	237 945	49,45	—		
150	—	120 452	257 058	46,85	—		
150	—	124 698	238 322	52,32	6,84	58,45	7,96
150	—	148 843	271 117	54,89	—		
50	—	145 442	289 948	50,16	—		
—	—	150 167	303 322	49.50	—		
250	—	150 388	283 719	53,00	—		11,56
—	—	147 609	259 514	57,26	7,21		
—	—	155 080	278 950	55,59	—		
100	—	162 411	279 079	58,19	—		
50	4 412	176 416	296 595	59,44	—		
100	5 268	184 645	321 258	57,47	—	54,26	15,07
—	5 612	192 967	341 607	56,48	8,73		
150	5 314	193 213	367 411	52,58	—		
100	5 382	191 629	372 846	51,39	—		
1 330	4 628	222 199	400 002	55,54	—		

Klasse	Einkommen von über bis einschl.	Steuer pro Einheit
6	1 600— 1 800 M.	50 Pfg.
7	1 800— 2 000 „	60 „
8	2 000— 2 200 „	70 „
9	2 200— 2 400 „	85 „
10	2 400— 2 600 „	100 „
11	2 600— 2 800 „	115 „
12	2 800— 3 000 „	130 „
13	3 000— 3 500 „	150 „
14	3 500— 4 000 „	200 „
15	4 000— 4 500 „	250 „
16	4 500— 5 000 „	310 „
17	5 000— 6 000 „	375 „
18	6 000— 7 000 „	480 „
19	7 000— 8 000 „	600 „
20	8 000— 9 000 „	720 „
21	9 000—10 000 „	860 „
22	10 000—11 000 „	1 000 „

u. s. w. das Einkommen um je 1000 M. steigend, die Steuereinheit um je 100 Pfg. steigend.

Bei verminderter Leistungsfähigkeit und einem Einkommen unter 6000 M. kann der Steuerpflichtige eine Klasse tiefer eingeschätzt werden.

Seit dem 1. Juli 1888 wurde die Gemeindeeinkommensteuer nach vorstehendem Tarif in der vom Gemeinderate beschlossenen Anzahl von Einheiten erhoben.

Steuerpflichtig sind seit dieser Zeit alle physischen und juristischen Personen, die in Cöthen Wohnsitz haben oder sich länger als 3 Monate dort aufhalten. Jedoch wird das Einkommen aus ausserhalb des Stadtbezirks befindlichen Vermögensteilen nur zur Hälfte besteuert. Ferner sind steuerpflichtig alle ausserhalb des Stadtbezirkes wohnhaften Personen, die Einkommen aus Vermögensteilen, die innerhalb des Stadtbezirks befindlich sind, beziehen, bezgl. dieses Einkommens.

Durch Gesetz vom 7. April 1887 war den Städten gestattet worden, vor der Klasse 1 noch einzuschieben die

Klassen	Einkommen	Steuer pro Einheit
A	300—450 M.	5 Pfg.
B	450—600 „	10 „

Cöthen hat davon Gebrauch gemacht, indem es die Klasse B eingeführt hat.

Der Tarif für die Staatssteuer wurde durch Gesetz vom 12. April 1890 (in Kraft seit 1. Juli 1891) erhöht, demgemäss stiegen die Einnahmen aus der Gemeindeeinkommensteuer entsprechend. Die Steuer betrug seitdem:

Klasse	Einkommen von über	bis einschl.	Steuereinheit
1	600—	750 M.	0,15 M.
2	750—	900 „	0,20 „
3	900—	1 050 „	0,25 „
4	1 050—	1 200 „	0,30 „
5	1 200—	1 400 „	0,40 „
6	1 400—	1 600 „	0,50 „
7	1 600—	1 800 „	0,60 „
8	1 800—	2 000 „	0,75 „
9	2 000—	2 200 „	0,90 „
10	2 200—	2 400 „	1,10 „
11	2 400—	2 600 „	1,30 „
12	2 600—	2 800 „	1,50 „
13	2 800—	3 000 „	1,70 „
14	3 000—	3 500 „	2,00 „
15	3 500—	4 000 „	2,50 „
16	4 000—	4 500 „	3,00 „
17	4 500—	5 000 „	3,50 „
18	5 000—	5 500 „	4,00 „
19	5 500—	6 000 „	4,50 „
20	6 000—	6 500 „	5,00 „
21	6 500—	7 000 „	5,50 „
22	7 000—	7 500 „	6,00 „

Klasse	Einkommen von über bis einschl.	Steuereinheit
23	7 500— 8 000 M.	6,60 M.
24	8 000— 8 500 „	7,20 „
25	8 500— 9 000 „	7,90 „
26	9 000— 9 500 „	8,60 „
27	9 500—10 000 „	9,30 „
28	10 000—10 500 „	10,— „
29	10 500—11 000 „	10,50 „
30	11 000—11 500 „	11,— „

u. s. w., das Einkommen um je 500 M. steigend, die Steuereinheit um je 50 Pfg. steigend.

1896 wurden die letzten Klassen geändert in

Klasse	Einkommen über bis einschl.	Steuereinheit
28	10 000—11 000 M.	10,— M.
29	11 000—12 000 „	11,25 „

u. s. w., das Einkommen um je 1000 M. steigend, die Steuereinheit um je 1,25 M. steigend bis zu einem Einkommen von 59 000 M.; von 59 000—100 000 M. um je 1,50 M., über 100 000 M. um $1^1/_3$ M. für das Tausend.

Ausserdem war in diesem Gesetz gestattet, dass Bedürftige innerhalb der Klassen 1—28 um 3 Klassen herabgesetzt werden konnten.

Das Einkommen der in Cöthen wohnhaften Personen, das aus ausserhalb des Stadtbezirks befindlichen Vermögensteilen stammt, wird seit 1. Juli 1896 nur noch zu einem Viertel zur städtischen Einkommensteuer herangezogen.

Durch Gesetz vom 19. Juni 1903, in Kraft seit 1. Juli 1903, wurde die Einkommensteuer nochmals geändert. Zunächst wurde an Stelle des Wortes „einschliesslich“ „ausschliesslich“ gesetzt, sodass die an der Grenze der einzelnen Klassen stehenden Einkommen von jetzt ab zur nächst höheren zählten, sodann wurden die Einkommen über 4 500 M. schärfer besteuert.

Diese zahlen seitdem bei einem

Einkommen von bis ausschl.	Steuereinheit
4 500— 5 000 M.	3,60 M.
5 000— 5 500 „	4,20 „
5 500— 6 000 „	4,80 „
6 000— 6 500 „	5,40 „
6 500— 7 000 „	6,— „
7 000— 7 500 „	6,60 „
7 500— 8 000 „	7,20 „
8 000— 8 500 „	8,— „
8 500— 9 000 „	8,75 „
9 000— 9 500 „	9,50 „
9 500—10 000 „	10,25 „
10 000—11 000 „	11,— „ u. s. w.

um 1 000 M. steigend, die Steuereinheit um 1,50 M. steigend, bis 32 000—33 000 M. 44 M. u. s. w.; um 1 000 M. steigend, die Steuereinheit um 2 M. steigend, bis 80 000—81 000 M. 140 M. u. s. w.; um 1 000 M. steigend, die Steuereinheit um 3 M. steigend, bis 99 000—100 000 M. 197 M.; 100 000 M. und darüber 2 M. vom Tausend des Einkommens.

Das Ergebnis der Steueränderung war ein Mehrertrag von 30 000 M.. Die Anzahl der Steuerpflichtigen und ihre Verteilung auf die einzelnen Klassen war 1903/04 folgende:

Einkommen von bis ausschl.	Personen
450— 600 M.	175
600— 750 „	495
750— 900 „	1 663
900— 1 050 „	1 184
1 050— 1 200 „	304
1 200— 1 400 „	439
1 400— 1 600 „	303
1 600— 1 800 „	162
1 800— 2 000 „	189
2 000— 2 200 „	165

Einkommen von	bis ausschl.	Personen
2 200—	2 400 M.	91
2 400—	2 600 „	97
2 600—	2 800 „	69
2 800—	3 000 „	63
3 000—	3 500 „	151
3 500—	4 000 „	84
4 000—	4 500 „	92
4 500—	5 000 „	47
5 000—	6 000 „	74
6 000—	7 000 „	60
7 000—	8 000 „	43
8 000—	10 000 „	21
10 000—	12 000 „	21
12 000—	15 000 „	23
15 000—	20 000 „	13
20 000—	30 000 „	14
30 000—	50 000 „	6
50 000—	100 000 „	8
100 000—	200 000 „	3
über	200 000 „	1

Die Real- bezw. Häusersteuer.

Bei der Steuerreform im Jahre 1869 war ausser der Einkommensteuer auch eine Realsteuer eingeführt worden. Diese, die selbständig zu entrichten war und nicht auf die Einkommensteuer angerechnet werden durfte, wurde erhoben von sämtlichen innerhalb des Stadtweichbildes gelegenen Grundstücken. Berechnet wurde sie nach dem ortsüblichen Kapitalwert der Grundstücke und nach folgender Skala eingefordert:

Grundstücke im Werte von
200— 500 Tl. zahlten 7 Sgr. 6 Pfg.
500—1 000 „ „ 15 „

1 000—1 500 Tl. zahlten 22 Sgr. 6 Pfg.
1 500—2 000 „ „ 1 Tl.
2 000—3 000 „ „ 1 „ 15 „

und von jeden weiteren 1 000 Talern je 15 Silbergroschen. Grundstücke unter 200 Tl. Wert blieben steuerfrei.

Seit 1. Juli 1888 ist diese Realsteuer weggefallen und ersetzt durch eine Häusersteuer, die von sämtlichen Gebäuden, gleichgültig, ob sie zu Wohnzwecken dienen oder nicht, mit Ausnahme der zum Betriebe der Landwirtschaft dienenden Gebäude erhoben wird. Sie beträgt pro Einheit 2 Pfg. für jede Tausend Mark des Versicherungswertes.

Das Präzipuum bezw. Grundsteuer.

Waren durch die Realsteuer die Grundstücke innerhalb der bebauten Stadt stärker belastet worden, so wurden durch Beschluss des Gemeinderates von 1877 auch die ländlichen Grundstücke besonders besteuert. Seit dem 1. Januar 1878 hatten sämtliche zur Stadtfeldmark gehörigen ländlichen Grundstücke eine neben der Einkommensteuer selbständig zu gewährende und auf sie nicht zu verrechnende Steuer, das sogenannte Präzipuum, von 10 Einheiten der Staatsgrundsteuer zu entrichten. Diese, die nach dem Gesetz vom 24. April 1866 erhoben wurde, ist oben bereits behandelt worden.

Am 1. Juli 1888 wurde eine neue Staatsgrundsteuer eingeführt, die gegen die bisherige nur insofern eine Änderung brachte, als die Häuserbesteuerung mit $^1/_{210}$ % des Kapitalwertes wegfiel, und gleichzeitig bestimmt wurde, dass dauernd 3 Einheiten als feste Grundsteuer zu erheben seien.

Zur gleichen Zeit (1. Juli 1888) wurde das Präzipuum vom Gemeinderate aufgehoben und dafür eine Grundsteuer von allen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken erhoben, die dem Einheitssatz der Staatsgrundsteuer entspricht; und zwar sollen $^1/_3$ der Einheiten von der Gemeindeeinkommensteuer unter Abrundung auf die nächste ganze Zahl erhoben

werden, sodass z. B. 1903/04 bei 26 Einheiten Einkommensteuer 9 Einheiten Grundsteuer erhoben werden.

Die Wanderlagersteuer

wurde 1877 eingeführt, und zwar wird für jede Woche der Dauer des Verkaufs 50 M. erhoben. Für Wanderauktionen sind 15 M. Steuern pro Tag zu entrichten. Die Steuer hat nur geringe Erträge und ist hauptsächlich aus polizeilichen Rücksichten eingeführt.

Die Gewerbesteuer.

Seit 1. Juli 1898 wird eine staatliche Gewerbesteuer erhoben. Derselben unterliegen nicht die Land- oder Forstwirtschaft, Obstbau, Viehzucht, Gartenbau (mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei), Bergbau und Eisenbahnen; befreit von ihr sind die Reichsbank, öffentliche Sparkassen, öffentliche Versicherungsanstalten, Kanalisations- und Wasserwerke, sowie Schlachthäuser der Kommunen.

Erträge unter 10 000 M. werden von der Steuer nicht betroffen; sie beginnt erst bei dieser Summe, und zwar beträgt sie bis zu einem Ertrage von 110 000 M. 1 % und steigt für jede 10 000 M. um 0,1 % bis zur Erreichung des Höchstsatzes von 2 % bei 200 000 M.. Von dem Ertrage dieser staatlichen Gewerbesteuer wurde den Gemeinden $^1/_4$ der Summe vom Staate überwiesen, bis durch Gesetz vom 31. März 1905 der Zuschuss vom Juli 1905 ab aufgehoben wurde.

Anhang.

Die Umsatzsteuer.

Durch Gemeinderatsbeschluss ist vom 31. Juli 1906 ab eine Umsatzsteuer eingeführt, die in Höhe von $^3/_{10}$ % des Wertes erhoben wird bei jedem unter Lebenden erfolgten Eigentumserwerb eines im Gemeindebezirk belegenen

Grundstückes oder eines Rechts, für das die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts gelten.

Die Steuer erhöht sich beim Eigentumserwerb von unbebauten, aber bebauungsfähigen Grundstücken, sofern für diese eine Baufluchtlinie festgesetzt ist, oder dieselbe innerhalb der geschlossenen Bebauung liegen, nach folgenden Sätzen: wenn der Wert des qm

bis 4	M.	beträgt,	auf $1\frac{1}{2}\%$
4— 5	„	„	„ 2%
5— 6	„	„	„ $2\frac{1}{2}\%$
6— 7	„	„	„ 3%
7— 8	„	„	„ $3\frac{1}{2}\%$
8— 9	„	„	„ 4%
9—10	„	„	„ $4\frac{1}{2}\%$
über 10	„	„	„ 5%.

Teil VI.

Zusammenfassung.

Betrachtet man die gesamte Entwickelung der Stadt Cöthen im Zusammenhang, so sind deutlich zwei Perioden zu unterscheiden; der Wendepunkt liegt im Beginn der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Bis dahin sind die Haupteinnahmequellen das Einkommen aus Privatbesitz und aus direkten Steuern. Der Ertrag der letzteren war infolge des gänzlich unzureichenden Steuersystems gering, zudem war die Verteilung derart, dass sie die ärmere Bevölkerung am stärksten belastete.

Bis 1857 war für alle Nichtgrundbesitzer der Steuersatz ein und derselbe. Die Höhe des Einkommens oder Grösse des Vermögens blieb ausser Betracht. Hingegen war bei der direkten Steuer für die Hausbesitzer eine Abstufung nach der Grösse des Hauses vorhanden, doch war der Unterschied verhältnismässig gering (der höchste Satz betrug noch nicht das 10fache des niedrigsten), und das sonstige Vermögen blieb unversteuert.

Bei dieser Starrheit der Einnahmequellen, die sich im Bedarfsfalle nicht steigern liessen, mussten sich die Ausgaben natürlich den Einnahmen anpassen: Die Wirtschaftsführung war also rein privatwirtschaftlich. Die schädlichen Folgen dieser Fixierung der Einnahmen traten mit Zunahme der Bevölkerung mehr und mehr hervor. Das entstehende Missverhältnis zwischen Einnahme und Bevölkerungszunahme zeigt folgende Gegenüberstellung:

	1726/27	1856
Gesamteinnahme	11 997 M.	29 023 M.
Bevölkerung ca.	3 000 „	9 100 „

Die Folge war, dass, um mit den gegen früher verhältnismässig niedrigen Summen auskommen zu können, eine ausserordentliche Sparsamkeit herrschen musste.

Diese Sparsamkeit zeigt sich auf allen Gebieten. Bei der Stadtverwaltung wurde, um die unumgänglich nötige Aufbesserung der Gehälter durchführen zu können, die Zahl der Beamten durch Wegfall des 3. und 2. Mittels sowie der Ratmannstellen vermindert. Im Bauwesen beschränkte man sich auf die nötigsten Reparaturen, das Unterrichtswesen erfuhr keine Verbesserungen u. s. w..

Am deutlichsten treten die nachteiligen Folgen in der Armenpflege zu Tage. Hier waren durch die Einschränkung so unhaltbare Zustände hervorgerufen, dass man 1811 notgedrungen zu einer Reorganisation schreiten musste. Da die gewöhnlichen Einnahmen, wie schon gesagt, zur Deckung der Ausgaben unbedingt nötig waren und nichts davon entbehrt werden konnte, und sie auch andererseits einer Steigerung nicht fähig waren, musste man zu einer neuen Einnahmequelle, zur Einführung einer besonderen Armensteuer greifen. Es ist die erste Steuer, die sich nach der Leistungsfähigkeit des Individuums abstuft, ein gewaltiger Fortschritt gegenüber der bisherigen Besteuerung. Ihr Resultat war ein bedeutender Ertrag, der die bisherigen Einnahmen aus direkten Steuern mehr als verdoppelte. Sonderbarerweise veranlasste dieser günstige Erfolg keine allgemeine Änderung der anderen direkten Steuern in diesem Sinne. Schuld daran ist vielleicht die Tendenz der damaligen Regierung, alles beim Alten zu belassen und Neuerungen zu erschweren.

Der Beginn der 2. Periode wird eingeleitet durch die Stadtordnungen von 1849 bezw. 1852, die die Bürgerschaft zur Teilnahme an der Stadtverwaltung heranzogen. Die Grundbedingung einer gedeihlichen Fortentwickelung war

eine bedeutende Steigerung der Einnahmen, und für eine solche kamen hier nur die direkten Steuern in Betracht, um das auf allen Gebieten Versäumte nachholen zu können.

Eine gute Lösung dieser Frage bot die Umänderung des Schosses und Schutzgeldes in die Real- und Personalsteuer. Einerseits knüpfte sie an die bisher bestehende verschiedene Besteuerung von Hausbesitzern und Mietern an, andererseits bedeutete sie einen wichtigen Fortschritt und eine gute Überleitung zu den späteren Steuern, indem sie sich nach den Einkommenverhältnissen abstufte und die grösseren Vermögen stärker als früher heranzog. Das Ergebnis war fast eine Verdoppelung der Erträge.

Die Staatssteuergesetzgebung vom Jahre 1866 erleichterte es der Stadt auch ihrerseits wieder, eine Reform der direkten Steuern eintreten zu lassen und dieselbe analog der Staatssteuer von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus neu zu organisieren.

Es fiel die gesondert erhobene Armensteuer mit der Real- und Personalsteuer weg, dafür wurde eine allgemeine Einkommensteuer erhoben, die durch eine Real- bezw. Häusersteuer und das später hinzutretende Präzipuum bezw. Grundsteuer ergänzt wurde. Da die städtischen Steuern sich seit dieser Zeit eng an die Staatssteuer anlehnen, macht sich jede Erhöhung dieser auch im Stadthaushalt bemerkbar; die Folge ist die enorme Steigerung der Einnahmen.

Immer mehr ist bei jeder Steueränderung die Tendenz zu verspüren, die grossen Einkommen stärker zu belasten, die kleineren zu entlasten. Aus diesem Gesichtspunkt heraus ist auch das Freilassen der untersten Steuerstufe (Einkommen von 300—450 M.), deren Besteuerung den Städten durch Staatsgesetz gestattet ist, zu erklären. Fraglich ist, ob es auch nicht zweckmässig wäre, die nächste Stufe (450—600 M.) zu befreien, da für derartig geringe Einkommen die Besteuerung sehr schwer zu ertragen ist.

Durch die sich von Jahr zu Jahr erhöhenden Einnahmen waren nunmehr der Stadtverwaltung die Mittel geschaffen,

die ihr obliegenden Aufgaben besser als bisher zu erfüllen. Die nächsten Jahre nach der Steuerreform vom Jahre 1853 heben sich durch ihre Ausgaben noch nicht so bedeutend von den vorhergehenden ab; der neugeschaffte Verwaltungsapparat musste sich erst einarbeiten und es galt, sich über die Ziele klar zu werden. Nachdem dies erreicht war, ging es mit Riesenschritten vorwärts. Die Gesamtausgaben stiegen von

1856 auf 28 026 M.
1866 „ 60 452 „
1871 „ 193 630 „

Diese Ausgaben verteilen sich auf alle Gebiete.

In der allgemeinen Verwaltung wurden die Gehälter erhöht, und die Beamtenstellen entsprechend der Zunahme der Bevölkerung von Jahr zu Jahr vermehrt. Bedeutende Kosten verursachte auch die Polizei, die die Stadt im Auftrage des Staates ausübt, und für die sie nur einen verhältnismässig geringen Zuschuss erhält.

Die Ausgaben für Armenwesen stiegen erheblich durch die Vermehrung der Bevölkerung und die grossen Ausgaben für Unterbringung von Kranken in Anstalten.

Im Bauwesen galt es, die Jahrhunderte lang reparierten Gebäude durch neue zu ersetzen. Dazu trat die Notwendigkeit der Errichtung des Wasserwerkes, Schlachthauses und der Kanalisierung; die bis 1872 von der Regierung in Stand gehaltenen Strassen befanden sich in mangelhaftem Zustand und verursachten der Stadt nach ihrer Übernahme hohe Kosten.

Nur im Schulwesen waren die Ausgaben im Vergleich zu anderen Städten sehr gering; auf den Grund ist oben bereits hingewiesen.

Waren dies alles Ausgaben, die man als unumgänglich nötig bezeichnen muss, so beschränkte sich die Stadt doch nicht hierauf, sondern ging darüber hinaus in der Anlage von Anpflanzungen, besserer Beleuchtung der Strassen, häufigerer Reinigung der öffentlichen Plätze u. s. w.

Besonders hervorzuheben ist die Übernahme des Polytechnikums in städtische Verwaltung, die einen grossen Aufschwung des gesamten geistigen Lebens und der Bedeutung der Stadt zur Folge hat.

Betrachten wir zum Schluss noch kurz Cöthens Finanzwesen im Vergleich zu dem anderer Städte.

Im grossen und ganzen bietet die Entwickelung der verschiedenen Städte dasselbe Bild: Auf das Erstarken der Stadtgewalt gegenüber den Fürsten folgt ein allgemeiner Niedergang, der eingeleitet wird durch die Kämpfe zwischen Geschlechtern und Zünften und seinen Höhepunkt und Abschluss findet im 30jährigen Kriege. Hierauf erholen sich allmählich die Städte. Es beginnt eine Zeit der Ruhe, die im Anfang zur Heilung der Kriegsschäden wohl sehr nützlich ist, jedoch langsam zu einer Erstarrung der gesamten Verwaltung führt, aus der die Städte erst durch die Freiheitskriege und die Ereignisse der 40er Jahre aufgerüttelt werden. Ihren Abschluss findet die Entwickelung in dem enormen wirtschaftlichen Aufschwung seit der Mitte des 19. Jahrhunderts.

Auch in finanztechnischer Hinsicht ist wenig Verschiedenes zu bemerken. Wohl führt die eine Stadt Etatsaufstellung, Rechnungslegung u. s. w. etwas früher ein als die andere, grundlegende Unterschiede sind jedoch nicht vorhanden.

Von den wenigen Punkten, in denen Cöthen etwas besonderes bietet, ist bereits oben einer erwähnt worden, der seine wirtschaftliche Entwickelung wesentlich gefördert hat: seine Lage an der grossen Handelsstrasse Magdeburg-Leipzig. Ihr verdankt es Cöthen auch, dass die Askanier es zu ihrer Residenzstadt erwählten.

Bei der Kleinheit der Stadt bedeutete die durch die Hofhaltung bedingte Anwesenheit zahlreicher höherer Beamten mit grossen Ansprüchen gegenüber den bescheidenen Bedürfnissen der Bürger für diese eine nicht zu unterschätzende Einnahmequelle.

Daneben hatte aber auch die Kämmereikasse Vorteile durch die Anwesenheit des Hofes. Die notwendig gewordene Regelung des Armenwesens, die an die Stadtkasse hohe Anforderungen stellte, wurde erheblich erleichtert durch die Überweisung eines Armenhauses seitens des Fürsten, sowie einen jährlichen Beitrag von 3 900 M.

Ein weiterer Vorteil erwuchs der Stadt dadurch, dass die Regierung für Instandhaltung aller gepflasterten Strassen sorgte. Welche Summen die Stadt hierdurch erspart hat, trat erst nach der im Jahre 1872 erfolgten Ablösung dieser Verpflichtung zu Tage, seit der erhebliche Mittel für diesen Zweck in den Etat eingestellt werden müssen.

Recht günstig ist Cöthen im Verhältnis zu anderen Städten gestellt durch die Regelung der Schulbauten. Im einzelnen ist diese bereits oben behandelt worden. Hier sei nur noch bemerkt, dass in Erfurt an den ausserordentlichen Aufwendungen auf dem Gebiete des Hochbauwesens die Schulbauten mit 60—70% beteiligt sind, und dass Weissenfels von 1866–1899 für Schulneu- bezw. grösseren Umbauten 882 900 M. verbraucht hat. In Cöthen hingegen sind noch nicht 100 000 M. für diesen Zweck ausgegeben worden.

Ähnlich wie mit den Schulbauten verhält es sich mit den Unterrichtskosten. Auch hier trägt der Staat den Hauptanteil.

Zum Vergleich sei erwähnt, dass 1900 pro Kopf der Bevölkerung zu Unterrichtszwecken gezahlt wurden:

In	Weissenfels	7,83 M.
„	Erfurt	7,07 „
„	Osnabrück	6,71 „
„	Weimar	3,93 „
„	Cöthen	0,14 „

Die Kosten des Unterrichtswesens, die für die anderen Städte eine grosse Belastung sind, fallen hiernach in Cöthen fast ganz weg. Diese Unterstützung konnte der Anhaltische Staat seinen Städten auch zu teil werden lassen, da seine

Finanzlage durch die reichen Erträge des Kalibergwerks Leopoldshall eine ausgezeichnete ist.

Seit dem 1. Juli 1905 ist allerdings die Stadt etwas mehr zu den Schulbau- und Unterrichtskosten herangezogen worden, sie ist aber immerhin gegenüber den anderen Städten noch reichlich entlastet.

Wie schon oben erwähnt, war Ende der 70er Jahre versucht worden, in der Armenpflege das Elberfelder System einzuführen. So gut sich dies in anderen Städten bewährt hat, so ist man doch in Cöthen zu einem negativen Resultat gekommen, und zwar scheiterte die Durchführung daran, dass sich keine geeigneten Leute zu Armenpflegern finden liessen. Auch in Weissenfels hat sich dieser Mangel fühlbar gemacht, doch hat man dort wenigstens eine ähnliche Ausgestaltung des Armenwesens erreicht, während man in Cöthen nach einem kurzen Versuch zu der alten Form zurückgekehrt ist. Wenn nun auch das Elberfelder System entschieden allen anderen Regelungen der Armenpflege überlegen ist, weil man bei ihm dem zu erstrebenden Ziel die wirklich bedürftigen Personen in zweckmässiger Weise zu unterstützen am nächsten kommt, so sind doch die Gefahren, die sich aus den veralteten Anordnungen Cöthens auf diesem Gebiet ergaben, nicht sehr gross, weil bei der geringen Grösse der Stadt eine Verschleierung der Verhältnisse der Bedürftigen nicht so leicht möglich ist, wie in der Grossstadt. Immerhin wäre ein nochmaliger Versuch der Einführung zu erwägen.

Von den Einnahmequellen blieb die Accise, die einträglichste Steuer der Städte, in früherer Zeit der Stadtkasse verschlossen, da sie eine Staatssteuer war. Entschädigt wurde Cöthen dafür durch seine guten Einnahmen aus dem städtischen Grundbesitz, der im Verhältnis zu anderen Städten recht reichliche Erträgnisse lieferte. Hat doch Cöthen bis zu 50% seiner Einnahmen hierdurch gedeckt und deckt noch über 10%, während andere Städte weniger günstig stehen. So z. B. schwanken in Osnabrück die entsprechenden

Prozentzahlen zwischen 3 und 7 (1900: 3,2 %), Weimar 27 und 6,4 %. Besonders ungünstig steht Weissenfels in dieser Hinsicht da, das seinen reichen Grundbesitz Anfang des 17. Jahrhunderts zwecks Schuldentilgung verkaufen musste und erst im Laufe der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts wieder an den Ankauf einigen Grundbesitzes denken konnte.

Ein Vergleich der Entwicklung der direkten Steuern und der verschiedenen Systeme würde zu weit führen und aus dem Rahmen der Arbeit herausfallen; es sei daher nur kurz der direkte Steuerbetrag pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1900 angegeben:

Osnabrück	14,23 M.
Weimar	13,34 „
Erfurt	9,96 „
Weissenfels	9,24 „
Cöthen	8,73 „

Die oben erwähnte Erleichterung auf dem Gebiete des Schulbau- und Unterrichtswesens macht sich also auch in der geringen Höhe der direkten Steuern bemerkbar. Die Finanzlage der Stadt Cöthen bietet somit im Vergleich zu anderen Städten ein durchaus erfreuliches Bild.

Lebenslauf.

Ich, Hans Boehr, bin geboren am 20. Januar 1880 zu Erfurt als Sohn des Königl. Amtsgerichtsrats Richard Boehr. Der evangelischen Konfession angehörend, besuchte ich zunächst die städtische Vorschule zu Erfurt bis Ostern 1889, sodann das Königl. Gymnasium ebenda, das ich Ostern 1900 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Ich studierte Jurisprudenz und Nationalökonomie zunächst an der Universität Freiburg im Breisgau, ging im Herbst 1900 nach München und im Herbst 1901 nach Halle. Ich besuchte die Vorlesungen folgender Herren Dozenten:

In Freiburg:

Schmidt, Rümelin.

In München:

von Bechmann, Birkmeyer, Brentano, Grueber, Hellmann, von Mayr, von Sicherer.

In Halle:

von Brünneck, Brodnitz, Conrad, Endemann, Finger, Hesse, Lastig, Liepmann, Levy, Loening, Stammler, Stein, Uphues, Vaihinger, Waentig.

Allen diesen Herren spreche ich meinen verbindlichsten Dank für die Förderung meiner Studien aus.